

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen

A. Problem und Ziel

Die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens ist seit seiner Einführung im Jahr 1999 umstritten und sie ist – isoliert betrachtet – im europäischen Vergleich verhältnismäßig lang. Gescheiterte Unternehmer und Personen, die aufgrund alltäglicher Risiken – wie Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Krankheit – in die Überschuldung geraten, benötigen vielfach keine jahrelange Bewährung, sondern einen finanziellen Neuanfang. Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 sieht vor, die Dauer der Restschuldbefreiung von sechs auf drei Jahre zu halbieren. Hierdurch soll insbesondere Unternehmensgründern nach einem Fehlstart zügig eine zweite Chance eröffnet werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass die verfassungsrechtlichen Eigentumsrechte der Gläubiger gewahrt bleiben. Zugleich fehlen im Restschuldbefreiungsverfahren Anreize für den Schuldner, sich in besonderem Maße um eine Befriedigung der gegen ihn bestehenden Forderungen zu bemühen.

Schließlich sollen das Restschuldbefreiungsverfahren und das Verbraucherinsolvenzverfahren flexibler, effektiver und weniger aufwändig gestaltet werden.

Durch eine Regelung zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen sollen der Wirtschafts- und Forschungsstandort Deutschland nachhaltig gestärkt, eine mögliche Abwanderung von Unternehmen in das Ausland verhindert und Investitionen der Lizenznehmer im Insolvenzfall gesichert werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf ermöglicht es Schuldnern erstmals, das Restschuldbefreiungsverfahren vorzeitig nach drei bzw. fünf Jahren zu beenden, wenn sie innerhalb des genannten Zeitraums eine Mindestbefriedigungsquote erfüllen und bzw. oder die Kosten des Verfahrens tragen. Der Gesetzentwurf führt damit ein Anreizsystem ein, von dem sowohl Schuldner als auch Gläubiger profitieren können. Zugleich wird das Restschuldbefreiungsverfahren umgestaltet. Hierdurch werden Schwachstellen im geltenden Recht behoben und der Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer Rechnung getragen. Insbesondere werden verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Gläubigerrechte vorgeschlagen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere Vorschriften, um das Verbraucherinsolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren effektiver auszugestalten: Im Verbraucherinsolvenzverfahren sollen die Einigungschancen zwischen Schuldner und Gläubigern erhöht werden. Dazu werden der außergerichtliche und gerichtliche Einigungsversuch zusammengeführt. Die funktionelle Zuständigkeit für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren wird auf den Rechtspfleger übertragen. Der Gesetzentwurf enthält des Weiteren eine Regelung zum Schutz von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf eine Neuregelung für Lizenzverträge, die die Interessen des Lizenzgebers und des Lizenznehmers zu einem angemessenen Ausgleich bringt und damit den Wirtschafts- und Forschungsstandort Deutschland stärken wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Landeshaushalte sind nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung der Änderungen im Verbraucherinsolvenz- und im Restschuldbefreiungsverfahren ist mit Einsparungen bei den Ländern zu rechnen. Insbesondere wird sich die Einführung einer Möglichkeit einer vorzeitigen Restschuldbefreiung positiv auf die Kostenentwicklung auswirken. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf verschiedene Maßnahmen zur Verfahrenserleichterung in nicht so bedeutenden Insolvenzsachen (z. B. Schriftlichkeit des Verfahrens, Verzicht auf Berichtstermin) und zur Vermeidung sinnloser Insolvenzverfahren in Fällen, in denen eine Restschuldbefreiung von Anfang an ausgeschlossen ist. Schließlich kann die Vollübertragung des Insolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens auf den Rechtspfleger zu einer gewissen Einsparung bei den Personalkosten führen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält für Bürgerinnen und Bürger keine neuen inhaltlichen Pflichten, die mit einem Erfüllungsaufwand verbunden wären. Bestehende Pflichten werden nicht geändert oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auch für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informationspflichten werden weder eingeführt noch geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Anpassung etwaig genutzter EDV-Programme können der Verwaltung einmalig Kosten entstehen.

F. Weitere Kosten

Kosten für Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht. Vielmehr ist zu erwarten, dass die Möglichkeit einer vorzeitigen Restschuldbefreiung sich positiv auf die Befriedigungsquoten der Gläubiger auswirken kann, weil sie dem Schuldner Anreize setzt, sich verstärkt um eine Gläubigerbefriedigung zu bemühen.

Die Kostenbelastung der Wirtschaft wird durch die Insolvenzfestigkeit der Lizenzen gesenkt, weil Maßnahmen zur Sicherung der Rechtspositionen der Lizenznehmer – insbesondere durch Verlagerung der lizenznehmenden Unternehmen in das Ausland sowie die damit verbundene Beratung – entfallen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „und 3“ durch ein Komma und die Angabe „1a, 3 und 3a“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, wird das Verfahren schriftlich durchgeführt. Das Insolvenzgericht kann anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile mündlich durchgeführt werden, wenn dies zur Förderung des Verfahrensablaufs angezeigt ist. Es kann diese Anordnung jederzeit aufheben oder ändern. Die Anordnung, ihre Aufhebung oder Abänderung sind öffentlich bekannt zu machen.“
3. Dem § 15a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf Vereine und Stiftungen finden die Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.“
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 270 bleibt unberührt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Geburtsjahr“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
5. Dem § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht kann auf den Berichtstermin verzichten, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind.“
6. § 30 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 35 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
8. Dem § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters wird gesondert vergütet. Er erhält in der Regel 25 Prozent der Vergütung des Insolvenzverwalters bezogen auf das Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. Beträgt die Differenz des tatsächlichen Werts der Berechnungsgrundlage der Vergütung zu dem der Vergütung zugrunde gelegten Wert mehr als 20 Prozent, so kann das Gericht den Beschluss über die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Vergütung des Insolvenzverwalters ändern.“

9. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters sowie das hierfür maßgebliche Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.“

10. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die in Absatz 1 genannte Frist beträgt drei Monate, wenn ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 eröffnet wird, nachdem eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans erfolglos versucht worden ist.“

11. Nach § 108 wird folgender § 108a eingefügt:

„§ 108a

Schuldner als Lizenzgeber

(1) Lehnt der Insolvenzverwalter nach § 103 die Erfüllung eines Lizenzvertrages ab, den der Schuldner als Lizenzgeber geschlossen hat, so kann der Lizenznehmer binnen eines Monats, nachdem die Ablehnung zugegangen ist, vom Verwalter oder einem Rechtsnachfolger den Abschluss eines neuen Lizenzvertrages verlangen, der dem Lizenznehmer zu angemessenen Bedingungen die weitere Nutzung des geschützten Rechts ermöglicht. Bei der Festlegung der Vergütung ist auch eine angemessene Beteiligung der Insolvenzmasse an den Vorteilen und Erträgen des Lizenznehmers aus der Nutzung des geschützten Rechts sicherzustellen; die Aufwendungen des Lizenznehmers zur Vorbereitung der Nutzung sind zu berücksichtigen, soweit sie sich werterhöhend auf die Lizenz auswirken.

(2) Handelt es sich bei dem Vertrag, den der Schuldner als Lizenzgeber geschlossen hat, um einen Unterlizenzvertrag und lehnt der Insolvenzverwalter gegenüber dem Hauptlizenzgeber die Erfüllung des Lizenzvertrages ab, so kann ein Unter-

lizenznehmer des Schuldners vom Hauptlizenzgeber den Abschluss eines Lizenzvertrages nach den in Absatz 1 genannten Bedingungen verlangen. Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ernsthafte Zweifel ergeben, dass der Unterlizenznehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen können, so kann der Hauptlizenzgeber den Abschluss von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(3) Der Lizenznehmer ist berechtigt, bis zum Abschluss eines neuen Lizenzvertrages das lizenzierte Recht gemäß dem bisherigen Lizenzvertrag zu nutzen. Wird innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung des Lizenznehmers zum Neuabschluss des Lizenzvertrags kein neuer Lizenzvertrag abgeschlossen, so ist die weitere Nutzung nur zulässig, wenn

1. eine Vergütung gezahlt wird, deren Höhe sich nach den Anforderungen von Absatz 1 bemisst, und
2. der Lizenznehmer spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nachweist, dass er gegen den Verwalter, im Fall des Absatzes 2 gegen den Hauptlizenzgeber, Klage auf Abschluss eines Lizenzvertrages erhoben hat.

Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, wirkt der neue Vertrag auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurück.“

12. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen und in Satz 1 werden nach den Wörtern „über die Bezüge“ die Wörter „aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge“ eingefügt.

13. Dem § 200 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so bestimmt das Gericht in dem gleichen Beschluss den Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 287 Absatz 2) übergehen.“

14. § 217 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Vorschriften dieses Teils sind auf Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 nicht anzuwenden.“

15. Dem § 270 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften dieses Teils sind auf Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 nicht anzuwenden.“

16. § 287 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

17. Nach § 287 wird folgender § 287a eingefügt:

Entscheidung über die Durchführung

(1) Das Insolvenzgericht entscheidet durch Beschluss über die Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Das Gericht versagt die Durchführung eines Restschuldbefreiungsverfahrens von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen des § 290 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 3 und Nummer 3a vorliegen. In diesem Fall hat das Gericht dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(3) Sind die Voraussetzungen des § 290 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 3 und Nummer 3a nicht gegeben, so stellt das Gericht in dem Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 nicht vorliegen.“

18. § 289 wird wie folgt gefasst:

„§ 289

Einstellung des Insolvenzverfahrens

Im Fall der Einstellung des Insolvenzverfahrens kann Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit die Insolvenzmasse nach § 209 verteilt worden ist und die Einstellung nach § 211 erfolgt.“

19. § 290 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger spätestens im Schlusstermin beantragt worden ist und wenn“.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist;“.

cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer zum Nachteil des antragstellenden Insolvenzgläubigers begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt

worden ist, sofern der der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand dem Schutz des Eigentums oder des Vermögens zu dienen bestimmt ist,“.

dd) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 3a ersetzt:

„3. dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag nach § 296 oder § 297 versagt worden ist,

3a. dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach Absatz 1 Nummer 5 oder 6 versagt wurde; dies gilt auch im Fall des § 297a wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach Absatz 1 Nummer 5 oder 6 gestützt worden ist,“.

ee) In Nummer 5 werden die Wörter „während des Insolvenzverfahrens“ gestrichen und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

ff) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

gg) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 295 Absatz 1 verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, es sei denn, den Schuldner trifft kein Verschulden; § 296 Absatz 2 gilt entsprechend.“

b) Dem Wortlaut des Absatzes 2 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Insolvenzgläubiger sind zu dem Antrag des Schuldners zu hören.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

20. § 291 wird aufgehoben.

21. § 292 Absatz 1 Satz 4 und 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Treuhänder kann die Verteilung längstens bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung aussetzen, wenn dies angesichts der Geringfügigkeit der zu verteilenden Beträge angemessen erscheint; er hat dies dem Gericht einmal jährlich unter Angabe der Höhe der erlangten Beträge mitzuteilen.“

22. § 294 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Aufrechnung gegen die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfasst werden, ist nicht zulässig.“

23. § 295 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Abtretungsfrist obliegt es dem Schuldner, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.

(2) Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens obliegt es dem Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung,

1. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;
2. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 1 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
3. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

24. § 297 wird durch die folgenden §§ 297 und 297a ersetzt:

„§ 297

Nachträgliche Verurteilung

(4) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung

1. wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird oder
2. wegen einer zum Nachteil des antragstellenden Insolvenzgläubigers begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird, sofern der der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand dem Schutz des Eigentums oder des Vermögens zu dienen bestimmt ist.

(5) § 296 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 297a

Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe

Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn sich nach dem Schlusstermin herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Absatz 1 vorgelegen hat. Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versagungsgrund dem

Gläubiger bekannt geworden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 sind vom Gläubiger glaubhaft zu machen.“

25. In § 299 werden nach der Angabe „297“ ein Komma und die Angabe „297a“ eingefügt.

26. § 300 wird wie folgt gefasst:

„§ 300

Entscheidung über die Restschuldbefreiung

(1) Das Insolvenzgericht entscheidet nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn die Laufzeit der Abtretungserklärung ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist. Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht zu entscheiden,

1. wenn drei Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Insolvenzgläubiger mindestens 25 Prozent ihrer Forderungen erhalten haben, die im Schlussverzeichnis aufgenommen sind, oder
2. wenn fünf Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt hat.

Satz 1 gilt entsprechend. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 ist vom Schuldner glaubhaft zu machen.

(2) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 296 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3, der §§ 297, 297a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.

(3) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu.“

27. Nach § 301 wird folgender § 301a eingefügt:

„§ 301a

Neuerwerb im laufenden Insolvenzverfahren

(1) Verstreicht die Laufzeit der Abtretungserklärung oder liegen die Voraussetzungen für eine frühzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach § 300 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vor, so gehört das Vermögen, das der Schuldner während des Insolvenzverfahrens erwirbt (Neuerwerb), nicht mehr zur Insolvenzmasse, sofern dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt wird. Dies gilt nicht für Neuerwerb, der seinem Grunde nach schon vor dem Eintritt der in Satz 1 genannten Ereignisse angelegt war.

(2) Bis zur rechtskräftigen Erteilung der Restschuldbefreiung hat der Verwalter den Neuerwerb, der dem Schuldner zusteht, treuhänderisch zu vereinnahmen und zu verwalten. Nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung findet die Vorschrift des § 89 keine Anwendung.“

28. § 302 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach § 370 oder § 373 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;“.

29. § 303 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat,
2. sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer der in § 297 Absatz 1 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn der Schuldner erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer solchen, bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung begangenen, Straftat rechtskräftig verurteilt wird, oder
3. der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunftspflichten oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz während des Insolvenzverfahrens obliegen.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird; ein Widerruf nach Absatz 1 Nummer 3 kann bis zu sechs Monate nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt werden. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen des Widerrufsgrundes glaubhaft zu machen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 hat der Gläubiger zudem glaubhaft zu machen, dass er bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis vom Widerrufsgrund hatte.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 auch“ eingefügt.

30. Nach § 303 wird folgender § 303a eingefügt:

„§ 303a

Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

Das Insolvenzgericht hat den Schuldner, dem die Restschuldbefreiung erteilt, nach den §§ 290, 296, 297 oder 297a versagt oder dessen Restschuldbefreiung widerrufen worden ist, in das Schuldnerverzeichnis einzutragen.“

31. Die Überschriften des Neunten Teils und des Ersten Abschnitts werden durch folgende Überschrift ersetzt:

„Neunter Teil

Verbraucherinsolvenzverfahren“.

32. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird gestrichen.

33. § 305 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans erfolglos versucht worden ist oder eine außergerichtliche Einigung offensichtlich aussichtslos war; offensichtlich aussichtslos ist eine Einigung in der Regel, wenn die Gläubiger im Rahmen einer Schuldenbereinigung voraussichtlich nicht mehr als fünf Prozent ihrer Forderungen erhalten hätten oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;“.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entweder den Antrag auf Zustimmungsersetzung (§ 305a) zusammen mit einem Schuldenbereinigungsplan oder die Erklärung, dass Zustimmungsersetzung nicht beantragt werden soll; der Schuldenbereinigungsplan kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat der Schuldner die amtlichen Formulare nach Absatz 5 nicht vollständig ausgefüllt abgegeben, fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats, im Fall des § 306 Absatz 3 Satz 3 binnen dreier Monate, nach, ist sein Antrag als unzulässig zu verwerfen. Gegen diese Entscheidung steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Verfahren nach diesem Abschnitt“ gestrichen.

34. § 305a wird wie folgt gefasst:

„§ 305a

Antrag auf Zustimmungsersetzung

(1) Hat sich ein Gläubiger zu dem Schuldenbereinigungsplan nicht geäußert oder ihn abgelehnt, kann der Schuldner die Ersetzung der Zustimmung durch das Insolvenzgericht beantragen. Als Ablehnung des Schuldenbereinigungsplans gilt auch, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.

(2) Der Antrag auf Zustimmungsersetzung ist nur zulässig, wenn weniger als die Hälfte der benannten Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan ausdrücklich abgelehnt hat und die Summe der Ansprüche der ablehnenden Gläubiger kleiner ist als die Hälfte der Summe der Ansprüche aller benannten Gläubiger. Dem Antrag sind die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger sowie die Erklärung beizufügen, dass die Vermögensübersicht und der Schuldenbereinigungsplan allen darin genannten Gläubigern in der dem Gericht vorliegenden Fassung übersandt wurden.“

35. § 306 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Schuldner einen Antrag auf Zustimmungsersetzung gestellt, ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Zustimmungsersetzung. Dieser Zeitraum soll drei Monate nicht überschreiten.“

36. Die §§ 307 und 308 werden wie folgt gefasst:

„§ 307

Zustellung an die Gläubiger

Ist der Antrag auf Zustimmungsersetzung zulässig, stellt das Insolvenzgericht den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht den vom Schuldner genannten Gläubigern zu, die dem Schuldenbereinigungsplan nicht zugestimmt haben, und fordert diese auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu dem Schuldenbereinigungsplan und zu dem Antrag auf Zustimmungsersetzung Stellung zu nehmen. Die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse beim Insolvenzgericht zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt sind. Zugleich ist ihnen mit Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 308 Gelegenheit zu geben, binnen der Frist nach Satz 1 die Tatsachen glaubhaft zu machen, die nach § 309 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen.

§ 308

Annahme des Schuldenbereinigungsplans

(1) Hat ein in dem Schuldenbereinigungsplan aufgeführter Gläubiger binnen der Frist nach § 307 Absatz 1 Satz 1 keine Stellungnahme abgegeben, gilt dies als Zustimmung zu dem Schuldenbereinigungsplan. Haben alle Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt oder werden die fehlenden Zustimmungen nach § 309 ersetzt, stellt das Insolvenzgericht die Annahme des Schuldenbereinigungsplans durch Beschluss fest. Anderenfalls weist es den Antrag auf Zustimmungsersetzung zurück.

(2) Den Gläubigern und dem Schuldner sind eine Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplans und des Beschlusses nach Absatz 1 Satz 2 zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und dem Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt wird, die sofortige Beschwerde zu.

(3) Der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung. Soweit Forderungen in dem Verzeichnis des Schuldners nicht enthalten sind, können die Gläubiger vom Schuldner Erfüllung verlangen. Die Forderung erlischt, soweit ein Gläubiger den Angaben über seine Forderung in dem Forderungsverzeichnis, das beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt ist, nicht innerhalb der gesetzten Frist widersprochen hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor Ablauf der Frist entstanden war. Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung von Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen.“

37. § 309 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt und beträgt die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger, ersetzt das Insolvenzgericht in dem Beschluss über die Feststellung der Annahme des Schuldenbereinigungsplans die Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Tatsachen, die nach Absatz 1 Satz 2 einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen, sind glaubhaft zu machen.“

38. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird gestrichen.

39. Die §§ 312 bis 314 werden aufgehoben.

40. In § 345 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung der Insolvenzordnung

§ 303a der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 303a

Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

Das Insolvenzgericht ordnet die Eintragung des Schuldners, dem die Restschuldbefreiung erteilt oder nach §§ 290, 296, 297 oder 297a versagt oder dessen Restschuldbefreiung widerrufen worden ist, in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung an. Es übermittelt die Anordnung unverzüglich elektronisch dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Absatz 1 der Zivilprozessordnung. § 882c Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 18 Absatz 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „sowie des Verfahrens über einen Schuldenbereinigungsplan nach den §§ 305 bis 310 der Insolvenzordnung“ durch ein Komma und die Wörter „sofern es sich nicht um ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 der Insolvenzordnung handelt“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird aufgehoben.
3. Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 4

Änderung des Beratungshilfegesetzes

Dem § 2 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird regelmäßig nicht gewährt für eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans, wenn eine Einigung offensichtlich aussichtslos nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung ist. § 4 Absatz 2 Satz 4 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Zivilprozessordnung

§ 882b der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. deren Eintragung das Insolvenzgericht nach Maßgabe des § 303a der Insolvenzordnung angeordnet hat.“
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

- „5. im Fall des Absatzes 1 Nummer 4 das Datum der Eintragungsanordnung, der gemäß § 303a der Insolvenzordnung zur Eintragung führende Grund sowie das Datum der Entscheidung des Insolvenzgerichts.“

Artikel 6

Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird nach dem Komma das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind.“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist das Vermögen zugrunde zu legen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der vorläufigen Verwaltung unterliegt. Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 1 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Insolvenzverwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befasst. Sie bleiben unberücksichtigt, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich aufgrund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren

Werden in einem Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung die Unterlagen nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 auf 800 Euro.“

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 102 § 5 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
2. Vor Artikel 104 wird folgender Artikel 103 ... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„Artikel 103 [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Verkürzung der Dauer der Restschuldbefreiung, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „sowie in Verfahren über einen Schuldenbereinigungsplan“ durch die Wörter „sowie in Verfahren über die Ersetzung der fehlenden Zustimmung zu einem Schuldenbereinigungsplan“ ersetzt.
2. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „(§§ 296, 297, 300 und 303 der Insolvenzordnung)“ durch die Wörter „(§§ 296 bis 297a, 300 und 303 der Insolvenzordnung)“ ersetzt.
3. In Nummer 2350 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) werden im Gebührentatbestand die Wörter „(§§ 296, 297, 300 und 303 der InsO)“ durch die Wörter „(§§ 296 bis 297a, 300 und 303 der InsO)“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2502 wird wie folgt gefasst:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„2502	Beratungstätigkeit, die die Prüfung der Erfolgsaussicht einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) zum Gegenstand hat: Die Gebühr 2501 beträgt	60,00 EUR“.
	Mit der Gebühr ist auch die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) abgegolten.	

2. In den Nummern 3315 und 3316 werden jeweils im Gebührentatbestand die Wörter „über den Schuldenbereinigungsplan“ durch die Wörter „über die Ersetzung der fehlenden Zustimmung zu einem Schuldenbereinigungsplan“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Abgabenordnung

In § 251 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „308 Abs. 1“ durch die Angabe „308 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 66 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 66a Kündigung im Insolvenzverfahren“.

- b) Nach der Angabe zu § 67b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 67c Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften“.

2. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

Kündigung im Insolvenzverfahren

Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt, so kann der Insolvenzverwalter das Kündigungsrecht des Mitglieds an dessen Stelle ausüben.“

3. Nach § 67b wird folgender § 67c eingefügt:

Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft durch den Gläubiger (§ 66) oder den Insolvenzverwalter (§ 66a) ist ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaft Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung des Mitglieds ist und sein Geschäftsguthaben höchstens das Vierfache des auf einen Monat entfallenden Nutzungsentgelts ohne die als Pauschale oder Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten beträgt.

(2) Übersteigt das Geschäftsguthaben des Mitglieds den Betrag nach Absatz 1, ist die Kündigung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 auch dann ausgeschlossen, wenn es durch Kündigung einzelner Geschäftsanteile nach § 67b auf einen nach Absatz 1 zulässigen Betrag vermindert werden kann.“

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 9 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 5 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf ermöglicht es Schuldern erstmals, das Restschuldbefreiungsverfahren vorzeitig nach drei bzw. fünf Jahren zu beenden, wenn sie innerhalb des genannten Zeitraums eine Mindestbefriedigungsquote erfüllen und bzw. oder die Kosten des Verfahrens tragen. Der Gesetzentwurf führt damit ein Anreizsystem ein, von dem sowohl Schuldner als auch Gläubiger profitieren können. Gleichzeitig sieht der Entwurf verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Gläubigerrechte vor. Das Restschuldbefreiungsverfahren wird umgestaltet. Hierdurch werden Schwachstellen im geltenden Recht behoben und der Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer Rechnung getragen. Im Verbraucherinsolvenzverfahren werden insbesondere der außergerichtliche und gerichtliche Einigungsversuch zusammengeführt. Die funktionelle Zuständigkeit für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren wird auf den Rechtspfleger übertragen. Der Gesetzentwurf enthält des Weiteren eine Regelung zum Schutz von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften. Schließlich enthält der Gesetzentwurf eine Vorschrift über Lizenzverträge, die die Interessen des Lizenzgebers und des Lizenznehmers zu einem angemessenen Ausgleich bringt und damit den Wirtschafts- und Forschungsstandort Deutschland stärken wird.

I. Verkürzung der Dauer der Restschuldbefreiung

Der Gesetzentwurf führt für alle natürlichen Personen erstmals die Möglichkeit ein, die Dauer der Restschuldbefreiung von derzeit sechs Jahren auf drei Jahre zu verkürzen. Voraussetzung für diese Verkürzung ist, dass der Schuldner innerhalb dieses Zeitraums eine Mindestbefriedigungsquote von 25 Prozent erfüllt. Zugleich hat der Schuldner wegen § 53 der Insolvenzordnung (InsO) vorab die Kosten des Verfahrens zu berichtigen. Gelingt es dem Schuldner nicht, die Mindestbefriedigungsquote zu erreichen, so kann er zumindest, sofern er die Verfahrenskosten begleicht, die Wohlverhaltensperiode auf fünf Jahre verkürzen. Kann der Schuldner nicht einmal diese Kosten aufbringen, bleibt es bei der derzeitigen Restschuldbefreiungsdauer von sechs Jahren. Mit diesem Konzept stellt der Gesetzentwurf einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Schuldner an einem baldigen „fresh start“ und den Interessen der Gläubiger an einer möglichst umfassenden Befriedigung ihrer Forderungen her.

Der Gesetzentwurf setzt damit eine Vorgabe des Koalitionsvertrags um. Der Koalitionsvertrag „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt.“ zwischen CDU/CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 sieht innerhalb seines wirtschaftspolitischen Teils vor, Gründern nach einem Fehlstart eine zweite Chance zu eröffnen und hierzu die Dauer der Restschuldbefreiung von derzeit sechs auf drei Jahre zu halbieren (S. 25). Angesichts des erheblichen Risikos, das Gründer eingehen, besteht auch ein Bedürfnis, gescheiterten Unternehmern einen zügigen Neustart zu ermöglichen und Gründungen zu fördern, um so Mut zum Aufbruch in die Selbständigkeit zu machen.

Das Bedürfnis nach einem schnellen Neustart besteht gleichermaßen für alle natürlichen Personen. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und der moderne Arbeitsmarkt stellen den Einzelnen insgesamt vor erhebliche wirtschaftliche Risiken. Ein wirtschaftliches Scheitern sollte daher heutzutage für den Schuldner – unabhängig davon, ob selbständig oder angestellt – kein Stigma mehr sein. Eine Studie kommt zu dem Ergebnis, dass rund die Hälfte der von einer Insolvenz Betroffenen „Opfer moderner biographischer Risiken“ sind, also nur durch alltägliche Risiken wie Arbeitslosigkeit, gescheiterte Selbständigkeit, Krankheit oder Scheidung bzw. Trennung in die Überschuldung geraten (Lechner, Längsschnittstudie zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens: Eine zweite Chance für *alle* gescheiterten Schuldner?, 2010). Die Studie spricht sich damit auch für die Möglichkeit eines schnelleren finanziellen Neustarts aus. Die Möglichkeit einer schnellen Ent-

schuldung für alle natürlichen Personen ist sowohl in sozialpolitischer als auch volkswirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll. So wirkt sich ein zügiger Wiedereinstieg in das Wirtschaftsleben positiv auf die Kaufkraft aus. Demgegenüber birgt eine lange Entschuldungsdauer die Gefahr, dass die Schuldner, die für viele Jahre auf ihr pfändungsfreies Einkommen beschränkt sind, ihre Tätigkeit in den Bereich der Schattenwirtschaft verlagern. Abgesehen von dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Schaden, den die Schwarzarbeit verursacht, entzieht der Schuldner auf diese Weise auch seinen Gläubigern jeden Zugriff auf seine Einkünfte.

Bereits aus diesen Gründen kommt eine Beschränkung der kurzen Restschuldbefreiungsdauer auf Gründer nicht in Betracht. Sie wäre aber auch in praktischer und verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch. So wäre fraglich, ob nur der Zweitgründer förderungswürdig ist, weil er Arbeitsplätze erhält, oder auch der gescheiterte „Soloselbständige“ oder der arbeitslose Arbeitnehmer, der erstmals eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchte. Vor allem ist zu berücksichtigen, dass eine Beschränkung der verkürzten Restschuldbefreiungsdauer auf Gründer mit erheblichen Risiken verbunden wäre. Insbesondere bestünde die Gefahr, dass Personen – um in den Genuss der kurzen Frist zu kommen – zu neuen unternehmerischen Fehlentscheidungen verleitet werden und dann wegen der Sperre der vorangegangenen Restschuldbefreiung vor dem endgültigen wirtschaftlichen Aus stehen. Dies hätte auch volkswirtschaftlich verheerende Folgen.

Mit dem Konzept der Mindestbefriedigungsquote für alle natürlichen Personen wird ein gerechter Ausgleich geschaffen zwischen den Interessen der Schuldner an einem schnellen finanziellen Neustart und dem Interesse der Gläubiger an einer möglichst umfassenden Befriedigung ihrer Forderungen. Zu berücksichtigen ist, dass jede Abkürzung der Restschuldbefreiungsphase allgemein die Aussichten der Gläubiger verschlechtert, zu einer Befriedigung der Forderungen zu gelangen. Eine Halbierung der Sechsjahresfrist, ohne Ausgleich oder Bedingungen, wäre daher problematisch.

Mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Restschuldbefreiung wird den Schuldnern ein Anreiz gegeben, sich auch unter Einsatz überobligatorischer Anstrengungen um eine Befriedigung ihrer Gläubiger zu bemühen. Gleichzeitig setzt der Entwurf das Signal, dass die Schuldner sich auch im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren aktiv um die Bereinigung ihrer Verbindlichkeiten bemühen sollen. Der Insolvenzordnung fehlt bislang ein solcher Ansatz, weil besondere Anstrengungen des Schuldners weder verlangt noch honoriert werden. Die Erwerbsobliegenheit des Schuldners setzt allein auf Sanktion und wird zudem häufig wenig überwacht; der Motivationsrabatt des § 292 InsO ist dagegen durch den Schuldner nicht beeinflussbar. Demgegenüber soll mit der Mindestbefriedigungsquote und der erheblichen Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer erstmals ein positiver Anreiz für eigene Anstrengungen geschaffen werden.

Mit der an eine Mindestbefriedigungsquote geknüpften Verkürzung der Restschuldbefreiung wird auch in Deutschland ein Konzept eingeführt, das einen bestimmten Eigenbeitrag des Schuldners voraussetzt und im europäischen Rechtsraum bereits Vorbilder hat. Ein ähnliches System existiert bereits in anderen europäischen Ländern (Österreich und Litauen). Insgesamt ist die Restschuldbefreiungsdauer in Deutschland mit sechs Jahren im europäischen Vergleich verhältnismäßig lang. Viele europäische Länder ermöglichen natürlichen Personen nach drei bis fünf Jahren eine Restschuldbefreiung. Allerdings sind die Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet und sehen unterschiedliche Konditionen für die Erteilung der Restschuldbefreiung vor. Häufig wird ein individuell bestimmter und gerichtlich festgesetzter Beitrag vom Schuldner verlangt. Die Verfahren sind daher kaum miteinander vergleichbar.

Die Höhe der Mindestbefriedigungsquote von 25 Prozent ist das Ergebnis einer angemessenen Abwägung zwischen den Interessen von Schuldnern und Gläubigern. Zu berücksichtigen ist, dass die Quote nicht zu hoch sein darf, um Leistungsanreize setzen zu können. Neben der Erleichterung für die Schuldner müssen auch die Rechte der Gläubi-

ger im Blick behalten werden. Ein Satz von 25 Prozent bedeutet für die überwiegende Mehrzahl der Schuldner zwar erhebliche Anstrengungen, gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass dem Gläubiger ein Verlust in Höhe von 75 Prozent ihrer Forderung zugemutet wird.

Statistisch sind bislang keine validen Aussagen über die Höhe der Befriedigungsquoten nach Erteilung der Restschuldbefreiung möglich. Die Beschaffung dieser Daten wird erst mit dem Inkrafttreten des geplanten Insolvenzstatistikgesetzes (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5712) möglich werden. Insgesamt wird häufig von einer durchschnittlichen Befriedigungsquote von unter zehn Prozent gesprochen. Vereinzelt existieren regional und zeitlich begrenzte Erhebungen zur Befriedigungsquote nach dem Insolvenzverfahren. So erhielten nach einer auf den Zuständigkeitsbezirk des Insolvenzgerichts Hamburg begrenzten Untersuchung die ungesicherten Gläubiger in den Jahren 2004 bis 2006 eine Quote von zwei bis 33 Prozent, also einen Mittelwert von 9,3 Prozent (Frind, Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO) 2008, 127 ff.), und im Jahr 2007 eine Quote von zwei bis 30 Prozent, also einen Mittelwert von zehn Prozent (Frind, ZInsO 2008, 1068 ff.). Das Institut für Mittelstandsforschung hat – für Unternehmensinsolvenzen – eine durchschnittliche Befriedigungsquote von 3,6 Prozent errechnet (IfM-Materialien, Die Quoten der Insolvenzgläubiger in Regel- und Insolvenzplanverfahren – Ergebnisse von Insolvenzverfahren nach der Insolvenzrechtsreform, 2009, S. 34). Zu berücksichtigen ist, dass diese Daten im Hinblick auf die Festlegung der Mindestbefriedigungsquote nicht aussagekräftig sind, weil sie sich allein auf das Insolvenzverfahren beziehen und nicht die Zahlungen des Schuldners nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung berücksichtigen, also insbesondere nicht die Summe der abgetretenen Bezüge (§ 287 Absatz 2 Satz 1 InsO).

Im Ergebnis muss die Mindestbefriedigungsquote daher deutlich höher sein als die oben erwähnten zehn Prozent. Vor allem aber ist zu berücksichtigen, dass der Schuldner zwei wesentliche Möglichkeiten hat, das Ergebnis des Verteilungsprozesses zu steuern:

Zum einen soll die Mindestbefriedigungsquote – wie bereits ausgeführt – den Schuldner zu einigen Anstrengungen und gegebenenfalls zu überobligatorischen Leistungen motivieren. Der Schuldner kann – wozu er bislang keine Veranlassung hatte – zum Beispiel auf Teile seines unpfändbaren Einkommens oder Vermögens verzichten, durch Annahme eines Nebenjobs sein pfändbares Einkommen erhöhen oder ein Verwandtendarlehen in Anspruch nehmen. Insbesondere bei einer vom Insolvenzverwalter freigegebenen Tätigkeit können Überschüsse anfallen, die den Gläubigern zugeführt werden können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es vor allem Gründern gelingen dürfte, die Mindestbefriedigungsquote zu erreichen, weil diese Gruppe nach einem Fehlstart häufig schnell wieder wirtschaftlich Fuß fasst.

Zum anderen kann der Schuldner durch frühzeitiges Stellen des Insolvenzantrags zum Erreichen der Mindestbefriedigungsquote beitragen. Bei der Berechnung der Mindestbefriedigungsquote sind sowohl das Ergebnis der Schlussverteilung als auch die innerhalb der Wohlverhaltensperiode den Gläubigern zugeflossenen Beträge – insbesondere die nach § 287 Absatz 2 InsO abgetretenen Bezüge – zu berücksichtigen. Dabei hängt das Ergebnis der Schlussverteilung des Insolvenzverfahrens auch davon ab, wie frühzeitig der Schuldner den Insolvenzantrag stellt. Eine jüngere Untersuchung des Instituts für Finanzdienstleistungen kam zu dem Ergebnis, dass die Dauer zwischen dem die Überschuldung auslösenden Ereignis und der Löschung der Negativeinträge bei den Wirtschaftsauskunfteien durchschnittlich bei vierzehn Jahren liegt. Damit vergeht zwischen dem Beginn der Überschuldung und dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Zeitraum von durchschnittlich fünf Jahren. Mit der vorgeschlagenen Mindestbefriedigungsquote will der Entwurf auch die Antragstellung zu einem früheren Zeitpunkt fördern, zu dem die Masse des Schuldners noch nicht vollständig aufgezehrt ist.

II. Stärkung der Gläubigerrechte

Der Gesetzentwurf sieht verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Rechte der Gläubiger vor. Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass die gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Restschuldbefreiungsverfahren diverse Schwachstellen aufweisen. Die Wahrnehmung der Gläubigerrechte im Restschuldbefreiungsverfahren wird von den Gläubigern teilweise als beschwerlich angesehen. Zugleich kommt es aus unterschiedlichen Gründen immer wieder dazu, dass auch unredlichen Schuldnern die Restschuldbefreiung erteilt werden muss. Dies wird als unbefriedigend und ungerecht empfunden und schadet auch insgesamt der Akzeptanz des Instituts der Restschuldbefreiung. Der Entwurf zielt daher darauf, die Rechte der Gläubiger zu stärken und damit auch auf Gläubigerseite die allgemeine Akzeptanz des Instituts der Restschuldbefreiung zu verbessern.

Nach derzeitiger Rechtslage ist der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO im Schlusstermin zu stellen. Da viele Gläubiger jedoch den Aufwand scheuen, persönlich im Schlusstermin zu erscheinen, unterbleiben Versagungsanträge häufig selbst in Fällen, in denen eine Versagung wahrscheinlich ist. Dies führt zu der unbefriedigenden Situation, dass die Restschuldbefreiung nur deshalb erteilt wird, weil die Gläubiger dem Termin fernbleiben. Die Bindung des Versagungsantrags an den Schlusstermin ist aus heutiger Sicht nicht mehr sinnvoll. Aus diesem Grund ermöglicht der Entwurf es nunmehr den Gläubigern, einen Versagungsantrag jederzeit auch schriftlich zu stellen. Ein solcher Antrag muss spätestens im Schlusstermin vorliegen oder gestellt werden.

Die Tatsache, dass die Gründe für eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO bislang nur im Schlusstermin geltend gemacht werden können, führt zu einer weiteren unbefriedigenden Situation: Sind die Gründe für eine Versagung bis zum Schlusstermin unbekannt geblieben, so können sie – mit Ausnahme bestimmter strafrechtlicher Verurteilungen (§ 297 InsO) – im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr geltend gemacht werden; sie stehen folglich einer Erteilung der Restschuldbefreiung nicht im Weg. Die Praxis hat vermehrt darauf hingewiesen, dass es sinnwidrig und ungerecht sei, einem Schuldner nur deshalb Restschuldbefreiung zu erteilen, weil der Versagungsgrund erst nach dem Schlusstermin bekannt geworden ist. Dies ist nicht zuletzt mit Blick auf die sehr unterschiedliche Dauer von Insolvenzverfahren unbefriedigend. Insbesondere aber ist ein unredlicher Schuldner nach dem Schlusstermin nicht schutzwürdiger als zuvor. Bereits in dem Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen (Bundestagsdrucksache 16/7416) wurde deshalb vorgeschlagen, eine Versagung auch dann zuzulassen, wenn den Gläubigern ein Versagungsgrund erst nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung bekannt geworden ist. Diesen Vorschlag greift der vorliegende Entwurf auf. Der neu eingefügte § 297a InsO-E ermöglicht es den Gläubigern, die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen, wenn sich nach dem Schlusstermin herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Absatz 1 InsO vorgelegen hat. Der Antrag kann nur innerhalb einer Überlegungsfrist von sechs Monaten nach Kenntnis vom Versagungsgrund gestellt werden.

Des Weiteren schlägt der Gesetzentwurf die Einführung neuer Versagungsgründe in § 290 InsO-E vor, die die Erteilung der Restschuldbefreiung für unredliche Schuldner erschweren: Ist der Schuldner wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden, so kann künftig der Gläubiger, der Verletzter dieser Straftat ist, die Versagung der Restschuldbefreiung erwirken. Denn es wird vielfach als unbefriedigend empfunden, dass Schuldnern die Restschuldbefreiung zu erteilen ist, obwohl sie die wirtschaftlichen Interessen oder das Vermögen eines späteren Insolvenzgläubigers durch eine Straftat – wie zum Beispiel durch einen Betrug nach § 263 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder eine Untreue nach § 266 StGB – beeinträchtigt haben. Denn eine solche Vermögensstrafat kann zuweilen sogar einen höheren Unrechtsgehalt aufweisen als eine Insolvenzstrafat nach den §§ 283 bis 283c StGB. Antragsberechtigt ist jedoch nur der

durch die Straftat geschädigte Gläubiger. Dieser soll die Möglichkeit haben mit Blick auf seine etwaig nach § 302 InsO ausgenommene Forderung, bewusst von einem Versagungsantrag abzusehen.

Eine weitere Ungereimtheit besteht derzeit im Hinblick auf die Erwerbsobliegenheit des Schuldners. Während die Schuldner, denen die Verfahrenskosten gestundet sind, wegen § 4c Nummer 4 InsO bereits während des Insolvenzverfahrens zur Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit verpflichtet sind, trifft den Schuldner ohne Kostenstundung nach den Vorschriften des Restschuldbefreiungsverfahrens die Erwerbsobliegenheit derzeit nicht im Insolvenzverfahren, sondern erst nach rechtskräftiger Ankündigung der Restschuldbefreiung. Dies ist den Gläubigern nicht vermittelbar. Die Rechtswohltat der Schuldbefreiung sollte allgemein das ernsthafte Bemühen des Schuldners voraussetzen, seine Verbindlichkeiten nach seinen Möglichkeiten zu tilgen, und insbesondere darf sich die Dauer des Insolvenzverfahrens weder zu Gunsten noch zu Lasten der Gläubiger auswirken. Aus diesem Grund beginnt die Erwerbsobliegenheit künftig generell mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Änderungen sind auch beim Widerruf der Restschuldbefreiung vorgesehen. Diese sind unter anderem durch die Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren bedingt. Die Restschuldbefreiung soll künftig in drei verschiedenen Fällen widerrufen werden können. Erstens kann ein Widerruf erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner seine Obliegenheiten vorsätzlich verletzt hat oder dass er bis zum Ablauf der Abtretungsfrist wegen einer der in § 297 Absatz 1 InsO-E genannten Straftaten verurteilt worden ist. Zweitens wird im Fall der vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung nach drei Jahren der Tatsache Rechnung getragen, dass strafrechtliche Ermittlungen mit wirtschaftlichem Hintergrund oftmals sehr zeitaufwendig sind. Erfolgt in diesen Fällen nach Erteilung der Restschuldbefreiung eine strafrechtliche Verurteilung wegen einer der in § 297 InsO-E genannten Straftaten, so kann die Restschuldbefreiung ebenfalls widerrufen werden. Und drittens kann die Restschuldbefreiung künftig widerrufen werden, wenn der Schuldner in einem fortdauernden Insolvenzverfahren seine Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass insbesondere bei vorzeitiger Erteilung der Restschuldbefreiung das Insolvenzverfahren in manchen Fällen noch nicht abgeschlossen sein wird. Hierdurch soll die Mitwirkung des Schuldners im Insolvenzverfahren gesichert werden.

Schließlich ergänzt der Entwurf zum Schutz der Unterhaltsberechtigten den Katalog der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderung nach § 302 InsO. Bislang wird rückständiger Unterhalt nur dann von einer Restschuldbefreiung nach § 302 InsO ausgenommen, wenn er als Forderung aus unerlaubter Handlung nach § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit § 170 StGB zu qualifizieren ist. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Unterhaltsberechtigten soll es künftig nicht mehr erforderlich sein, dass der Schuldner den Straftatbestand der Unterhaltspflichtverletzung verwirklicht hat. Dies ist besonders im Hinblick auf Beweisschwierigkeiten im Strafprozess wegen Unterhaltspflichtverletzung bedeutsam. Künftig sollen Forderungen aus rückständigem Unterhalt schon dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein, wenn der Schuldner pflichtwidrig seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und der Gläubiger die Forderung unter Angabe des Rechtsgrundes zur Tabelle angemeldet hat. Mit dieser Änderung trägt der Entwurf auch der Tatsache Rechnung, dass Unterhaltsschulden in vielen anderen europäischen Mitgliedstaaten von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind.

Der Entwurf zielt auch darauf ab, die Rechte der ungesicherten Gläubiger zu stärken. Deren Befriedigungsaussichten werden heute häufig durch – in der Regel formularmäßig vereinbarte – Lohnvorausabtretungen geschwächt, weil diese nach § 114 Absatz 1 InsO während der ersten zwei Jahre des Verfahrens wirksam bleiben. Um dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung Rechnung zu tragen und die Verteilungsgerechtigkeit im In-

solvenzverfahren zu erhöhen, schlägt der Entwurf eine Abschaffung des Lohnabtretungsprivilegs vor.

Zur weiteren Stärkung der Gläubigerrechte schlägt der Entwurf schließlich die Ergänzung des Schuldnerverzeichnisses vor. Das Schuldnerverzeichnis soll dem redlichen Geschäftsverkehr die Möglichkeit geben, sich bereits im Vorfeld und mit vertretbarem Aufwand über die Kreditwürdigkeit eines Geschäftspartners zu erkundigen. Der Entwurf sieht daher vor, künftig auch die Erteilung, Versagung und den Widerruf der Restschuldbefreiung im Schuldnerverzeichnis zu erfassen.

III. Wesentliche Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren und im Verbraucherinsolvenzverfahren

1. Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Der Entwurf schlägt verschiedene Maßnahmen zur Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens vor, die wegen der Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer und zur Steigerung der Effektivität des Verfahrens erforderlich werden.

Bislang wird erstmals nach dem Schlusstermin, also am Ende des Insolvenzverfahrens, über den Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung befunden. Dies hat den Nachteil, dass ein Insolvenzverfahren selbst dann durchgeführt wird, wenn von Anfang an feststeht, dass die Restschuldbefreiung aus Gründen des § 290 InsO versagt werden kann. In der Folge wird ein für den Schuldner kostenintensives und möglicherweise überflüssiges Insolvenzverfahren betrieben. Nach dem neuen Konzept entscheidet das Insolvenzgericht künftig bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Amts wegen, ob die Restschuldbefreiung aus offensichtlichen Gründen, nämlich wegen einer nach § 290 Absatz 1 Nummer 1 oder 1a InsO-E relevanten strafrechtlichen Verurteilung oder wegen der vorangegangenen Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 Absatz 1 Nummer 3, 3a InsO-E), zu versagen ist. Die Prüfung deckt sich mit der im Rahmen der Entscheidung über die Stundung der Verfahrenskosten nach § 4a Absatz 1 Satz 3 und 4 InsO-E erforderlichen Prüfung. Angesichts der Tatsache, dass das Gericht in der überwiegenden Mehrzahl der Verfahren über die Stundung zu entscheiden hat, ist der durch die Eingangsentscheidung entstehende zusätzliche Arbeitsaufwand gering. Die Eingangsentscheidung soll frühzeitig Rechtsklarheit herstellen und den Aufwand und die Kosten überflüssiger Insolvenzverfahren vermeiden. Aus diesem Grund soll das Insolvenzgericht dem Schuldner im Fall der Ablehnung des Restschuldbefreiungsantrags Gelegenheit geben, seinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückzunehmen. Liegen dagegen die entsprechenden Versagungsgründe des § 290 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 3 und 3a InsO-E nicht vor, so stellt das Gericht in seinem Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten des § 295 InsO nachkommt und im weiteren Verfahren die Voraussetzungen einer Versagung nicht vorliegen. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen. Hierdurch werden die Gläubiger hinreichend informiert, dass der Schuldner Restschuldbefreiung beantragt hat. Gegen einen Beschluss, mit dem die Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens versagt wird, kann der Schuldner sofortige Beschwerde einlegen.

Nach derzeitiger Rechtslage endet die erste Stufe des Restschuldbefreiungsverfahrens mit der Ankündigung der Restschuldbefreiung. Liegen die Voraussetzungen des § 290 InsO nicht vor, so stellt das Gericht nach § 291 Absatz 1 InsO fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er seinen Obliegenheiten nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 297, 298 InsO nicht vorliegen. Nach dem neuen Konzept soll das Insolvenzgericht bereits bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens erstmals über den Antrag des Schuldners entscheiden und damit gegebenenfalls das Restschuldbefreiungsverfahren eröffnen. Die obligatorische Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 291 InsO stellt insofern schon aus diesem Grund einen überflüssigen – weil zumindest teilweise – bereits vorgenommenen Verfahrensschritt dar. Die bisherige

Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 291 InsO ist jedoch insbesondere mit Blick darauf verzichtbar, dass die Versagungsgründe des § 290 Absatz 1 InsO künftig nach § 297a InsO-E auch noch nach Schlusstermin bzw. Ankündigung geltend gemacht werden können. In der Folge verliert die Ankündigung ihre bisherige Funktion, dem Schuldner die Sicherheit zu geben, dass er nunmehr die Erlangung der Restschuldbefreiung weitgehend selbst in der Hand hat. Mit dem Verzicht auf die Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 291 InsO soll das Restschuldbefreiungsverfahren verschlankt und von einem unnötigen Verfahrensschritt entlastet werden.

Die Pflicht zur Anhörung der Gläubiger zu den Versagungsgründen nach § 290 InsO soll dagegen erhalten bleiben. Sie ist künftig in § 290 Absatz 2 Satz 1 InsO-E geregelt. Die Gläubiger können Versagungsanträge jederzeit auch schriftlich bis spätestens im Schlusstermin stellen (hierzu näher siehe oben II.). Wegen des Verzichts auf die obligatorische Ankündigungsentscheidung hat das Insolvenzgericht künftig nach dem Schlusstermin nur noch dann über die Versagung der Restschuldbefreiung zu entscheiden, wenn ein Gläubiger einen Versagungsantrag nach § 290 InsO gestellt hat. Die Entscheidung über einen Versagungsantrag ist nach den allgemeinen Vorschriften zu veröffentlichen und kann vom Schuldner oder von dem Gläubiger, der die Versagung beantragt hat, mit der Beschwerde angefochten werden. Wird kein Versagungsantrag gestellt, entfällt zu diesem Zeitpunkt ein Beschluss über den Restschuldbefreiungsantrag. Das Gericht entscheidet dann erst nach Ablauf der Abtretungsfrist über die Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 300 InsO-E), sofern das Verfahren nicht vorzeitig zu beenden ist (§ 299 InsO).

Da der Beschluss über die Ankündigung der Restschuldbefreiung entfällt, wird der Treuhänder, auf den die nach § 287 Absatz 2 InsO pfändbaren Bezüge übergehen, künftig nach § 200 Absatz 1 Satz 2 InsO im Aufhebungsbeschluss bestimmt. Die zeitliche Verschränkung zwischen der Ankündigung der Restschuldbefreiung und der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 289 Absatz 2 Satz 2 InsO entfällt ersatzlos. Künftig wird das Insolvenzverfahren auch in Fällen, in denen der Schuldner Restschuldbefreiung beantragt hat, nach der allgemeinen Regelung des § 200 Absatz 1 InsO aufgehoben, sobald die Schlussverteilung vollzogen ist.

Wegen der vorgesehenen Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer wird es künftig noch häufiger vorkommen, dass die Restschuldbefreiung zu erteilen ist, bevor das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren aufgehoben hat. Diese „asymmetrischen“ Verfahren kommen zuweilen bereits heute vor. Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Beschluss vom 3. Dezember 2009 (IX ZB 247/08) Leitlinien aufgezeigt, wie die Gerichte in diesen Fällen verfahren sollen. In Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung stellt der Gesetzentwurf in § 300 Absatz 1 InsO-E klar, dass das Insolvenzgericht nach Ablauf der Abtretungsfrist auch dann über die Restschuldbefreiung zu entscheiden hat, wenn das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und dass zuvor Gläubiger, Treuhänder und Schuldner anzuhören sind. Auch hinsichtlich des Umgangs mit dem Neuerwerb des Schuldners, der nach dem Ablauf der Abtretungsfrist im Insolvenzverfahren anfällt, übernimmt der Entwurf weitgehend die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. So beschränkt der Entwurf die Massezugehörigkeit des Neuerwerbs auf den Zeitraum der Abtretungsfrist nach § 287 Absatz 2 Satz 1 InsO. Danach entfällt grundsätzlich der Insolvenzbeschluss für den Neuerwerb mit Ablauf der Abtretungsfrist, wenn dem Schuldner im laufenden Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung erteilt wird. Hat der Schuldner die vorzeitige Restschuldbefreiung nach § 300 Absatz 1 Nummer 2 InsO-E beantragt, so endet der Insolvenzbeschluss folglich nach drei Jahren der Laufzeit der Abtretungserklärung, wenn die Voraussetzungen für die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung vorliegen und die Restschuldbefreiung im Verfahren erteilt wird. Hinsichtlich der Art des Neuerwerbs hat der Bundesgerichtshof bislang nicht differenziert. Der Entwurf erstreckt den insolvenzfremden Neuerwerb im Interesse eines „fresh start“ für den Schuldner auf sämtliche Vermögenszuflüsse – also beispielsweise auch auf Schenkungen, Erbschaften und Steuerrückerstattungen – mit Ausnahme der Vermögenszuflüsse, die ihrem Grunde nach bereits vor Ablauf der Abtretungsfrist der Insolvenzmasse zuzurechnen sind. Hierbei han-

delt es sich insbesondere um Neuerwerb, der aus Anfechtungsprozessen oder aus anderen bereits eingeklagten, massebefangenen Forderungen stammt. Da insoweit bereits eine Zuordnung zur Insolvenzmasse bestanden hat, wäre es unbillig, wenn der Gläubiger einen Nachteil daraus hätte, dass der faktische Vermögenszufluss erst nach dem Ablauf der Abtretungsfrist erfolgt ist. Denn dies hängt nicht zuletzt von der Dauer des Parallelrechtsstreits ab. Der Insolvenzverwalter hat den nach Ablauf der maßgeblichen Abtretungsfrist dem Schuldner zustehenden Neuerwerb treuhänderisch für den Schuldner zu vereinnahmen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Neuerwerb im Fall einer Versagung der Restschuldbefreiung für die Insolvenzmasse zur Verfügung steht.

2. Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren

a) Umgestaltung des Einigungsversuchs

Mit dem Gesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) wurde das obligatorische Schuldenbereinigungsplanverfahren in das – allerdings stark gebundene – Ermessen des Gerichts gestellt. Seitdem muss dieser Verfahrensabschnitt nach § 306 Absatz 1 Satz 3 InsO nicht durchgeführt werden, wenn ein Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird. Diese fakultative Ausgestaltung des Verfahrens hat dazu geführt, dass ein gerichtlicher Einigungsversuch kaum noch unternommen wird. Der Bedeutungsverlust, den das gerichtliche Einigungsverfahren erlitten hat, dürfte auch auf der Erfahrung der Praxis beruhen, dass ein relativ aufwendiges Verfahren mit zahlreichen Kopien, Zustellungen etc. betrieben werden muss, ohne dass nennenswerte Erfolge zu verzeichnen wären. Damit wird allerdings die Chance vergeben, die Justiz zu entlasten und dem Schuldner einen schnelleren Weg zu einer Restschuldbefreiung zu eröffnen.

Gleichzeitig belegen Untersuchungen, dass beim außergerichtlichen Einigungsversuch in einigen Bundesländern hohe Erfolgsquoten zu verzeichnen sind. In diesem Verfahrensabschnitt wird den Schuldnern durch die Schuldnerberatungsstellen eine umfassende Hilfestellung angeboten. Sie finden häufig in informeller Atmosphäre leichter zu einer Kooperation mit den Gläubigern. Der Gesetzentwurf zieht aus diesem Befund die Konsequenz, das mittlerweile weitgehend bedeutungslose gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren abzuschaffen. Werden die Gerichte von diesem Verfahren entlastet, so können frei werdende Ressourcen zur flankierenden Unterstützung des außergerichtlichen Verfahrens fruchtbar gemacht werden. Durch eine teilweise Verschmelzung des gerichtlichen und des außergerichtlichen Verfahrens lassen sich auch synergetische Effekte erzielen.

Eine Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger zum (nun vorgerichtlichen) Schuldenbereinigungsplan ersetzt werden kann. Dabei wird die Abwicklung des Verfahrens – abweichend vom geltenden Schuldenbereinigungsplanverfahren – nicht in die Hand des Richters gelegt, sondern vom Schuldner und von der ihn unterstützenden Schuldnerberatungsstelle betrieben. Der Richter wird lediglich flankierend tätig, um punktuell die Zustimmung einzelner Gläubiger zu ersetzen. Eine Verpflichtung des Gerichts, auf eine Nachbesserung des Plans oder auf Ergänzungen hinzuwirken, besteht nicht. Der Schuldner und die ihn unterstützende Schuldnerberatungsstelle haben künftig eine größere Verantwortung für das Verfahren zu übernehmen, da der außergerichtliche Plan der einzige Plan im Verfahren sein wird.

Die Grundkonzeption des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird von der Neuregelung nicht berührt. Wie im geltenden Recht hat der Schuldner die in § 305 Absatz 1 InsO aufgeführten Unterlagen einzureichen und die Bescheinigung der geeigneten Person oder Stelle über den Einigungsversuch vorzulegen. Allerdings soll künftig kein außergerichtlicher Einigungsversuch mehr unternommen werden müssen, der offensichtlich aussichtslos ist. Nach der Legaldefinition in § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO ist dies der Fall, wenn die Gläubiger nur eine Befriedigungsquote von fünf Prozent oder darunter zu erwarten

haben oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat. Die Änderung dient der Verfahrens-optimierung und soll den außergerichtlichen Einigungsversuch stärken. So sollen die Gläubiger möglichst nur noch mit Schuldenbereinigungsplänen in Verfahren befasst werden, in denen auch nach Ansicht der geeigneten Person oder Stelle überhaupt Einigungschancen bestehen. Denn die fortwährende Konfrontation der Gläubiger mit Schuldenbereinigungsplänen, die keinerlei Aussicht auf Erfolg haben, verursacht einen erheblichen Arbeitsaufwand und führt daher aufseiten der Gläubiger nicht selten zu einer Einstellung der Verhandlungsbereitschaft und einer vollständigen Verweigerungshaltung gegenüber dem außergerichtlichen Einigungsversuch. Bestehen in einem Fall keine Einigungschancen, so kann der Schuldner künftig anstelle des Nachweises über das Scheitern des Schuldenbereinigungsversuchs einen Nachweis erbringen, dass ein Einigungsversuch offensichtlich aussichtslos war.

Die Bescheinigung der Erfolglosigkeit oder offensichtlichen Aussichtslosigkeit des Einigungsversuchs ist wie bisher Zulässigkeitsvoraussetzung für den Insolvenzantrag. Zusätzlich hat der Schuldner künftig entweder einen Antrag zu stellen, das Gericht möge die Zustimmung ablehnender Gläubiger ersetzen, oder die Erklärung abzugeben, dass die Zustimmungsersetzung nicht beantragt werden soll. Im letzteren Fall ist, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, das vereinfachte Insolvenzverfahren zu eröffnen. Will der Schuldner dagegen die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger ersetzen lassen, so hat er seinem Antrag auf Zustimmungsersetzung die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger beizufügen und dem Gericht gegenüber zu erklären, dass der Plan und die Vermögensübersicht allen im Plan genannten Gläubigern übersandt wurden. Es versteht sich dabei von selbst, dass der dem Gericht unterbreitete Schuldenbereinigungsplan mit demjenigen identisch sein muss, der den Gläubigern übermittelt wurde. Hat ein Gläubiger zu dem übersandten Plan vorgerichtlich keine Erklärung abgegeben, so muss zum Zustandekommen des Planes das Zustimmungsersetzungsverfahren durchgeführt werden.

Wie sich aus § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO ergibt, ist der Antrag auf Zustimmungsersetzung nur zulässig, wenn der Schuldner einen Insolvenzantrag gestellt hat. Da die Ersetzung der Zustimmung zu dem Schuldenbereinigungsplan zu einem verfassungsrechtlich erheblichen Eingriff in die Forderungsrechte der betroffenen Gläubiger führt, muss zwingend ein Insolvenzgrund vorliegen. Dies verhindert auch, dass Schuldner wiederholt unter Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte Einigungsversuche mit ihren Gläubigern versuchen. Mit einem Insolvenzantrag zeigt der Schuldner die Ernstlichkeit seines Begehrens und seine Bereitschaft, im Fall des Scheiterns seines Zustimmungsersetzungsantrags, in die Insolvenz zu gehen.

Der Zustimmungsersetzungsantrag ist nur zulässig, wenn die Ersetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits von den Quoten her ausgeschlossen ist. Hat sich bereits eine Mehrheit der Gläubiger nach Köpfen oder nach der Summe der Ansprüche ausdrücklich gegen den Schuldenbereinigungsplan ausgesprochen, ist der Antrag unzulässig. Im Fall der Zulässigkeit des Ersetzungsantrags ruht das Verfahren über den Eröffnungsantrag, bis über den erstgenannten Antrag rechtskräftig entschieden ist. Wie in dem bisherigen Schuldenbereinigungsplanverfahren kann das Gericht zur Absicherung dieses Verfahrensabschnittes Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 21 InsO anordnen.

Im Rahmen des Verfahrens über die Zustimmungsersetzung werden die Gläubiger, die den Plan abgelehnt oder sich zu ihm nicht geäußert haben, einzeln aufgefordert, sich nunmehr zu dem Plan und zu dem Antrag auf Zustimmungsersetzung zu äußern. Bei einer Äußerung sind die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen. Die Frist beträgt einen Monat. Da diese Frist als Notfrist ausgestaltet ist, kann dem Gläubiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Reagiert ein Gläubiger nicht auf die Aufforderung, wird dies als Zustimmung zu dem Plan gewertet. Eine vorgerichtlich geäußerte Ablehnung ist nach Erlass des feststellenden Beschlusses unbeachtlich. Einwendungen gegen die Zustimmungsersetzung sind nur beachtlich, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, im Verhältnis zu den anderen Gläubigern nicht angemess-

sen beteiligt oder durch den Plan wirtschaftlich schlechter gestellt zu werden, als er bei Durchführung des Insolvenzverfahrens stände. Die Voraussetzungen einer Zustimmungsersetzung sind somit wie im geltenden Recht ausgestaltet.

Der vom Gericht bestätigte Schuldenbereinigungsplan hat wie bisher die Wirkungen eines Vergleichs nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen. Ein besonderes Rechtsmittel gegen die Zustimmungsersetzung sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Als Teil der Entscheidung, mit der die Annahme des Schuldenbereinigungsplans festgestellt wird, kann sie inzident bei einer Anfechtung des Feststellungsbeschlusses überprüft werden.

b) Schutz von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften

Der Wohnraummietter ist im Fall seiner Insolvenz durch § 109 Absatz 1 Satz 2 InsO vor dem Verlust seiner Wohnung geschützt. Diese Vorschrift, die durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) eingeführt wurde, beschränkt bei Wohnraummietverhältnissen das Sonderkündigungsrecht des Insolvenzverwalters für Miet- und Pachtverhältnisse (§ 109 Absatz 1 Satz 1 InsO). Damit hat der Gesetzgeber auf den Umstand reagiert, dass Insolvenzverwalter häufig das Wohnraummietverhältnis des Insolvenzschuldners kündigten, um die Kautions zur Masse zu ziehen und die Insolvenzmasse vor den auf die Zeit nach der Verfahrenseröffnung entfallenden Mietforderungen zu schützen. Die Vorschrift des § 109 Absatz 1 Satz 2 InsO ersetzt das Kündigungsrecht durch ein Recht des Verwalters, die Insolvenzmasse mittels einer Erklärung vor anwachsenden Ansprüchen aus dem Mietverhältnis zu bewahren und schützt damit den Mieter vor der Verlust seiner Wohnung.

Demgegenüber wird das Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft im Fall seiner Insolvenz nicht hinreichend vor dem Wohnungsverlust geschützt. Da es sich bei dem genossenschaftsrechtlichen Nutzungsvertrag der Sache nach um einen Mietvertrag handelt (Bundesgerichtshof, Urteil vom 10. September 2003, Aktenzeichen VIII ZR 22/03), schützt die Regelung des § 109 Absatz 1 Satz 2 InsO den Nutzer einer Genossenschaftswohnung zwar ebenfalls vor einer Kündigung seines Nutzungsverhältnisses durch den Insolvenzverwalter, nicht aber vor der Kündigung seiner Mitgliedschaft in der Wohnungsgenossenschaft. Vielmehr kann der Insolvenzverwalter die Mitgliedschaft des Schuldners in der Wohnungsgenossenschaft gemäß § 80 Absatz 1 InsO, jedenfalls aber entsprechend § 66 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) kündigen, um das Auseinandersetzungsguthaben (§ 73 GenG) zur Insolvenzmasse zu ziehen. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 19. März 2009 (IX ZR 58/08) klargestellt, dass das Kündigungsverbot des § 109 Absatz 1 Satz 2 InsO in diesen Fällen nicht greift und auch eine analoge Anwendung der Vorschrift nicht in Betracht kommt. Der Bundesgerichtshof begründet seine Entscheidung mit den wesentlichen Unterschieden zwischen dem „gewöhnlichen“ Wohnungsmieter und dem Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft auch im Bereich der Einzelzwangsvollstreckung. Während nämlich der Gläubiger eines Genossenschaftsmitglieds gemäß § 66 GenG das Kündigungsrecht des Mitglieds an dessen Stelle ausüben und damit die Auszahlung des gepfändeten Anspruchs herbeiführen könne, habe der Gläubiger eines Mieters diese Möglichkeit nicht. Zudem könnten Wohnungsgenossenschaften ihren Mitgliedern das Recht einräumen, mehr Geschäftsanteile anzusparen als zur Nutzung einer genossenschaftlichen Wohnung erforderlich seien.

Da die Mitgliedschaft regelmäßig Voraussetzung für die Überlassung einer Genossenschaftswohnung ist, drohen dem Schuldner die Kündigung des Nutzungsverhältnisses durch die Genossenschaft und damit der Wohnungsverlust. Der Austritt aus der Genossenschaft gibt den Weg zur ordentlichen Kündigung nach den mietrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich frei.

Die derzeitige Rechtslage ist unbefriedigend. Mieter von Genossenschaftswohnungen sollten im Insolvenzfall genauso effektiv vor dem Verlust ihrer Wohnung geschützt werden wie andere Mieter. Anderenfalls würde auch das Verbraucherinsolvenzverfahren weitgehend sein Ziel verfehlen, dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen. Auch besteht die Gefahr, dass zur Vermeidung von Obdachlosigkeit die Allgemeinheit vermehrt belastet wird.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das Kündigungsverbot des § 109 Absatz 1 InsO zu ergänzen und auf die Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft zu erstrecken (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen, Bundestagsdrucksache 16/7416 S. 54 f.).

Dieser Vorschlag berücksichtigt jedoch die Interessen der Insolvenzgläubiger nicht hinreichend, weil er die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ohne Rücksicht auf die Höhe des von dem Mitglied einbezahlten Geschäftsguthabens schützen will. Um dem Ziel der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung im Insolvenzverfahren Rechnung zu tragen, muss ein wertungsmäßiger Gleichlauf mit dem sozialen Wohnraum-Mietrecht angestrebt werden. Insbesondere muss verhindert werden, dass Genossenschaftsmitglieder Teile ihres Vermögens der Insolvenzmasse entziehen können, wenn sie es als Geschäftsguthaben ansparen.

Häufig entsprechen die Pflichtanteile zum Erwerb einer genossenschaftlichen Wohnung wertmäßig ungefähr der Höhe einer Mietkaution. Allerdings gibt es auch Wohnungsgenossenschaften, die ihren Mitgliedern gestatten, über die Pflichtanteile hinaus Vermögen in freiwilligen Anteilen anzulegen (Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtungen). Auch bei Neugründungen von Wohnungsbaugenossenschaften ist der Umfang der Beteiligung häufig wesentlich höher als die bei Bestandgenossenschaften übliche Pflichtbeteiligung und kann nicht selten bis zu 25000 Euro erreichen. Es ist offenkundig, dass in diesen Fällen keine Vergleichbarkeit mit dem gewöhnlichen Wohnungsmieter besteht. Vielmehr hat das Geschäftsguthaben in diesen Fällen eher den Charakter einer Geldanlage.

Der Entwurf schlägt deshalb eine Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes vor. Danach soll künftig das Recht des Insolvenzverwalters zur Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft ausdrücklich geregelt werden. Sie soll für die Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft ausgeschlossen sein, wenn der Wert des Geschäftsguthabens mit der mietrechtlich zulässigen Kautionsvergleichbar ist. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten schlägt der Gesetzentwurf als Bezugsgröße für das Kündigungsverbot eine klare Obergrenze von vier Nettokaltmieten vor. Zugleich wird der Schutz auch auf Fälle der Einzelzwangsvollstreckung ergänzt und das Kündigungsrecht des Gläubigers nach § 66 Absatz 1 Satz 1 GenG gleichermaßen eingeschränkt.

c) Sonstige Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren und bei der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

Der Gesetzentwurf behält die bisherige Unterscheidung zwischen Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstigen Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen bei, da die Praxis mit ihr vertraut ist und sie sich weitgehend bewährt hat. Allerdings werden die Vorschriften über das vereinfachte Insolvenzverfahren (§§ 311 ff. InsO) grundlegend angepasst. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren künftig schriftlich durchgeführt werden soll. Dies entspricht bereits heute ganz überwiegend der Praxis und soll das Verfahren insgesamt erleichtern. Die Möglichkeit, auf den Berichtstermin zu verzichten, ist künftig in § 29 Absatz 2 InsO-E und damit in den allgemeinen Vorschriften über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geregelt. Damit kann das Gericht in allen kleineren Insolvenzen (§ 5 Absatz 2 InsO) entscheiden, ob es von der Verfahrensvereinfachung Gebrauch machen und auf den Berichtstermin verzichten will. Die Vor-

schriften der §§ 312 bis 314 InsO werden aufgehoben, weil die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, dass sich die Regelungen nicht bewährt haben.

Der Entwurf sieht eine weitere Änderung hinsichtlich der vom Schuldner mit seinem Antrag vorzulegenden Erklärungen und Unterlagen vor. Künftig sollen vom Schuldner nur noch die Angaben gefordert werden können, die in den amtlichen Formularen ausdrücklich vorgesehen sind. Ziel dieser Präzisierung ist es, den Schuldner vor überzogenen Anforderungen zu schützen, die einzelne Gerichte an einen Schuldnerantrag im Verbraucherinsolvenzverfahren stellen. Kommt der Schuldner der Aufforderung des Gerichts zur Ergänzung seines Antrags innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gilt sein Antrag auf Eröffnung künftig nicht mehr als zurückgenommen. Vielmehr hat das Insolvenzgericht den Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Dieser Beschluss kann mit einem Rechtsmittel überprüft werden.

Eine weitere Verfahrenserleichterung ist im Hinblick auf die Schriftlichkeit des Verfahrens vorgesehen. Sie beruht auf einer Anregung der Praxis. Bislang kann das Insolvenzgericht in Verbraucherinsolvenz- und anderen Kleinverfahren unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Satz 1 InsO vom Mündlichkeitsprinzip abweichen und die Durchführung des schriftlichen Verfahrens anordnen. Hiervon wird in der Praxis umfassend Gebrauch gemacht. Aus diesem Grund sieht der Entwurf in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 1 InsO nunmehr die Schriftlichkeit des Verfahrens vor. Hierdurch entfällt in der Mehrzahl der Fälle der bislang erforderliche Beschluss. Das Insolvenzgericht kann jedoch anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile mündlich durchgeführt werden, wenn dies nach § 75 InsO erforderlich oder zur Förderung des Verfahrensablaufs angezeigt ist.

Erstmals wird die Möglichkeit der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, die bislang lediglich in der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vorgesehen war, nebst den für die Vergütung maßgeblichen Voraussetzungen gesetzlich geregelt. Hierdurch entsteht größere Rechtssicherheit bei allen Beteiligten des Insolvenzverfahrens. Gleichzeitig wird die Möglichkeit der Abänderung von Vergütungsbeschlüssen für den Fall gesetzlich geregelt, dass sich nach deren Festsetzung eine wesentliche Abweichung der Vergütung zu Grunde gelegten Bemessungsgrundlage von der tatsächlichen Bemessungsgrundlage herausstellt.

3. Änderung der funktionellen Zuständigkeit

Auch im Hinblick auf die funktionelle Zuständigkeit für Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren sind Änderungen vorgesehen. Diese Verfahren werden nach dem Entwurf vollständig auf den Rechtspfleger übertragen. Bereits heute obliegen dem Rechtspfleger im Verbraucherinsolvenzverfahren und im Restschuldbefreiungsverfahren zahlreiche und umfangreiche Aufgaben. Künftig kann der Rechtspfleger im Bereich der Verbraucherentschuldung auch die Aufgaben wahrnehmen, die bislang dem Richter nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Rechtspflegergesetzes (RpfLG) vorbehaltenen waren. Ziel der Vollübertragung ist es, die bislang vorgegebenen Zuständigkeitswechsel zu vermeiden und damit die Verfahrenseffizienz zu steigern. Darüber hinaus stellt die Übertragung der Zuständigkeit für das gesamte Verbraucherinsolvenzverfahren und für das gesamte Restschuldbefreiungsverfahren einen Ausgleich für die Übertragung der Zuständigkeit für das Planverfahren auf den Richter dar, die mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vorgenommen wurde. Die Möglichkeit, das Verfahren nach § 18 Absatz 2 RpfLG an sich zu ziehen, bleibt jedoch ebenso erhalten wie die Zuständigkeit des Richters für die Beschwerde als letztverbindliche Entscheidung.

IV. Sicherung des Wirtschafts- und Forschungsstandorts Deutschland bei Lizenzverträgen

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung fallen Lizenzverträge unter § 103 Absatz 1 InsO und sind damit im Gegensatz zur Rechtslage nach der Konkursordnung nicht mehr

insolvenzfest. Falls der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrages ablehnt, tritt eine Umgestaltung des Vertragsverhältnisses ein. Dem Vertragspartner steht nur noch ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach § 103 Absatz 2 InsO zu. Dabei handelt es sich um eine einfache Insolvenzforderung, die zur Insolvenztabelle angemeldet werden kann und in der Regel mit einer geringen Quote bedient wird.

Dies kann insbesondere bei Patentlizenzen etwa der Automobil- oder Pharmaindustrie, aber auch bei Lizenzen an Computersoftware oder an musikalischen Werken bei der Insolvenz des Lizenzgebers ruinöse Auswirkungen für den Lizenznehmer haben. Um die Dimension des Problems richtig einordnen zu können, muss man sich die Bedeutung des geistigen Eigentums für die deutsche Volkswirtschaft vor Augen führen. Als Indikator zieht eine Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie aus dem Jahre 2009 die gesamtwirtschaftlichen Investitionen in immaterielle Vermögensgüter aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung heran. Hier wurde laut Statistischem Bundesamt in den 1990er Jahren eine Verdopplung der relevanten Werte konstatiert, zwischen den Jahren 2000 bis 2006 ist ein Anstieg von über 30 Prozent zu beobachten, während die Ausrüstungsinvestitionen um ca. 17 Prozent zulegen und die gesamten Bruttoinvestitionen stagnierten bzw. preisbereinigt leicht zurückgingen. Als weiterer Indikator für die auch quantitativ bedeutsame Dimension geistigen Eigentums lässt sich über einen weiteren kostenbasierten Bewertungsansatz der immateriellen Güter erzielen. Die gesamten Ausgaben für geistiges Eigentum in Deutschland belaufen sich nach vergleichsweise breiten und für andere Länder verwendeten Definitionsansätzen nach den Erhebungen dieser Studie für das Jahr 2004 auf ca. 154 Milliarden Euro. Dies entspricht ca. sieben Prozent des Bruttoinlandsprodukts Deutschlands. Über 143 Milliarden Euro würden nach dieser Methode als langlebiges Wirtschaftsgut und damit als Investition betrachtet werden.

Das geistige Eigentum und die Lizenzen an Rechten des geistigen Eigentums sind somit für nahezu alle Wirtschaftsbereiche von erheblicher Bedeutung. Dies gilt etwa für die Automobilindustrie wie auch für die forschenden Pharmahersteller. Gerade Arzneimittel benötigen lange Entwicklungszeiten und verursachen hohe Entwicklungskosten, die für die lizenznehmenden Unternehmen im Fall der Insolvenz verloren wären. Auch andere Branchen wie beispielsweise die Musikverlage sind existenziell vom Bestand der abgeschlossenen Lizenzverträge abhängig. Selbst für Freeware hat die Lizenzfrage erheblicher Bedeutung, da der Urheber häufig in einem Endbenutzer-Lizenzvertrag konkret die Rechte der Anwender festlegt. Andere Länder, insbesondere die Exportstaaten USA und Japan, haben auf diese Situation bereits reagiert und in ihrer nationalen Gesetzgebung Lizenznehmer stärker geschützt. Der Gesetzentwurf trägt dem durch die Schaffung des § 108a InsO-E Rechnung. Die Neuregelung wird im internationalen Wettbewerb eine nachhaltige Stärkung des Wirtschafts- und Forschungsstandorts Deutschland zur Folge haben und eine drohende Abwanderung lizenznehmender Unternehmen in das Ausland zum Schutz ihrer Lizenzen vermeiden. Sie hat aber nicht nur eine erhebliche gesamtwirtschaftliche Bedeutung, sondern sie soll auch die individuellen Interessen des Lizenzgebers (hier: des Schuldners) und des Lizenznehmers (hier: des Gläubigers) zu einem angemessenen Ausgleich bringen.

V. Auswirkung des Gesetzentwurfs auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte; Erfüllungsaufwand; weitere Kosten

1. Auswirkungen auf die Justizhaushalte von Bund und Ländern

Durch die Umsetzung der Änderungen im Verbraucherinsolvenz- und im Restschuldbefreiungsverfahren ist mit Einsparungen bei den Ländern zu rechnen. Insbesondere wird sich die Einführung einer Möglichkeit einer vorzeitigen Restschuldbefreiung positiv auf die Kostenentwicklung auswirken, da sie voraussetzt, dass die Kosten des Verfahrens beglichen sind. Aus diesem Grund werden jedenfalls in diesen Verfahren die gestundeten Verfahrenskosten früher als bisher zurückgeführt sein. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf verschiedene Maßnahmen zur Verfahrenserleichterung in vereinfachten Insol-

venzsachen (z. B. Schriftlichkeit des Verfahrens, Verzicht auf Berichtstermin). Diese werden die Belastung der Gerichte reduzieren und zu einer Entlastung der Justizhaushalte führen. Mit einer weiteren Kostenreduktion ist durch die Einführung einer Eingangsentcheidung im Restschuldbefreiungsverfahren zu rechnen, weil diese hilft, überflüssige Insolvenzverfahren zu vermeiden. Schließlich kann auch die Vollübertragung des Insolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens auf den Rechtspfleger zu einer gewissen Einsparung bei den Personalkosten führen.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine inhaltlichen Pflichten oder neue Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Informationspflichten werden darüber hinaus nicht geändert oder abgeschafft.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden keine inhaltlichen Pflichten oder neue Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Änderungen im Verfahrensablauf fallen im Bereich der Justiz möglicherweise einmalig Kosten für die Anpassung der EDV-Programme an. Die Höhe dieser Kosten kann jedoch nicht beziffert werden, weil nicht in allen Insolvenzgerichten durchgängig EDV für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren eingesetzt wird. Kosten könnten darüber hinaus entstehen, um die Mitarbeiter auf die veränderten Verfahrensabläufe durch Schulungen vorzubereiten.

3. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit einer verkürzten Restschuldbefreiung positive Auswirkungen auf die Befriedigungsquoten der Gläubiger entfalten wird, weil sie die Schuldner motivieren soll, sich verstärkt um eine Gläubigerbefriedigung zu bemühen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VI. Gesetzgebungskompetenz; gleichstellungspolitische Auswirkungen; Nachhaltigkeitsaspekte

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Die insolvenz- und die zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften (soweit letztere nicht dem Bereich des gerichtlichen Verfahrens zugewiesen sind) des Entwurfs sind von der Gesetzgebungskompetenz des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 GG erfasst (bürgerliches Recht). Gleiches gilt für die verfahrensrechtlichen Vorschriften (gerichtliches Verfahren) und die Vorschriften betreffend die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltschaft) und die Insolvenzverwalter (Rechtsberatung).

Soweit der Entwurf gesellschaftsrechtliche Vorschriften enthält (Artikel 11) sind diese von der Gesetzgebungskompetenz des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) gedeckt.

Die Regelungen sind gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet erforderlich, da für das Insolvenzverfahren bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen. Nur durch ein einheitliches Verfahrensrecht kann gewährleistet werden, dass das Vermögen des Schuldners im Interesse der Insolvenzgläubiger möglichst optimal verwertet oder Sanierungschancen für das schuldnerische Unternehmen genutzt werden können. Bei unterschiedlichen Verfahrensregelungen können die Betroffenen nicht darauf vertrauen, in allen Ländern in gleicher Weise Rechtsschutz zu erlangen, was die Rechtswege zu den Bundesgerichten erschwert.

Der Gesetzentwurf ist aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral. Männer und Frauen sind von den Regelungen des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

Der Gesetzentwurf zielt darauf, verschuldeten Bürgern schneller als bisher die Möglichkeit zu geben, sich von ihren Verbindlichkeiten zu befreien, um wieder aktiv am Wirtschaftsleben teilzuhaben. Der Entwurf steht daher im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Insolvenzordnung – InsO)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 4a)

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung der Versagungsgründe des § 290 InsO. Die Ergänzung des § 4a hat das Ziel, die Stundung der Verfahrenskosten in allen Fällen auszuschließen, in denen von vornherein festgestellt werden kann, dass das Verfahrensziel nicht zu erreichen ist, weil keine Aussicht auf Restschuldbefreiung besteht. Die künftigen Versagungsgründe des § 290 Absatz 1 Nummer 1a und 3a InsO-E erfüllen die gleichen Kriterien wie die Versagungsgründe des § 290 Absatz 1 Nummer 1 und 3: Sie sind urkundlich belegt und auch von Amts wegen leicht festzustellen. Aus diesem Grund eignen sie sich ebenfalls für eine Vorabprüfung im Rahmen der Entscheidung über die Stundung der Verfahrenskosten.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 5)

Aus der Praxis wird berichtet, dass insbesondere Verbraucherinsolvenzverfahren ganz überwiegend nach § 5 Absatz 2 Satz 1 InsO schriftlich durchgeführt werden. Zur Vereinfachung des Verfahrens sieht der Gesetzentwurf daher vor, dass Verbraucherinsolvenzverfahren und Regelverfahren, in denen die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind, künftig im Regelfall schriftlich durchgeführt werden sollen. Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners, wenn sich das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Schuldners nach dem Stand des bisherigen Verfahrens zuverlässig beurteilen lassen. Das Insolvenzgericht kann aber auch bei Vorliegen der Kriterien des § 5 Absatz 2 Satz 1 anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile mündlich durchgeführt werden, wenn dies zur Förderung des Verfahrensablaufs angezeigt ist. Das Insolvenzgericht trifft diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Insolvenzgericht kann seine Anordnung jederzeit aufheben oder ändern. Durch die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 5 Absatz 2 Satz 1 InsO wird insbesondere in Verbraucherinsolvenzverfahren künftig nur noch im Ausnahmefall eine Anordnung des Insolvenzgerichts notwendig sein. Die Änderung beruht auf Anregungen der Praxis und führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 15a)

Der angefügte Absatz 6 stellt klar, dass die Regelungen des § 15a InsO keine Anwendung auf Vereine und Stiftungen finden. Die Vorrangstellung des § 42 Absatz 2 BGB wird damit ausdrücklich in der Insolvenzordnung verankert. Damit soll auf die Praxis von Staatsanwaltschaften reagiert werden, die nach Berichten aus der Praxis, nunmehr auch Vereins- und Stiftungsvorstände nach § 15a Abs. 4 und 5 InsO verfolgen. Diese staatsanwaltschaftliche Praxis mag zwar vom Wortlaut des § 15a InsO gedeckt sein, sie widerspricht aber den Vorstellungen, von denen sich der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 15a InsO im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) hat leiten lassen. Nach dem Wortlaut des § 15a Absatz 1 InsO gilt die Insolvenzantragspflicht für alle juristischen Personen. Bezweckt wurde, die zum damaligen Zeitpunkt auf verschiedene gesellschaftsrechtliche Kodifikationen verteilten Bestimmungen zur Insolvenzverschleppung in der Insolvenzordnung zu konzentrieren (RegE-MoMiG, BT-Drs. 16/6140, S. 55). Betroffen waren insoweit vor allem die Regelungen zur GmbH (§§ 64 Abs. 1, 71 Abs. 4, 84 GmbHG a.F.), zur Aktiengesellschaft (§§ 92 Abs. 2, 264, 401 AktG a.F.), zur Genossenschaft (§§ 99 Abs. 1, 148 GenG) sowie zu bestimmten Personenhandelsgesellschaften (§§ 130a, 130b, 177a HGB). Insbesondere sollte die Antragspflicht auch auf die im Inland tätigen Auslandsgesellschaften erstreckt werden (BT-Drs. 16/6140 S. 55). Die für den Verein und die Stiftung geltenden Bestimmungen der §§ 42 Abs. 2, 86 S. 1 BGB sollten hiervon allerdings unberührt bleiben (BT-Drs. 16/6140, S. 55). Eine Verfolgung von Vereins- und Stiftungsvorständen nach § 15a Absatz 4 und 5 InsO ist auch deshalb zu beanstanden, weil die Verhältnisse zumal bei nicht wirtschaftlichen Vereinen und Stiftungen nicht mit den Verhältnissen bei werbenden Handelsgesellschaften vergleichbar sind. Insbesondere erscheint aus Sicht eines ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstands die strafrechtliche Sanktion für eine Insolvenzverschleppung übermäßig.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 27)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 313 InsO.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Änderung ist künftig im Eröffnungsbeschluss das vollständige Geburtsdatum des Schuldners anzugeben und nicht mehr wie bisher nur das Geburtsjahr. In der Literatur wird vertreten, dass die Veröffentlichung des genauen Geburtsdatums bereits heute gestattet sei, weil dies zur Identifizierung des Schuldners und zum Schutz gleichnamiger dritter Personen geeignet sei und die Interessen des Schuldners nicht die Interessen gleichnamiger Dritter überwiegen. Auch sei die Einschränkung in § 1 Satz 2 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren nicht von der Ermächtigungsnorm gedeckt. (Münchener Kommentar InsO §§ 27 bis 29 Rdnr. 22). In der Praxis hat sich gezeigt, dass gerade bei besonders häufig auftretenden Vor- und Familiennamen oder regional stark verbreiteten Namen das Geburtsjahr allein keine hinreichend sichere Identifizierung des Schuldners erlaubt. Um eine schnelle Sicherung der schuldnerischen Vermögenswerte zu ermöglichen, ist es jedoch unerlässlich, dass der Eröffnungsbeschluss den Schuldner eindeutig bezeichnet und dem Insolvenzverwalter eine zweifelsfreie und zügige Identifizierung erlaubt. Zudem wird die Änderung die Zuverlässigkeit der von Wirtschaftsauskunfteien erteilten Auskünfte verbessern. In der Vergangenheit wurde vielfach berichtet, dass Personen mit häufig vorkommenden Namen vermehrt Schwierigkeiten bei Vertragsabschlüssen haben, weil falsche negative Auskünfte über sie erteilt werden.

Da das Insolvenzgericht künftig nach § 287a InsO-E vor oder zumindest zeitnah zum Eröffnungsbeschluss über den Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung

entscheidet, kann auf den Hinweis nach § 27 Absatz 2 Nummer 4 InsO verzichtet werden. Die Gläubiger werden künftig durch die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung eines Restschuldbefreiungsverfahrens nach § 287a Absatz 1 Satz 2 InsO-E frühzeitig darüber informiert, dass der Schuldner Restschuldbefreiung beantragt hat. Damit wird es den Gläubigern ermöglicht, Versagungsanträge vorzubereiten.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 29)

Das Insolvenzgericht soll künftig vor allem in Verbraucherinsolvenzverfahren die Möglichkeit haben, auf den Berichtstermin (§ 29 Absatz 1 Nummer 1 InsO) zu verzichten. Der Berichtstermin ist in Verbraucherinsolvenzverfahren in der Regel überflüssig, weil es hier nicht um die Wahl der Gläubiger zwischen Fortführung und Stilllegung eines Unternehmens gehen kann (vgl. § 157 InsO). Eine Sanierung im Insolvenzverfahren kommt nach dem Scheitern des Schuldenbereinigungsplans nicht mehr in Betracht. Vielmehr ist das Vermögen des Schuldners in jedem Fall zu liquidieren. Auch bei kleinen Unternehmensinsolvenzen, in denen die Vermögensverhältnisse überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind, kann der Berichtstermin verzichtbar sein. Der Verzicht auf den Berichtstermin soll eine zügige Insolvenzbereinigung fördern und die Gerichte entlasten.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 30)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 287a InsO-E und zur Aufhebung des § 27 Absatz 2 Nummer 4 InsO. Wird künftig der Beschluss des Insolvenzgerichts über die Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens mit oder zumindest in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Eröffnungsbeschluss veröffentlicht, so bedarf es keines weiteren öffentlichen Hinweises auf den Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 35)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 295.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 63)

Der angefügte § 63 Absatz 3 regelt erstmals in der Insolvenzordnung, dass der vorläufige Insolvenzverwalter eine gesonderte Vergütung erhält. Dabei entspricht Satz 1 im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzzurechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV). Satz 2 umschreibt die wesentlichen Grundlagen für die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, die bislang in § 11 Absatz 1 Satz 2 InsVV geregelt war. Die gesetzliche Anerkennung des Vergütungsanspruchs des vorläufigen Insolvenzverwalters führt angesichts der Bedeutung der vorläufigen Insolvenzverwaltung für das Vergütungsaufkommen des damit befassten Personenkreises zu größerer Rechtssicherheit; gleichzeitig wird an dem Grundsatz festgehalten, nach dem der gesetzlich festgeschriebene Regelsatz über- oder unterschritten werden kann.

§ 63 Absatz 3 Satz 3 enthält eine Regelung, die eine Abänderung des Beschlusses über die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters erlaubt, wenn die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der Berechnungsgrundlage für die Vergütung und dem Wert, der der Vergütung zugrunde gelegt wird, mehr als 20 Prozent beträgt. Das Gericht kann die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Vergütung des Insolvenzverwalters sowohl erhöhen als auch reduzieren. Die vorgenannte Bestimmung war bisher in § 11 Absatz 2 Satz 2 InsVV enthalten. Hiergegen wurde eingewandt, dass § 65 InsO für eine Abänderungsbefugnis des Gerichts keine Ermächtigungsgrundlage enthalte. Dies erscheint zwar zweifelhaft, weil § 65 InsO eine umfassende Regelungskompetenz für die Vergütung im Insolvenzverfahren darstellt, die das der Vergütungsfestsetzung zugrunde liegende Verfahren mit umfasst. Aus Gründen der

Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird nun die Abänderungsbefugnis des Insolvenzgerichts gesetzlich geregelt.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 65)

Die erstmalige Aufnahme des Vergütungsanspruchs des vorläufigen Insolvenzverwalters in das Gesetz sowie der Grundzüge der hierfür maßgeblichen Berechnung machen eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung für die nähere Ausgestaltung der Vergütung (vgl. § 11 InsVV) in § 65 InsO-E erforderlich.

Bisher kann zweifelhaft sein, ob die Verordnungsermächtigung nach § 65 InsO nicht nur für den Erlass von Vorschriften zur Festsetzung der Vergütung und Auslagen gilt, sondern auch für die Schaffung von Bestimmungen über das hierfür notwendige Verfahren. § 65 InsO-E dehnt die Verordnungsermächtigung aus Gründen der Rechtssicherheit auch auf das Festsetzungsverfahren aus.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 88)

Nach der geltenden Fassung von § 88 InsO werden Sicherheiten, die ein Gläubiger nicht früher als einen Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben hat, mit Verfahrenseröffnung unwirksam. Absatz 2 erweitert die Monatsfrist auf drei Monate für Verbraucherinsolvenzverfahren, denen ein erfolgloser außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigern vorausgegangen ist. Unerheblich ist dabei, ob dem Antrag des Schuldners und dem außergerichtlichen Einigungsversuch bereits ein Antrag eines Gläubigers vorausging oder nicht. Die Ausdehnung der Rückschlagsperre auf einen Zeitraum von drei Monaten vor einem Antrag nach § 305 InsO, die bislang in § 312 Absatz 1 Satz 3 geregelt war, will Störungen des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch den Vollstreckungszugriff einzelner Gläubiger unterbinden. Die Dreimonatsfrist orientiert sich an § 131 Absatz 1 Nummer 2, 3 InsO, der für eine inkongruente Deckung darauf abstellt, ob die inkriminierte Rechtshandlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen wurde. Eine Anpassung der Rückschlagsperre an diese Frist erscheint gerechtfertigt, da sowohl § 88 als auch die §§ 129 ff. InsO die Gläubiger-gesamtheit schützen und dem Grundsatz der Gleichbehandlung bereits in der Zeit der Krise vor Verfahrenseröffnung Rechnung tragen sollen. Gegenüber der Anfechtung hat die erweiterte Rückschlagsperre zudem den Vorteil, dass ein möglicherweise langwieriger Rechtsstreit vermieden wird.

Zu Nummer 11 (Einfügung von § 108a)

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung fallen Lizenzverträge unter § 103 Absatz 1 InsO und sind damit im Gegensatz zur Rechtslage nach der Konkursordnung nicht mehr insolvenzfest. Nach der vorgenannten Vorschrift unterliegen gegenseitige Verträge, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beiderseits noch nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters. Lehnt dieser die Erfüllung des Vertrages ab, tritt eine Umgestaltung des Vertragsverhältnisses ein. Dem Vertragspartner steht nur noch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach § 103 Absatz 2 InsO zu. Dabei handelt es sich um eine einfache Insolvenzforderung, die zur Insolvenztabelle angemeldet werden kann und in der Regel mit einer geringen Quote bedient wird.

Dies kann insbesondere bei Patentlizenzen etwa der Automobil- und Pharmaindustrie, aber auch bei den Lizenzen an Computersoftware und musikalischen Werken bei der Insolvenz des Lizenzgebers geradezu ruinöse Auswirkungen für den Lizenznehmer haben. Angesichts der erheblichen Bedeutung der Lizenzen für die Wirtschaft ist es leicht einsichtig, dass das Wahlrecht des Insolvenzverwalters zur Existenzgefährdung des lizenznehmenden Unternehmens führen kann. Zur Begründung wird vor allem auf die langen Entwicklungszeiten und die hohen Entwicklungskosten für Arzneimittel sowie die existenzielle Abhängigkeit der Musikverlage vom Bestand der Lizenzverträge hingewiesen. In diesem

Zusammenhang wird auch angeführt, dass die Entwicklung eines neuen Arzneimittels im Durchschnitt 800 Millionen US-Dollar an Entwicklungskosten verschlingen kann.

Andere Länder, so insbesondere die Exportstaaten USA und Japan, haben auf diese Herausforderung bereits reagiert und in ihrer nationalen Gesetzgebung Lizenzen bei der Insolvenz des Lizenzgebers stärker geschützt. Auch das Modellgesetz der UNCITRAL (VN-Kommission für Internationales Handelsrecht) regt an, dem Insolvenzverwalter bei Lizenzverträgen über geistiges Eigentum kein Wahlrecht einzuräumen.

Ein zunehmend dringender Handlungsbedarf wird von den betroffenen Wirtschaftskreisen nach der Entscheidung des BGH vom 17. November 2005 (Az.: IX ZR 162/04) reklamiert. In dieser Entscheidung hatte der BGH ausgeführt, ein Lizenzvertrag werde zwar entsprechend der Rechtspacht als Dauernutzungsvertrag im Sinn der §§ 108, 112 InsO eingeordnet. Weil insoweit jedoch kein unbewegliches Vermögen betroffen sei, eröffneten derartige Nutzungsverträge „nach übereinstimmender Auffassung der insolvenzrechtlichen und der urheberrechtlichen Literatur für den Insolvenzverwalter eines jeden der Beteiligten ein Wahlrecht nach § 103 InsO“.

Demgegenüber sah das frühere Recht die Konkursfestigkeit von Lizenzverträgen vor. Im Konkursrecht galt § 21 Absatz 1 der Konkursordnung (KO), nach dem ein Miet- oder Pachtvertrag im Konkurs des Vermieters oder Verpächters gegenüber der Konkursmasse wirksam blieb. Aus der analogen Anwendung dieser Vorschrift auf Lizenzverträge ergab sich zwangsläufig die Konkursfestigkeit der Lizenz in der Insolvenz des Lizenzgebers. Im Rahmen der Insolvenzrechtsreform wurde § 21 KO durch § 108 InsO abgelöst. Zur Begründung wird im Regierungsentwurf zur Insolvenzordnung ausgeführt, bei einer Insolvenzfestigkeit auch für bewegliche Gegenstände könne die Veräußerung dieses Gegenstandes durch den Insolvenzverwalter scheitern (Bundestagsdrucksache 12/2443, S. 147). Die Behandlung der Lizenz in der Insolvenz des Lizenzgebers wurde in diesem Zusammenhang nicht problematisiert.

Im Hinblick auf die gravierenden Auswirkungen des § 103 InsO für die lizenznehmenden Unternehmen wurde in der Literatur versucht, auch unter dem geltenden Recht Konstruktionen zu entwickeln, wie in der Insolvenz des Lizenzgebers die Lizenz insolvenzfest ausgestaltet werden kann. So wird etwa eine Sicherungsübertragung des geschützten Rechts, dessen Verpfändung oder ein Lizenzsicherungsnießbrauch diskutiert. Diese dem nationalen Recht entlehnten Lösungsmöglichkeiten erscheinen indes nicht geeignet, dem Sicherheitsbedürfnis des Lizenznehmers umfassend Rechnung zu tragen und dürften insbesondere im angloamerikanischen Rechtskreis, dem diese Rechtsformen fremd sind, kaum auf Akzeptanz stoßen. Einer materiell-rechtlichen Konstruktion ist deshalb eine in das Insolvenzrecht eingebettete verfahrensrechtliche Lösung vorzuziehen, die den berechtigten Interessen der Lizenznehmer Rechnung trägt. Damit kann im internationalen Wettbewerb eine nachhaltige Stärkung des Wirtschafts- und Forschungsstandorts Deutschland erreicht und eine drohende Abwanderung von Unternehmen in das Ausland vermieden werden.

Abgesehen von der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der zu schaffenden Regelung für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Deutschland sollen durch sie nicht zuletzt auch die individuellen Interessen des Lizenzgebers (hier: des Schuldners) und des Lizenznehmers (hier: des Gläubigers) einem angemessenen Ausgleich zugeführt werden. Das gesamte Vermögen des Schuldners bildet die Insolvenzmasse, die nach Verfahrenseröffnung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters unterliegt. Scheidet eine Sanierung des Schuldners aus, so erschöpft sich sein Interesse allerdings darin, einen möglichst hohen Wert für sein geschütztes Recht zu erzielen, um die nach Aufhebung des Verfahrens weiter bestehenden Verbindlichkeiten möglichst zu reduzieren.

Falls durch den Schuldner vor Verfahrenseröffnung Lizenzverträge ohne marktgerechte Vergütung abgeschlossen wurden, so würde ein massives Interesse der Insolvenzgläubi-

ger bestehen, diese für die Masse ungünstigen Vertragsverhältnisse zu beenden, um einen möglichst hohen Verwertungserlös für das Recht zu erreichen. Damit würden auch die mit dem Vertrag regelmäßig begründeten Nebenpflichten (z. B. Bezahlung der Jahres- bzw. Aufrechterhaltungsgebühren) erlöschen.

Das zentrale Anliegen der lizenznehmenden Wirtschaft besteht darin, auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenzgebers das lizenzierte Recht weiter nutzen zu können, um so einen gewissen Investitionsschutz zu erhalten. Dieses Ziel kann dogmatisch auf zwei unterschiedlichen Wegen erreicht werden. Zum einen – wie dies § 108a InsO-E in der Fassung des Regierungsentwurfs aus der 16. Legislaturperiode (Bundestagsdrucksache 16/7416 S. 8) vorsah – durch die Bestimmung, dass der Lizenzvertrag auch nach Verfahrenseröffnung mit Wirkung für die Insolvenzmasse fortbesteht. Der Gesetzentwurf schlägt dagegen vor, den Lizenzvertrag dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO zu unterstellen und dem Lizenznehmer einen Anspruch auf einen Neuabschluss zu gewähren. Damit zieht er eine gewisse Parallele zu § 365n Bankruptcy Code des amerikanischen Rechts, der dem Lizenznehmer das Recht gibt, nach einer Beendigung des Lizenzvertrages durch den Insolvenzverwalter ein Festhalten am Vertrag zu verlangen, wobei ergänzende Vertragspflichten wegfallen.

Die nun vorliegende Fassung von § 108a InsO-E, nach der das Wahlrecht des Insolvenzverwalters erhalten bleibt und dem Lizenznehmer zur Kompensation ein Anspruch auf Abschluss eines neuen Lizenzvertrages eingeräumt wird, kann die wesentlichen Probleme lösen, die mit der Fassung der Vorschrift aus der 16. Legislaturperiode nicht angemessen bewältigt werden konnten und die Anlass zu erheblichen Kritik geboten haben. Dem Wunsch der Insolvenzverwalter, das bisherige Wahlrecht beizubehalten, wird nachgekommen. Dadurch wird ihre Verhandlungsposition gegenüber den Lizenznehmern gestärkt. Das Interesse der lizenznehmenden Wirtschaft, das lizenzierte Recht auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiter nutzen zu können, wird mit dem Anspruch auf Abschluss eines neuen Lizenzvertrages Rechnung getragen. So wird ein Investitionsschutz erreicht. Der Insolvenzverwalter kann das lizenzierte Recht zügig verwerten, da sich nach einer Verwertung der Anspruch auf Neuabschluss des Lizenzvertrages gegen den Rechtsnachfolger richtet. Die Novation des Lizenzvertrages und damit die Aufhebung des ursprünglichen Vertrages führt dazu, dass unabhängig von dem Verständnis von § 103 InsO Vorausabtretungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihre Wirksamkeit verlieren. Der Lizenznehmer, der den Abschluss eines neuen Lizenzvertrages verlangt, muss ein Annahmangebot unterbreiten. Damit werden wesentliche Schwachstellen des Regelungsvorschlags aus der 16. Legislaturperiode vermieden. Die Frage, welche Haupt- oder Nebenleistungspflichten nach dem Lizenzvertrag vom Lizenzgeber zu erfüllen sind und welche Lizenzgebühren hierfür zu entrichten sind, kann im Einzelnen ausgehandelt werden. Die Wirkungen von im ursprünglichen Lizenzvertrag enthaltenen Change-of-control-Klauseln können im Wege des Neuabschlusses des Lizenzvertrages neutralisiert werden. Bei Lizenzketten erhält der Unterlizenznehmer einen Anspruch auf Neuabschluss eines Lizenzvertrages gegen den Oberlizenzgeber, wobei der neue Vertrag sich an den Vertrag zwischen Lizenzgeber und insolventem Lizenznehmer orientieren kann. Bei Kreuzlizenzen besteht im Rahmen der Verhandlungen über den Neuabschluss des Lizenzvertrages die Möglichkeit, zu berücksichtigen, dass Teile des Lizenzvertrags für den insolventen Lizenznehmer insbesondere bei Einstellung des Geschäftsbetriebs nicht mehr von Interesse sind. Insofern kann ein angemessener finanzieller Ausgleich vereinbart werden, der das weggefallene Interesse an der Nutzung des lizenzierten Rechts des nicht insolventen Vertragspartners kompensiert.

Nach Absatz 1 erhält der Lizenznehmer in der Insolvenz des Lizenzgebers einen Anspruch auf Neuabschluss eines Lizenzvertrages, wenn der Insolvenzverwalter von seinem Recht nach § 103 InsO Gebrauch macht und die Erfüllung des Lizenzvertrages ablehnt. Dieses Recht hat der Lizenznehmer innerhalb eines Monats auszuüben. Um zu verhindern, dass der Insolvenzverwalter eine günstige Gelegenheit zur Veräußerung des lizenzierten Rechts nicht wahrnehmen kann, weil etwa die Überlegungsfrist des Lizenzneh-

mers noch nicht abgelaufen ist, kann der Insolvenzverwalter das Recht übertragen, da auch der Erwerber des lizenzierten Rechts als Rechtsnachfolger verpflichtet ist, mit dem Lizenznehmer einen entsprechenden Vertrag zu schließen. Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen wird der Insolvenzverwalter den Erwerber auf diese Möglichkeit hinweisen müssen.

Da § 103 InsO heute überwiegend mit dem Masseschutz und der Gläubigergleichbehandlung begründet wird, wird der primäre Sinn der Vorschrift darin gesehen, dem Insolvenzverwalter im Interesse der Gesamtgläubigerschaft durch die Erfüllungswahl einen Anspruch auf die für die Masse vorteilhafter Gegenleistung zu verschaffen. Umgekehrt hat der Insolvenzverwalter die Erfüllung abzulehnen, wenn die Durchführung des Vertrages für die Masse nachteilig wäre. Ist die im Lizenzvertrag vereinbarte Gegenleistung für den Lizenzgeber und damit für die Insolvenzmasse unzureichend, so hätte bei Anwendung von § 103 InsO der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Lizenzvertrages abzulehnen. Insofern könnte daran gedacht werden, bei Neuabschluss des Lizenzvertrages dem Insolvenzverwalter das Recht einzuräumen, eine marktgerechte Vergütung zu verlangen. Da die Feststellung einer solchen Vergütung in Einzelfällen nicht möglich oder zumindest mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, soll für die Bestimmung der Vergütung darauf abgestellt werden, ob die Insolvenzmasse angemessen an den Vorteilen und Erträgen beteiligt wird, die der Lizenznehmer aus der Nutzung des geschützten Rechtes zieht. Diese Formulierung ist an § 32a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) angelehnt, zu dem in der Praxis bereits hinreichend Erfahrungen vorliegen. Die Höhe der Erträge wird häufig auch von Vorleistungen des Lizenznehmers abhängig sein. Es wäre nicht angemessen, die Masse in voller Höhe hieran zu beteiligen. Insofern sieht der Gesetzentwurf vor, dass bei der Festlegung der Vergütung auch die Aufwendungen des Lizenznehmers zu einer besseren Nutzung des Rechtes berücksichtigt werden müssen. Dabei sollen jedoch nur die Aufwendungen des Lizenznehmers berücksichtigt werden, die sich werterhöhend auf die Lizenz ausgewirkt haben. Würden nämlich alle Aufwendungen des Lizenznehmers ohne Rücksicht darauf, ob sie für die Nutzung der Lizenz sinnvoll waren, in die Berechnung der Vergütung einfließen, so bestünde die Gefahr, dass zahlreiche nutzlose Aufwendungen die Vergütung auf ein für die Masse nicht akzeptables Maß drücken.

Mit Absatz 2 soll der Konstellation der Lizenzketten Rechnung getragen werden. Im Interesse der Insolvenzmasse muss es bei dem Grundsatz bleiben, dass im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers das Wahlrecht des Insolvenzverwalters unangetastet bleibt. Dieser Ansatz ist insolvenzrechtlich überzeugend, da dem Verwalter die Befugnis zustehen muss, zu entscheiden, ob der Fortbestand des Lizenzvertrages für die Masse vorteilhaft ist. Im Interesse einer optimalen Gläubigerbefriedigung muss die Masse von Lizenzgebühren aus Verträgen freigestellt werden, die für das schuldnerische Unternehmen keinen Wert mehr besitzen. Diese Regelung wird aber dann zu Schwierigkeiten führen, wenn der Lizenznehmer seinerseits eine Unterlizenz vergeben hat. Eine Beendigung des Vertrages mit dem Hauptlizenznehmer kann zum Erlöschen der Unterlizenz als davon abgeleitetem Recht führen. Absatz 2 sieht nun vor, im Falle der Erfüllungsablehnung durch den Insolvenzverwalter den Oberlizenzgeber zu verpflichten, in den Unterlizenzvertrag einzutreten. Absatz 2 Satz 2 trägt dem Bedenken Rechnung, dem Oberlizenzgeber würde mit dem Unterlizenznehmer ein Vertragspartner aufgezwungen, den er so nicht ausgesucht hätte. Der Oberlizenzgeber soll lediglich verpflichtet sein, Personen zu akzeptieren, bei denen seine wirtschaftlichen Interessen hinreichend gewahrt sind. Anders formuliert, dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen auf die mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterlizenzgebers geschlossen werden kann. Das Argument, das lizenzierte Recht könne dann von jemand genutzt werden, den sich der Hauptlizenzgeber nicht ausgesucht habe, kann mit dem Hinweis entkräftet werden, mit der Einräumung eines Rechts zur Unterlizenzierung habe er die Auswahl ohnehin aus der Hand gegeben.

Um die Schwebezeit bis zum Abschluss eines neuen Lizenzvertrages zu überbrücken, sieht Absatz 3 vor, dass der Lizenznehmer in dieser Zeit berechtigt bleibt, das lizenzierte

Recht nach dem bisherigen Vertragsinhalt zu nutzen. Insbesondere muss verhindert werden, dass der Lizenznehmer die Vertragsverhandlungen in die Länge zieht, damit er nur die für ihn günstigen Lizenzgebühren entrichten muss. Aus diesem Grund bestimmt Absatz 3 Satz 2, dass nach Ablauf von drei Monaten die weitere Nutzung des lizenzierten Rechts nur zulässig ist, wenn eine Vergütung gezahlt wird, die den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht. Um die Ernsthaftigkeit seiner Absicht, einen neuen Lizenzvertrag zügig abzuschließen, hinreichend zu dokumentieren, wird das Nutzungsrecht des Lizenznehmers noch davon abhängig gemacht, dass er den Verwalter oder im Fall einer Kettenlizenz den Hauptlizenzgeber auf Abschluss eines Lizenzvertrages verklagt. Der neue Lizenzvertrag wirkt auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung zurück. Hierdurch wird gewährleistet, dass das lizenzierte Recht lückenlos vertraglich genutzt werden kann.

Ein weiteres Problem, das in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereitet und in der Literatur intensiv diskutiert wird, ist die Konstellation, dass der Schutzrechtsinhaber mit einem Vertragspartner einen gegenseitigen Austausch an Lizenzen vereinbart hat, also eine Kreuzlizenz vorliegt. Im Falle einer Kreuzlizenz liegen häufig keine Vertragspflichten vor, die auf eine einzelne Lizenz bezogen sind, und außerdem fehlt es an einer besonderen Vergütung für die jeweilige Lizenz. Trotz dieser Schwierigkeiten sieht der Gesetzentwurf davon ab, für diese Konstellation eine ausdrückliche Regelung zu schaffen, da durch die Kautelarjurisprudenz angemessene Regelungen entwickelt werden können. Macht der Insolvenzverwalter von seinem Recht Gebrauch, die Erfüllung des Lizenzvertrages abzulehnen, so können die Besonderheiten einer Kreuzlizenz bei Neuabschluss des Lizenzvertrages angemessen berücksichtigt werden. Ist etwa statt einer finanziellen Gegenleistung lediglich das Recht eingeräumt, ein lizenziertes Recht zu nutzen, das nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens jedoch keinen wirtschaftlichen Wert für die Masse mehr hat, so kann nun eine angemessene finanzielle Kompensation vereinbart werden.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 114)

Hat ein Schuldner vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung für die spätere Zeit auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder andere Bezüge abgetreten bzw. verpfändet, so bleibt diese Verfügung nach § 114 Absatz 1 InsO für zwei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam. § 114 Absatz 1 InsO billigt der Vorausabtretung eine – zeitlich eingeschränkte – Wirksamkeit zu und stellt damit eine Ausnahme zu § 91 Absatz 1 InsO dar, der bestimmt, dass Gläubiger nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Rechte an Gegenständen der Insolvenzmasse erwerben können. Der Gesetzentwurf sieht die Aufhebung dieses Lohnabtretungsprivilegs nach § 114 Absatz 1 InsO und der parallel geregelten Aufrechnungsbefugnis nach § 114 Absatz 2 InsO vor. Die Änderung hat das Ziel, die Insolvenzmasse anzureichern, die Rechte der ungesicherten Gläubiger zu stärken und die Verteilungsgerechtigkeit im Insolvenzverfahren zu erhöhen.

Das Lohnabtretungsprivileg unterliegt mit Blick auf den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung und im Hinblick auf die Interessen der Gesamtheit der ungesicherten Gläubiger erheblicher Kritik (vgl. z. B. Grote, ZinsO 2010, S. 1974 ff., 1976 m.w.N.). Zudem erschwert das Lohnabtretungsprivileg das Gelingen außergerichtlicher Einigungen, weil die nach § 114 Absatz 1 InsO gesicherten Gläubiger kein Interesse am Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung haben, wenn der Schuldenregulierungsplan nicht das Lohnabtretungsprivileg aufrechterhält. Die Abschaffung des Privilegs ist aber vor allem mit Blick auf die geplante Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer erforderlich. Soll die Restschuldbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach drei Jahren erteilt werden, muss sichergestellt sein, dass das Arbeitseinkommen als regelmäßig einzige Einnahmequelle den Gläubigern möglichst ungeschmälert zur Verfügung steht. Dem Schuldner wird es dann auch leichter gelingen, gestundete Verfahrenskosten zurückzahlen. Bei den Landesjustizverwaltungen, die die Kosten der Stundung zu tragen haben, ist mit einer Entlastung zu rechnen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Praxis der Kreditvergabe sind nicht zu befürchten. Die Lohnabtretung ist für die Vergabe von Kreditverträgen nicht von entscheidender Bedeutung, weil zahlreiche und erhebliche Unsicherheiten ihre Werthaltigkeit bestimmen. So hängt die Werthaltigkeit der Lohnabtretung insbesondere vom Erhalt des Arbeitsplatzes und der Wirksamkeit von Abtretungsverboten ab, die häufig in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder im Arbeitsvertrag selbst enthalten sind. Letztlich äußert sich die untergeordnete Bedeutung der Lohnabtretung als Kreditsicherungsmittel auch darin, dass die Abtretungsklauseln in aller Regel nicht individuell vereinbart werden, sondern regelmäßig in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditverträgen enthalten sind.

Die redaktionelle Ergänzung des bisherigen Absatzes 3 folgt aus der Aufhebung des § 114 Absatz 1 InsO.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 200)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 291 InsO.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 217)

Die Vorschriften des Planverfahrens finden in Verbraucherinsolvenzverfahren wie bisher keine Anwendung. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 312 Absatz 2 InsO. Neben dem außergerichtlichen Einigungsversuch besteht in Verbraucherinsolvenzverfahren – auch wegen der Verkürzung der Dauer der Restschuldbefreiung – kein Bedürfnis für ein Planverfahren.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 270)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 312 Absatz 2 InsO.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 287)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 114 Absatz 1.

Zu Nummer 17 (Einfügung von § 287a)

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens soll das Insolvenzgericht künftig eine Eingangsentscheidung über den Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung treffen. Ziel dieser Entscheidung über die Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens ist es, frühzeitig Rechtsklarheit darüber herzustellen, ob der Schuldner am Ende des Verfahrens überhaupt Restschuldbefreiung erlangen kann. Ist dies aufgrund offensichtlicher Gründe von vornherein ausgeschlossen, können der Aufwand und die Kosten eines für den Schuldner dann häufig überflüssigen Insolvenzverfahrens vermieden werden. Hierzu hat das Insolvenzgericht dem Schuldner Gelegenheit zu geben, seinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückzunehmen. Zugleich kann ihm das Gericht Gelegenheit geben, auch seinen Antrag auf Restschuldbefreiung zurückzunehmen. Dies ist zulässig, weil die Entscheidung nach § 287a InsO-E für ein späteres Restschuldbefreiungsverfahren keine Sperrfrist nach § 290 Absatz 1 Nummer 3a InsO-E auslöst.

Im Rahmen der Eingangsentscheidung hat das Gericht wie bei der Entscheidung über die Stundung der Verfahrenskosten (§ 4a Absatz 1 Satz 3 und 4 InsO-E) von Amts wegen zu prüfen, ob Versagungsgründe nach § 290 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 3 oder 3a InsO-E vorliegen. Wegen der Übereinstimmung der zu prüfenden Voraussetzungen ist der durch die Eingangsentscheidung entstehende zusätzliche Arbeitsaufwand für die Gerichte gering, zumal über die Stundung in der überwiegenden Mehrzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren zu entscheiden ist. Zudem ist im Rahmen der Eingangsentscheidung keine Anhörung der Gläubiger erforderlich. Zum einen steht zu diesem frühen Zeitpunkt des Verfahrens die Gläubigereigenschaft häufig noch nicht fest. Zum anderen werden durch die Ein-

gangsentscheidung spätere Einwendungen der Gläubiger nicht präkludiert. Vielmehr können die Gläubiger Versagungsgründe nach § 290 Absatz 1 InsO-E bis zum Schlusstermin und nach Maßgabe des § 297a InsO-E sogar darüber hinaus geltend machen.

Liegen keine Versagungsgründe nach § 290 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 3 und 3a InsO-E vor, so stellt das Gericht in dem Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten des § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen einer Versagung nicht vorliegen. Dieser Beschluss kann mit dem Eröffnungsbeschluss verbunden werden. In jedem Fall ist der Beschluss über die Durchführung eines Restschuldbefreiungsverfahrens zu veröffentlichen. Hierdurch werden die Gläubiger hinreichend darüber informiert, dass der Schuldner Restschuldbefreiung beantragt hat. In der Folge können daher die bisher im Eröffnungsbeschluss enthaltenen Hinweise nach § 27 Absatz 2 Nummer 4 InsO und § 30 Absatz 1 Satz 2 InsO entfallen. Gegen einen Beschluss, mit dem die Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens versagt wird, kann der Schuldner sofortige Beschwerde einlegen.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 289)

Wegen der vorgeschlagenen Aufhebung des § 291 InsO entfällt künftig die obligatorische Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung. Eine Entscheidung des Insolvenzgerichts über die Versagung der Restschuldbefreiung wird nach dem Schlusstermin nur noch stattfinden, wenn ein Gläubiger die Versagung nach § 290 InsO beantragt hat. Aus Klarstellungsgründen werden daher die bislang in § 289 InsO enthaltenen Verfahrensregelungen in die Vorschrift des § 290 InsO-E verlagert. Die Verpflichtung zur Anhörung der Gläubiger ist künftig in § 290 Absatz 2 Satz 1 InsO-E enthalten, Rechtsmittel und die öffentliche Bekanntmachung in § 290 Absatz 3 InsO-E. Die Vorschrift des § 289 InsO-E enthält damit nur noch die bislang in § 289 Absatz 3 InsO geregelte Restschuldbefreiung im Fall der Einstellung des Insolvenzverfahrens. Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Die Regelung des § 289 Absatz 2 Satz 2 InsO entfällt infolge des Verzichts auf eine Ankündigung der Restschuldbefreiung ersatzlos. Nach dieser Vorschrift wird das Insolvenzverfahren erst aufgehoben, wenn der Beschluss über die Ankündigung der Restschuldbefreiung rechtskräftig ist. Mit dieser Regelung sollte ursprünglich verhindert werden, dass die Laufzeit der Abtretungserklärung beginnt, bevor die Entscheidung über den Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung rechtskräftig ist (Bundestagsdrucksache 12/2443 S. 189 f.). Diese Funktion ist mit der bereits 2001 in Kraft getretenen Vorverlagerung des Fristbeginns auf den Zeitpunkt der Eröffnung hinfällig geworden. Künftig gilt für alle Insolvenzverfahren – unabhängig davon, ob Restschuldbefreiung beantragt wurde – die Regelung des § 200 Absatz 1 InsO.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 290)

Zu Buchstabe a

Da viele Gläubiger den Aufwand scheuen, persönlich im Schlusstermin zu erscheinen und die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen, unterbleiben Versagungsanträge häufig selbst in Fällen, in denen eine Versagung wahrscheinlich ist. Dies führt zu der unbefriedigenden Situation, dass die Restschuldbefreiung nur deshalb erteilt wird, weil die Ausgestaltung des Verfahrens den Gläubigern zu mühselig ist. Durch die Einfügung des Wortes „spätestens“ in § 290 Absatz 1 InsO soll erreicht werden, dass zwar wie bisher ein Versagungsantrag im Schlusstermin gestellt werden kann, die Insolvenzgläubiger jedoch berechtigt sind, bereits jederzeit vor dem Termin schriftlich einen wirksamen Antrag zu stellen, über den das Gericht nach dem Schlusstermin entscheidet. Die Entscheidung über die gestellten Versagungsanträge erfolgt durch Beschluss.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift des § 290 Absatz 1 Nummer 1 InsO wird in zweifacher Hinsicht geändert: Erstens wird eine Fünfjahresfrist eingeführt, nach deren Ablauf die Versagung der Restschuldbefreiung aufgrund einer Verurteilung wegen der aufgeführten Straftaten nicht mehr gerechtfertigt ist. Und zweitens wird eine Erheblichkeitsgrenze geschaffen, nach der nur die Verurteilung zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten zur Versagung der Restschuldbefreiung führt.

Durch die Einführung der fünfjährigen Frist wird klargestellt, dass eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 1 InsO-E künftig nicht mehr auf Verurteilungen wegen einer Katalogtat gestützt werden kann, die länger als fünf Jahre zurückliegen. Bislang greift die h. M. auf die Tilgungsfristen des § 46 des Bundeszentralregistergesetzes zurück. Da diese im Regelfall zehn bis 15 Jahre betragen, gilt gegenwärtig nach überwiegender Ansicht – zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen mit § 290 Absatz 1 Nummer 3 – eine maximal zehnjährige Frist. Die neue fünfjährige Frist orientiert sich an den Höchstfristen des § 34 des Bundeszentralregistergesetzes. Diese Vorschrift regelt die Fristen, die für die Aufnahme von Straftaten in ein Führungszeugnis gelten. Ist eine Straftat wegen Ablaufs der in § 34 des Bundeszentralregistergesetzes vorgesehenen Frist nicht mehr in das Führungszeugnis aufzunehmen und gilt die Person insoweit als unbestraft, so soll die Straftat auch nicht mehr einer Erteilung der Restschuldbefreiung entgegenstehen. Schließlich korrespondiert die Fünfjahresfrist mit den Regelungen des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes, wonach der Schuldner bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Insolvenzstrafat nur fünf Jahre von der Geschäftsführung (§ 6 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des GmbH-Gesetzes) bzw. aus dem Vorstand einer Aktiengesellschaft (§ 76 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b des Aktiengesetzes) ausgeschlossen ist. Die vorgeschlagene Schwelle soll bewirken, dass künftig nicht mehr jede Verurteilung wegen einer vergleichsweise unbedeutenden Straftat zur Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 1 InsO führen kann. Vielmehr muss eine Verurteilung zu einer erheblichen Geldstrafe von wenigstens 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten vorliegen.

Zu Buchstabe c

Die Restschuldbefreiung soll nur der redliche Schuldner erhalten, der sich seinen Gläubigern gegenüber nichts hat zuschulden kommen lassen (Bundestagsdrucksache 12/2443 S.190). Durch einen abschließenden Katalog von Fallgruppen wird konkretisiert, was unter dem Begriff „redlicher Schuldner“ zu verstehen ist. Eine solche abschließende Aufzählung von Versagungsgründen kann allerdings nicht alle Fallkonstellationen erfassen, die im Interesse einer Missbrauchsverfolgung eine Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigen. Die heute verfügbaren Erfahrungen zeigen, dass die Beschränkung der Versagungsgründe in Absatz 1 Nummer 1 auf rechtskräftige Verurteilungen wegen einer Insolvenzstrafat (§§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuches – StGB) den Zweck, unredliche Schuldner von einer Restschuldbefreiung auszuschließen, nicht umfassend verwirklicht. Unredlich kann auch ein Schuldner sein, der durch eine Straftat die wirtschaftlichen Interessen oder das Vermögen eines späteren Insolvenzgläubigers beeinträchtigt, obwohl dadurch die Insolvenzmasse nicht geschmälert wird. Beispielsweise kann ein Betrug (§ 263 StGB) gegenüber einem Insolvenzgläubiger einen in diesem Zusammenhang höher zu bewertenden Unrechtsgehalt aufweisen als die Verwirklichung einer Insolvenzstrafat. Aus diesem Grund wird durch die Einfügung der Nummer 1a in Absatz 1 der Katalog der Straftaten erweitert. Als unredlich ist künftig auch ein Schuldner anzusehen, der wegen der Verwirklichung eines Straftatbestandes zum Nachteil eines Insolvenzgläubigers verurteilt wird, der dem Schutz von Eigentum und Vermögen dient. Bei einem Schuldner, der in registerrechtlich noch bedeutsamer Zeit eine derartige Straftat begangen hat, wird unwiderlegbar vermutet, dass er sich im wirtschaftlichen Verkehr nicht redlich verhalten hat. Anders als bei der Verurteilung wegen einer Insolvenzstrafat gemäß den §§ 283 bis 283c StGB, bei der es nicht erforderlich ist, dass die Straftat in einem Zusammenhang mit

dem konkreten Insolvenzverfahren steht, stellt hier nur eine zu Lasten des den Antrag stellenden Insolvenzgläubiger begangene Straftat einen Versagungsgrund dar. Da nicht jedes Bagatelldelikt, sondern nur gravierende Straftaten gegenüber dem Antrag stellenden Insolvenzgläubiger erfasst werden sollen, muss eine Verurteilung zu einer erheblichen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe vorliegen.

Zu Buchstabe d

Nach § 290 Absatz 1 Nummer 3 InsO ist dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn ihm innerhalb der letzten zehn Jahre eine Schuldbefreiung erteilt oder nach den §§ 296, 297 versagt worden ist. Die zehnjährige Sperrfrist soll verhindern, dass ein Schuldner, der bereits in einem früheren Verfahren diese Rechtswohltat erlangt hat, die Restschuldbefreiung zur wiederholten Verminderung seiner Schuldenlast einsetzt. Wird dem Schuldner dagegen die Restschuldbefreiung nach § 296 oder § 297 versagt, soll ein erneuter Antrag künftig nur noch für fünf Jahre ausgeschlossen sein. Die verkürzte Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass der Schuldner bislang noch keine Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang erhalten hat. Die Sperrfrist steht in Einklang mit der Frist des § 290 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 1a InsO-E.

Zu Buchstabe e

Mit dem Versagungsgrund des § 290 Absatz 1 Nummer 3 InsO wird eine Sperre gegenüber einem missbräuchlich wiederholten Restschuldbefreiungsverfahren geschaffen. Würde jedoch § 290 InsO insgesamt in den Katalog der Versagungsgründe der Nummer 3 aufgenommen, so würde sich bei den Gründen nach § 290 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 InsO-E eine unverhältnismäßig lange Sperrfrist ergeben, da die jeweils dem Tatbestand eigenen Fristen noch hinzugerechnet werden müssten. Eine Einbeziehung dieser Tatbestände – auch über § 297a InsO-E – in Nummer 3a verbietet sich deshalb. Allerdings besteht bei einer Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 5 und 6 InsO das Bedürfnis nach einer Sperrfrist. Durch Schuldner, die Auskunftspflichten im Verfahren verletzen und auch sonst unzutreffende Angaben machen, werden die Gerichte in erheblicher Weise belastet, wenn alsbald nach der Versagung der Restschuldbefreiung erneute Restschuldbefreiungsanträge gestellt werden. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, für diese Versagungsgründe in § 290 Absatz 1 Nummer 3a InsO-E eine Sperrfrist vorzusehen, deren Länge allerdings wegen der bloßen Verletzung verfahrensrechtlicher Pflichten nur drei Jahre beträgt. Damit werden letztlich auch die von Nummer 1 und 1a erfassten Fälle abgedeckt; denn es entspricht der Lebenserfahrung, dass bei der Begehung von Straftaten gegen einzelne oder alle Insolvenzgläubiger auch regelmäßig unrichtige Angaben im Insolvenzverfahren gemacht werden. Weil vorgesehen ist, dass auch nach der Restschuldbefreiung diese gemäß § 297a InsO-E nachträglich versagt werden kann, war in Nummer 3a zur Schaffung eines Gleichlaufs der Versagungstatbestände auch § 297a InsO-E einzubeziehen, jedoch nur dann, wenn die nachträgliche Versagung auf die Gründe nach § 290 Absatz 1 Nummer 5 oder 6 InsO-E gestützt worden ist. Nummer 3a ist im Übrigen an den Wortlaut der Nummer 3 angeglichen; erfasst werden damit auch Insolvenzverfahren, die freigegebene Massegegenstände aus einem früheren Insolvenzverfahren oder Neuerwerb des Schuldners zum Gegenstand haben und in denen die Entscheidung über die Restschuldbefreiung zeitlich nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffen wird, in dem Nummer 3a zur Anwendung kommt.

Zu Buchstabe f

Nach der geltenden Fassung von § 290 Absatz 1 Nummer 5 InsO wird nur die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Auskunftspflichten während des Insolvenzverfahrens erfasst. Zwar wird von der h. M. in Rechtsprechung und Literatur bereits jetzt diese Formulierung dahingehend verstanden, dass sämtliche Auskunftspflichten während des gesamten Insolvenzverfahrens bis zum Schlusstermin,

also auch die in dem gerichtlichen Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan und die im Eröffnungsverfahren erfasst werden. Durch die Streichung der Worte „während des Insolvenzverfahrens“ soll dies nun ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung von § 290 Absatz 1 Nummer 7 InsO-E.

Zu Buchstabe h

Die Vorverlagerung der Erwerbsobliegenheit auf den Zeitraum vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfordert auch eine Ausdehnung der Sanktionsmöglichkeiten. Die Versagung der Restschuldbefreiung wegen einer Verletzung der Erwerbsobliegenheit während des Insolvenzverfahrens wurde aus zwei Gründen in § 290 InsO verankert. Zum einen enthält § 290 InsO schon systematisch alle Versagungsgründe, die den Zeitraum bis zum Schlusstermin betreffen und von den Gläubigern auch bis spätestens zum Schlusstermin geltend gemacht werden müssen. Zum anderen sollen die Gläubiger mit ihrem Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung wegen einer Verletzung der Erwerbsobliegenheit während des Insolvenzverfahrens nicht an die subjektive Kenntnisnahmefrist des § 296 Absatz 1 Satz 2 InsO gebunden sein. Vielmehr sollen die Gläubiger bis zum Schlusstermin und damit dem Zeitpunkt, zu dem die Quote berechnet ist, in ihrer Entscheidung frei sein, eine Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen.

Zu Buchstabe i

Der in § 290 Absatz 2 InsO eingefügte Satz 1 enthält die Verpflichtung des Gerichts, die Gläubiger zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung zu hören. Diese Anhörung hat spätestens im Schlusstermin zu erfolgen. Auch nach dem vorgesehenen Verzicht auf die obligatorische Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung bleibt die Anhörung der Gläubiger zur Wahrung des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes) erforderlich. Denn die Rechte der Gläubiger sind mit Blick auf die Versagung der Restschuldbefreiung nach dem Schlusstermin beschnitten, weil die Versagungsgründe nach § 297a InsO-E nur noch innerhalb der Kenntnisnahmefrist von sechs Monaten geltend gemacht werden können.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 289 Absatz 1 Satz 1 InsO. Allerdings sieht die neue Fassung nicht mehr vor, dass die Gläubiger im Schlusstermin zu hören sind. Dieser späte Zeitpunkt für die Anhörung der Insolvenzgläubiger und des Insolvenzverwalters war ursprünglich gewählt worden, um für die gesamte Verfahrensdauer überprüfen zu können, ob der Schuldner seinen Auskunft- und Mitwirkungspflichten nachgekommen ist (vgl. Bundestagsdrucksache 12/2443, S. 189). Dies hat jedoch – sofern kein schriftliches Verfahren stattfindet (vgl. § 5 Absatz 2 InsO) – häufig zur Folge, dass die Gläubiger von ihrem Recht auf rechtliches Gehör keinen Gebrauch machen, da sie den Aufwand scheuen, die Gläubigerversammlung zu besuchen. In vielen Verbraucherinsolvenzverfahren, insbesondere in masselosen Verfahren, haben die Gläubiger kaum Interesse an der Wahrnehmung des Schlussterrnins. Damit werden dem Gericht ohne Not Erkenntnismöglichkeiten verschlossen, die für die Erteilung der Restschuldbefreiung von Belang sein können. Künftig müssen alle Gläubiger angehört werden, unabhängig von ihrer Teilnahme am Schlusstermin. Die Änderung soll es den Gläubigern ermöglichen, ihre Versagungsanträge künftig jederzeit auch schriftlich zu stellen. Damit sollen die Rechte der Gläubiger gestärkt und das Verfahren vereinfacht werden.

Zu Buchstabe j

Gegen einen Beschluss über die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der die Versagung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu (§ 290 Absatz 3 Satz 1 InsO-E). Der Beschluss ist öffentlich be-

kanntzumachen (§ 290 Absatz 3 Satz 2 InsO-E). Der künftige § 290 Absatz 3 InsO-E entspricht damit dem Grund nach dem bisherigen § 289 Absatz 2 Satz 1 und 3 InsO.

Zu Nummer 20 (Aufhebung von § 291)

Künftig entfällt die bislang obligatorische Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 291 InsO. Ziel der Änderung ist es, das Restschuldbefreiungsverfahren zu verschlanken und von einem nunmehr funktionslosen Verfahrensschritt zu entlasten

Nach derzeitiger Rechtslage endet die erste Stufe des Restschuldbefreiungsverfahrens mit der Ankündigung der Restschuldbefreiung. Sofern die Voraussetzungen des § 290 InsO nicht gegeben sind stellt das Gericht heute nach § 291 Absatz 1 InsO fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er seinen Obliegenheiten nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 297, 298 InsO nicht vorliegen. Diese Feststellung wird das Insolvenzgericht künftig bereits mit der Eingangsentscheidung nach § 287a InsO-E treffen. Aus diesem Grund ist im weiteren Verlauf des Verfahrens nur noch über Versagungsanträge der Gläubiger zu entscheiden.

Einer obligatorischen Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung bedarf es zum Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht mehr. Ursprünglich war die zeitliche Verschränkung zwischen der Ankündigung der Restschuldbefreiung und der Aufhebung des Insolvenzverfahrens dadurch bedingt, dass erst mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens der Lauf der Abtretungsfrist begann. Seitdem der Fristbeginn jedoch mit Gesetz zur Änderung der InsO und anderer Vorschriften vom 26. Oktober 2001 (BGBl I S. 2710) auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorverlegt wurde, ist die zeitliche Verschränkung nicht mehr zwingend.

Der Ankündigung der Restschuldbefreiung wird schließlich auch eine Art Vertrauensschutzfunktion zugesprochen. Mit der Ankündigung der Restschuldbefreiung hat der Schuldner die Gewissheit, dass er Restschuldbefreiung erlangt, wenn er seinen Obliegenheiten nachkommt und die Voraussetzungen der §§ 297 f. InsO nicht gegeben sind. Damit habe er sein Ziel weitgehend selbst in der Hand. Festzustellen ist jedoch, dass ein Vertrauen eines unredlichen Schuldners in diese Gewissheit nicht schutzwürdig ist. Der Gesetzentwurf zieht deshalb mit der Einführung des § 297a InsO-E die Konsequenz, dass nachträglich bekanntgewordene Versagungsgründe nach § 290 InsO von den Gläubigern auch nach dem Schlusstermin noch geltend gemacht werden können. Künftig wird daher für den unredlichen Schuldner auch nach dem Schlusstermin keine Gewissheit mehr bestehen, dass bislang unentdeckte Versagungsgründe ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 21 (Änderung von § 292)

Zu Buchstabe a

Nach derzeitiger Rechtslage hat der Treuhänder von den eingekommenen Beträgen nach Ablauf von vier Jahren seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zehn Prozent und nach Ablauf von fünf Jahren 15 Prozent abzuführen (§ 292 Absatz 1 Satz 4 InsO). Dieser sogenannte Motivationsrabatt sollte dem Schuldner ursprünglich einen zusätzlichen Anreiz geben, die Treuhandphase durchzustehen (Bundestagsdrucksache 12/7302 S. 153). Dies war bei Inkrafttreten der Insolvenzordnung geboten, da damals die Wohlverhaltensperiode des Restschuldbefreiungsverfahrens erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu laufen begann, was jedoch in Einzelfällen dazu führte, dass eine Restschuldbefreiung erst nach über zehn Jahren erteilt wurde. Mit dem Gesetz zur Änderung der InsO und anderer Vorschriften vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) wurde deshalb der Beginn der nunmehr sechsjährigen Wohlverhaltensperiode auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorverlegt und damit eine deutliche Verbesserung für den Schuldner erreicht. Da die Vorschrift des § 292 Absatz 1 Satz 4 InsO gleichwohl weiterhin an den Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens anknüpft, hat der Motivationsrabatt in der Praxis wesentlich an Bedeutung verloren.

Künftig erhält der Schuldner durch die geplante Verkürzung der Treuhandphase auf drei beziehungsweise fünf Jahre einen weit höheren Anreiz, das Verfahren durchzustehen und durch entsprechende Eigenleistungen zu verkürzen. Aus diesem Grund kann auf den inzwischen weitgehend bedeutungslosen – für den Treuhänder aber sehr arbeitsaufwendigen – Motivationsrabatt nach § 292 Absatz 1 Satz 4 und 5 InsO verzichtet werden.

Zu Buchstabe b

Führt der Schuldner über die zur Deckung der Treuhändervergütung erforderlichen Beträge hinaus nur geringfügige Beträge an den Treuhänder ab, kann die im geltenden Recht zwingend vorgeschriebene jährliche Verteilung an die Gläubiger unverhältnismäßigen Aufwand verursachen. Der neu gefasste Satz 4 sieht deshalb vor, dass der Treuhänder die Verteilung innerhalb der Restschuldbefreiungsverfahrensphase für ein Jahr oder mehrere Jahre aussetzen kann. Der Treuhänder hat dabei einerseits den Aufwand für eine Auskehrung an die Gläubiger und andererseits das wirtschaftliche Interesse der Gläubiger an einem zeitnahen Erhalt ihrer Quote gegeneinander abzuwägen. Sind nur wenige Gläubiger vorhanden, kann eine jährliche Auszahlung auch bei geringen Beträgen angezeigt sein; gleiches gilt, wenn an einzelne Gläubiger nennenswerte Beträge auszukehren sind. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gläubiger zu berücksichtigen. Die Abwägung ist jährlich unter Berücksichtigung des beim Treuhänder vorhandenen Gesamtbetrages vorzunehmen. Eine Auskehrung der Beträge hat spätestens zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung zu erfolgen. Die Entscheidung des Treuhänders, auf eine Auskehrung zu verzichten, ist dem Gericht mitzuteilen. Diese hat die Entscheidung des Treuhänders im Rahmen seiner Aufsicht nach § 58 InsO außer im Fall des rechtsmissbräuchlichen Handelns grundsätzlich nicht auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen.

Zu Nummer 22 (Änderung von § 294)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 114 Absatz 2 InsO.

Zu Nummer 23 (Änderung von § 295)

Derzeit trifft den Schuldner die Erwerbsobliegenheit des § 295 InsO erst nach rechtskräftiger Ankündigung der Restschuldbefreiung. Während der Dauer des Insolvenzverfahrens hat der Schuldner nur dann eine Erwerbsobliegenheit, wenn ihm die Kosten des Verfahrens gestundet wurden (§ 4c Nummer 4 InsO). Durch die Änderung soll künftig die Erwerbsobliegenheit in allen Fällen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnen, also mit dem im Eröffnungsbeschluss benannten Zeitpunkt (§ 27 Absatz 2 Nummer 3 InsO) hilfsweise nach dem in § 27 Absatz 3 InsO genannten Zeitpunkt. Sie läuft dann gleichzeitig mit der Abtretungsfrist des § 287 Absatz 2 Satz 1 InsO und endet mit deren Ablauf. Der Entwurf verwendet an dieser Stelle den Begriff „Abtretungsfrist“ im Unterschied zum sonst gebräuchlichen Begriff „Laufzeit der Abtretungserklärung“. Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass im Fall des § 295 Absatz 1 InsO-E der gesamte Zeitraum der in § 287 Absatz 2 InsO genannten Frist maßgeblich ist. Der in Absatz 2 verwendete Begriff „Laufzeit der Abtretungserklärung“ stellt demgegenüber auf den Zeitraum nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ab, der nach überwiegender Meinung für die Wirksamkeit der Abtretungserklärung bestimmend ist.

Hintergrund der Vorverlagerung der Erwerbsobliegenheit ist die Überlegung, dass die Rechtswohltat der Schuldbefreiung das ernsthafte Bemühen des Schuldners erfordert, seine Verbindlichkeiten nach seinen Möglichkeiten zu tilgen. Dabei ist es unstimmtig, wenn zwar die Laufzeit der Abtretungsfrist mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt, nicht aber die Verpflichtung, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder aufzunehmen. Denn dann wirkt sich die Länge des Insolvenzverfahrens zugunsten des untätigen Schuldners und zu Lasten der Gläubiger aus. Dies ist nicht mit dem Grundsatz vereinbar, dass nur der redliche Schuldner Restschuldbefreiung erhalten soll.

Die weiteren Obliegenheiten gelten für die Laufzeit der Abtretungserklärung und beginnen wie bisher mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens, da der Schuldner zu diesem Zeitpunkt insbesondere seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Massebestandteile zurückerhält und seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach § 97 InsO enden.

Zu Nummer 24

Änderung von § 297

Die Änderungen tragen der Umgestaltung des Versagungsgrundes des § 290 Absatz 1 Nummer 1 InsO Rechnung. Künftig soll die Restschuldbefreiung nicht nur dann versagt werden können, wenn der Schuldner im Zeitraum zwischen dem Schlusstermin und der Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder bis zum Ablauf der Abtretungsfrist wegen einer Insolvenzstraftat nach den §§ 283 bis 283c StGB verurteilt wird; auch die Verurteilung wegen eines zum Nachteil des Antrag stellenden Gläubigers begangenen Eigentums- oder Vermögensdelikts soll die Versagung rechtfertigen. Dies wird auch durch die Änderung der Überschrift klargestellt. Da nicht jedes Bagatelldelikt zur Versagung führen soll, sieht die Vorschrift künftig vor, dass es sich um eine Verurteilung zu einer erheblichen Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen beziehungsweise zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten handeln muss.

Einfügung von § 297a

Die neu eingefügte Regelung des § 297a InsO-E ermöglicht es, die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn den Gläubigern Versagungsgründe des § 290 Absatz 1 der Insolvenzordnung erst nach dem Schlusstermin bekannt geworden sind. Die Möglichkeit einer nachträglichen Versagung der Restschuldbefreiung beruht auf Forderungen der Praxis. Ausgelöst wurden sie durch mehrere gerichtliche Entscheidungen, in denen eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht ausgesprochen werden konnte, weil den Gläubigern der Versagungsgrund bis zur rechtskräftigen Ankündigung der Restschuldbefreiung unbekannt geblieben war. Ein unredlicher Schuldner ist aber nicht deshalb schutzwürdig, weil der Schlusstermin bereits stattgefunden und kein Gläubiger den Versagungsgrund geltend gemacht hat. Vielmehr wird es allgemein als ungerecht empfunden, wenn ein Schuldner nur deshalb Restschuldbefreiung erhält, weil den Gläubigern der Versagungsgrund zu spät bekannt geworden ist. So ist es zum Beispiel nicht hinnehmbar, dass einem Schuldner, der Vermögen verheimlicht, nur deshalb die Restschuldbefreiung erteilt werden muss, weil dieser Umstand den Gläubigern erst nach der rechtskräftigen Ankündigung der Restschuldbefreiung bekannt geworden ist. Auch wenn das nachträglich bekannt gewordene Vermögen im Wege der Nachtragsverteilung noch den Gläubigern zugute kommt, kann das Verhalten des Schuldners nicht als „redlich“ angesehen werden. Schließlich darf eine besonders kurze Dauer des Insolvenzverfahrens nicht zu Lasten der Gläubiger gehen, weil sie den Zeitraum für die Entdeckung von Versagungsgründen verkürzt. Die Änderung soll die Verfahrensrechte der Gläubiger stärken und wird dazu beitragen, die Akzeptanz des Restschuldbefreiungsverfahrens zu stärken. Der redliche Schuldner wird durch die Änderung keinen Nachteil haben.

Erfasst werden alle im Katalog des § 290 Absatz 1 InsO enthaltenen Versagungsgründe. Der Versagungsgrund darf dem Antrag stellenden Gläubiger erst nach dem Schlusstermin bekannt geworden sein. Im Interesse einer alsbaldigen Klärung kann der Versagungsantrag nur binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Versagungsgrund dem Antrag stellenden Gläubiger bekannt geworden ist. Die gegenüber § 296 Absatz 1 Satz 2 verkürzte Frist ist als Überlegungsfrist ausreichend. Den Versagungsgrund und den Zeitpunkt der Kenntnisnahme hat der Gläubiger glaubhaft zu machen; dies stellt ein ausreichendes Regulativ zur Begrenzung der Anzahl nachträglicher Versagungsverfahren dar.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 299)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 297a InsO-E.

Zu Nummer 26 (Änderung von § 300)

Absatz 1 Nummer 1 entspricht dem bisherigen Regelungsgehalt des § 300 Absatz 1. Klarzustellen ist, dass das Insolvenzgericht nach Ablauf der sechsjährigen Abtretungsfrist auch dann über die Erteilung der Restschuldbefreiung zu entscheiden hat, wenn das Insolvenzverfahren noch nicht aufgehoben ist (vgl. grundlegend BGH, Beschluss vom 3. Dezember 2009, IX ZB 247/08). Das Insolvenzgericht hat vor seiner Entscheidung die Insolvenzgläubiger, den Treuhänder und den Schuldner anzuhören.

Mit der vorgeschlagenen Nummer 2 des Absatzes 1 wird der Auftrag des Koalitionsvertrags vom 26. Oktober 2009 (S. 25) umgesetzt und eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach drei Jahren ermöglicht. Anders als vom Koalitionsvertrag vorgesehen, kommt die Regelung nicht nur Gründern, sondern allen natürlichen Personen zu gute. Eine Differenzierung zwischen Gründern und Nichtgründern wäre weder praktikabel noch sozialpolitisch oder gesamtwirtschaftlich sinnvoll. Insbesondere ist auch kein sachlicher Grund erkennbar, Gründern, nicht aber Verbrauchern zügig eine zweite Chance zu ermöglichen. Damit wird auch der Entwicklung des europäischen Rechtsraums Rechnung getragen, in der dem Gedanken der „Second Chance“ verstärkt Bedeutung zukommt.

Voraussetzung für die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach drei Jahren ist, dass der Schuldner diese beim Insolvenzgericht beantragt und innerhalb der drei Jahre eine Mindestbefriedigungsquote von 25 Prozent erzielt hat. Dem Schuldner soll mit dieser Regelung ein deutlicher Anreiz geboten werden, erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um seine Schulden abzubauen. Bei der Berechnung der 25 Prozent ist auf die im Schlussverzeichnis oder die bis zu diesem Zeitpunkt festgestellten Forderungen abzustellen. Wegen § 53 InsO muss der Schuldner zudem die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt haben. Die Regelung ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Interessen des Schuldners und den Interessen der Gläubiger an der Befriedigung ihrer Forderungen. Da die Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase die Aussichten der Gläubiger zu einer Befriedigung ihrer Forderungen zu gelangen, regelmäßig verschlechtert, soll die fühlbare Abkürzung der Restschuldbefreiungsdauer nur dann eintreten, wenn der Schuldner seinerseits einen beträchtlichen Beitrag zum Schuldenabbau leistet. Eine Mindestbefriedigungsquote von 25 Prozent trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Schuldentilgung in dieser Höhe derzeit eher selten erreicht wird. Der Grund hierfür ist zum einen in der häufig sehr späten Antragstellung zu sehen. Zum anderen enthält die Insolvenzordnung derzeit keine Anreize für den Schuldner, besondere Anstrengungen zur Befriedigung seiner Gläubiger zu unternehmen. Auf beide Aspekte soll durch die Neuregelung Einfluss genommen werden. Insbesondere liegt die Höhe der Quote in einem Rahmen, der eine Vielzahl von Schuldnern zu erheblichen Anstrengungen motivieren dürfte. Der erhöhte Selbstbehalt nach vier oder fünf Jahren nach Abschluss des Insolvenzverfahrens (sog. Motivationsrabatt, § 292 Absatz 1 Satz 4 InsO) konnte dies nicht leisten. Eine deutliche Verkürzung der Dauer der Entschuldung ist dagegen geeignet, den Schuldner zu überobligatorischen Anstrengungen zu motivieren. Dies wird beispielsweise auch Verwandte des Schuldners dazu bewegen, diesen zu unterstützen. Insbesondere gescheiterte Selbständige, die der Koalitionsvertrag bei der Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer besonders im Blick hat, sind häufig in der Lage, durch eine neue Tätigkeit in relativ kurzer Frist einen Teil ihrer Schulden zurückzuzahlen.

Für Schuldner, denen es nicht gelingt, die Mindestbefriedigungsquote von 25 Prozent zu erfüllen, sieht Nummer 3 eine weitere Möglichkeit zur Abkürzung der Restschuldbefreiungsdauer vor. Danach wird das Restschuldbefreiungsverfahren nach fünf Jahren beendet, wenn der Schuldner innerhalb dieser fünf Jahre zumindest seine Verfahrenskosten

begleitet. Hierdurch soll Schuldner, die die 25-Prozent-Quote innerhalb der ersten drei Jahre verfehlen, ein weiterer Anreiz gesetzt werden, das Verfahren durchzustehen und durch eigene Bemühungen zu einem vorzeitigen Ende zu bringen. Dieser Anreiz ist auch erheblich, weil der Schuldner nach den Vorschriften über das Stundungsverfahren noch vier Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung für die gestundeten Verfahrenskosten aufzukommen hat (§ 4b Absatz 1 Satz 2 InsO in Verbindung mit § 115 Absatz 2 Satz 1 ZPO). Es ist zu erwarten, dass die Regelung zu einer vorzeitigen Rückzahlung der gestundeten Verfahrenskosten führen und damit auch zu einer Entlastung der Länderhaushalte beitragen wird. Hinsichtlich der Gläubigerseite ist Folgendes zu berücksichtigen: Bereits die Vorschrift des § 53 InsO regelt, dass die Verfahrenskosten vorrangig zu begleichen sind. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Gläubiger auch im sechsten Jahr des Restschuldbefreiungsverfahrens keine nennenswerte Quote erhalten dürften, wenn es dem Schuldner – möglicherweise unter Einsatz von Drittmitteln – lediglich gelingt, innerhalb der fünf Jahre die Verfahrenskosten zu begleichen. Hier überwiegt das Interesse des redlichen, um eine Schuldenbereinigung bemühten Schuldners an einem wirtschaftlichen Neustart.

Wie im Fall der Nummer 2 hat der Schuldner die vorzeitige Beendigung zu beantragen und die Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

Zu Nummer 27 (Einfügung von § 301a)

Der neue § 301a Absatz 1 InsO-E regelt den Umgang mit dem Vermögen, das der Schuldner während des Insolvenzverfahrens zu einem Zeitpunkt erwirbt, in dem ihm bereits die Restschuldbefreiung erteilt wurde oder unter den Voraussetzungen des § 300 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 InsO erteilt werden müsste. Es existieren bereits heute Fälle, in denen die sechsjährige Laufzeit der Abtretungsfrist (§ 287 Absatz 2 Satz 1 InsO) endet, bevor das Insolvenzverfahren aufgehoben worden ist. Wegen der vorgeschlagenen Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer ist davon auszugehen, dass sich diese Fälle noch häufen werden. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 3. Dezember 2009 (IX ZB 247/08) Direktiven zum Verfahren in diesen Fällen aufgestellt. Dabei hat er auch die Zugehörigkeit des Neuerwerbs zur Insolvenzmasse auf die Laufzeit der Abtretungserklärung nach § 287 Absatz 2 Satz 1 InsO beschränkt. Mit dem Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung soll danach der Insolvenzbeschlagnahme für den Neuerwerb entfallen, wenn dem Schuldner im laufenden Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung erteilt wird. Allerdings hat der Insolvenzverwalter den pfändbaren Neuerwerb bis zur rechtskräftigen Erteilung der Restschuldbefreiung einzuziehen und für die Masse zu sichern. Der Gesetzentwurf übernimmt insoweit die vom Bundesgerichtshof entwickelte Lösung, wonach der Insolvenzbeschlagnahme auf die Laufzeit der Abtretungserklärung begrenzt ist. Denn aus dem Regelungszweck des § 287 Absatz 2 InsO folgt bereits, dass der Masse die Abtretung beziehungsweise der Neuerwerb nach Ablauf der Abtretungsfrist nicht mehr zugute kommen soll, wenn Restschuldbefreiung erteilt wird. Andernfalls würden die Insolvenzgläubiger, deren Forderung durch die Restschuldbefreiung in eine Naturalobligation verwandelt wird (§ 301 Absatz 3 InsO), nicht gerechtfertigte Vorteile erlangen, die lediglich aus der längeren Laufzeit des Insolvenzverfahrens resultieren. Zudem würden sie die Position der Gläubiger schmälern, denen nach § 302 InsO eine privilegierte Forderung zusteht. Voraussetzung für die Massefreiheit des Neuerwerbs ist allerdings, dass die Restschuldbefreiung im Verfahren erteilt wird. Hat der Schuldner die vorzeitige Restschuldbefreiung nach § 300 Absatz 1 Nummer 2 InsO-E beantragt, so endet der Insolvenzbeschlagnahme entsprechend nach drei Jahren der Laufzeit der Abtretungserklärung, wenn die Voraussetzungen für die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung vorliegen.

Dabei soll dem Schuldner nicht nur der von der Abtretungserklärung nach § 287 Absatz 2 Satz 1 InsO erfasste Neuerwerb zustehen. Der insolvenzfreie Neuerwerb soll sich vielmehr auch auf andere Vermögenszuflüsse erstrecken, die nach dem Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung anfallen, wie etwa Steuerrückerstattungen, Erbschaften oder Schenkungen. Hintergrund der Regelung ist, dass dem Schuldner in Bezug auf seine

Restschuldbefreiung kein Nachteil dadurch entstehen soll, dass das Insolvenzverfahren über sein Vermögen noch nicht abgeschlossen werden konnte. Vielmehr soll durch die Regelung das Vertrauen des Schuldners in einen wirtschaftlichen Neustart gestärkt werden, sofern er die Voraussetzungen für eine Erteilung der Restschuldbefreiung erfüllt.

Ausgenommen hiervon ist nach § 301a Satz 2 InsO-E allerdings der Neuerwerb, der seinem Grunde nach bereits vor dem Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung zur Insolvenzmasse gehörte. Für diese Vermögenszuflüsse bleibt der Insolvenzbeschluss über den Ablauf der maßgeblichen Abtretungsfrist hinaus bestehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Vermögenszuflüsse, die aus Anfechtungsprozessen oder aus anderen bereits eingeklagten, massebefangenen Forderungen stammen. Hier liegt bereits vor dem faktischen Vermögenszufluss eine Zuordnung der geltend gemachten Forderung zur Insolvenzmasse vor. In diesem Fall wäre es unbillig, wenn der Schuldner zum Nachteil der Gläubiger einen Vorteil daraus ziehen könnte, dass erst nach Ablauf der Abtretungsfrist ein Anfechtungsprozess oder ein anderer Zivilprozess abgeschlossen und das Urteil vollstreckt werden kann.

Nach Absatz 2 hat der Insolvenzverwalter den nach Ablauf der Abtretungsfrist anfallenden Neuerwerb treuhänderisch für den Schuldner zu vereinnahmen. Hierdurch soll sichergestellt sein, dass der Neuerwerb im Fall einer Versagung der Restschuldbefreiung für die Insolvenzmasse zur Verfügung steht. Ist dem Schuldner die Restschuldbefreiung rechtskräftig erteilt worden, so kann er den Neuerwerb selbst vereinnahmen. Da der Neuerwerb nicht mehr dem Insolvenzbeschluss unterliegt und auch nicht mehr für die Insolvenzgläubiger gesichert werden muss, stellt Absatz 2 Satz 2 sicher, dass die Vollstreckungsbeschränkungen des § 89 InsO nicht mehr greifen. Obwohl das Insolvenzverfahren noch nicht aufgehoben worden ist, können also nach der rechtskräftigen Erteilung der Restschuldbefreiung sowohl die Neugläubiger als auch die Insolvenzgläubiger mit den nach § 302 InsO ausgenommenen Forderungen in das insolvenzfreie Vermögen vollstrecken, das heißt auch in künftige Forderung auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis der Schuldners oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge.

Zu Nummer 28 (Änderung von § 302)

Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind künftig neben den Verbindlichkeiten des Schuldners aus unerlaubter Handlung auch Verbindlichkeiten aus rückständigem Unterhalt, der vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt worden ist. In der Literatur wird ganz verbreitet angenommen, zu den von einem Restschuldbefreiungsverfahren ausgenommenen unerlaubten Handlungen würde auch eine vorsätzliche Unterhaltspflichtverletzung zählen. Dies sei auch von erheblichem Gewicht, da § 170 StGB aus insolvenzrechtlicher Sicht eines der bedeutendsten Schutzgesetze im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB darstelle. Bei dieser Wertung bleibt jedoch unerörtert, ob es tatsächlich gerechtfertigt ist, die vorsätzliche Verletzung einer Unterhaltspflicht in Übereinstimmung mit dem Tatbestand des § 170 Absatz 1 StGB nur dann von der Restschuldbefreiung auszuschließen, wenn der Unterhaltsberechtigte durch die Pflichtverletzung in seinem Lebensbedarf gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit der Unterhaltsberechtigten stellt der Gesetzentwurf klar, dass es für einen Ausschluss nach § 302 InsO ausreicht, wenn der Schuldner pflichtwidrig seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt. Durch den Begriff der „Pflichtwidrigkeit“ wird klargestellt, dass die vorsätzliche Nichtleistung des Unterhalts bereits dann einer unerlaubten Handlung gleichgestellt wird, wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Unterhaltspflicht, insbesondere also die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners, gegeben sind. Wie auch bei den sonstigen unerlaubten Handlungen werden Unterhaltsansprüche nur dann von dem Restschuldbefreiungsverfahren ausgenommen, wenn der Gläubiger die Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hat.

Desweiteren können künftig auch Verbindlichkeiten des Schuldners aus dem Schuldverhältnis von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen sein, sofern der Schuldner wegen einer Steuerstraftat nach § 370 oder § 373 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist und die entsprechende Forderung von den Steuerbehörden unter Angabe des Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 InsO zur Tabelle angemeldet wurde. Damit bleibt die insolvenzrechtliche Nachhaftung insbesondere für hinterzogene Steuern bestehen. Der Unrechtsgehalt der genannten Straftaten rechtfertigt es, die in diesem Zusammenhang bestehenden Verbindlichkeiten des Schuldners dem unbegrenzten Nachforderungsrecht des Fiskus zu unterwerfen. Demgegenüber sollen gewöhnliche Steuerrückstände des Schuldners oder andere Geldforderungen der Steuerbehörden – wie etwa Zwangsgelder – weiterhin von der Restschuldbefreiung erfasst werden. Um dem Gericht zu ersparen, selbst die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer solchen Straftat feststellen zu müssen, wird eine rechtskräftige Verurteilung vorausgesetzt.

Zu Nummer 29 (Änderung von § 303)

Restschuldbefreiung soll nur der redliche Schuldner erlangen. Der Gesetzentwurf erweitert daher in bestimmten Fällen die Möglichkeiten für den Widerruf der Restschuldbefreiung.

§ 303 Absatz 1 Nummer 1 InsO-E regelt – wie bislang § 303 Absatz 1 InsO – den Fall, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten verletzt, dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt und diese Tatsachen erst nachträglich bekannt werden.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen (Bundestagsdrucksache 16/7416) war vorgesehen, dass ein Widerruf auf Antrag eines Gläubigers auch dann möglich sein soll, wenn bei Erteilung der Restschuldbefreiung eine während der Laufzeit der Abtretungserklärung ergangene Verurteilung wegen einer der in § 297 InsO genannten Straftaten unbekannt geblieben ist. Diesen Vorschlag übernimmt der vorliegende Entwurf in § 303 Absatz 1 Nummer 2 InsO-E. Zugleich soll aber auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die strafrechtlichen Ermittlungen in Fällen mit wirtschaftlichem Hintergrund so wie auch die Verhandlungen in Strafsachen dieser Art oftmals sehr schwierig und zeitaufwändig sind. Aus diesem Grund soll die Restschuldbefreiung künftig auch dann widerrufen werden können, wenn der Schuldner erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung begangenen Straftat nach den §§ 283 bis 283c StGB oder wegen einer gegen das Vermögen oder Eigentum des den Antrag stellenden Gläubigers gerichteten Straftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird. Wie sich aus § 303 Absatz 2 InsO-E ergibt, muss die rechtskräftige Verurteilung aber innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgen.

§ 303 Absatz 1 Nummer 3 InsO-E betrifft schließlich den Fall, dass dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt wurde, obwohl das Insolvenzverfahren noch andauert. Da in diesen Fällen der Versagungsgrund des § 290 Absatz 1 Nummer 5 InsO nicht greift und folglich Verletzungen der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Insolvenzverfahren sanktionslos wären, wird ein neuer Widerrufsgrund geschaffen. Danach kann die Restschuldbefreiung künftig widerrufen werden, wenn der Schuldner im fortdauernden Insolvenzverfahren seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Anders als in den Fällen des § 303 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InsO-E kommt es dabei nicht darauf an, dass der Gläubigerantrag innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt wird. § 303 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 InsO-E stellt vielmehr auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung des Insolvenzverfahrens ab und führt insoweit eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten ein.

Zu Nummer 30 (Einfügung von § 303a)

Die Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung wird bislang weder im Schuldnerverzeichnis noch in anderen öffentlichen Verzeichnissen erfasst; eine Ausnahme bilden die Verzeichnisse privater Wirtschaftsauskunfteien. Das Fehlen einer zentralen Erfassung dieser Daten ist mit Blick auf das Informationsbedürfnis des redlichen Geschäftsverkehrs problematisch. Gerade die Kenntnis, dass einem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt, versagt oder widerrufen wurde, kann für die Einschätzung seiner Kreditwürdigkeit von erheblicher Bedeutung sein. Dem redlichen Geschäftsverkehr soll daher künftig über die Erfassung der Erteilung, der Versagung und des Widerrufs der Restschuldbefreiung im Schuldnerverzeichnis die Möglichkeit gegeben werden, sich rechtzeitig und mit vertretbarem Aufwand über die Kreditwürdigkeit seiner Geschäftspartner zu informieren.

Die Erfassung von Daten über die Restschuldbefreiung im Schuldnerverzeichnis ermöglicht überdies den Insolvenzgerichten, sich von Amts wegen die Kenntnisse zu verschaffen, die für die Entscheidung über die Stundung der Verfahrenskosten (§ 4a Absatz 1 Satz 3, 4 i.V.m. § 290 Absatz 1 Nummer 3 InsO) und die Entscheidung über die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 3 und 3a InsO-E maßgeblich sind. Bisher müssen sich die Insolvenzgerichte bei der Entscheidung über die Stundung der Verfahrenskosten darauf verlassen, dass der Schuldner in seinem Antrag wahrheitsgemäße Angaben macht. Dies ist von der Praxis beanstandet worden. Schließlich ist die Erfassung mit Blick auf die vorgeschlagene Eingangsentscheidung nach § 287a InsO-E sinnvoll, um dem Insolvenzgericht die amtswegige Prüfung des § 290 Absatz 1 Nummer 3 und 3a InsO-E zu erleichtern. Zugleich soll auch die Versagung nach § 290 abgedeckt werden, um dem Gericht die Prüfung zu ermöglichen, ob die dreijährige Sperrfrist eintritt.

Das Schuldnerverzeichnis ist derzeit in den §§ 915 ff. ZPO geregelt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wird das Schuldnerverzeichnis in den §§ 882b ff. ZPO geregelt sein. Aus diesem Grund tritt die vorgeschlagene Änderung mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft und wird durch die in Artikel 2 vorgesehene Änderung der Insolvenzordnung ersetzt (vgl. Artikel 12).

Zu Nummer 31 (Änderung vor § 304)

Da auch gescheiterte Kleinunternehmer unter den Verbraucherbegriff der Insolvenzordnung fallen, betreffen die §§ 304 ff. InsO-E ausschließlich das Verbraucherinsolvenzverfahren. Die Überschrift des neunten Teils wird entsprechend geändert.

Zu Nummer 32 (Änderung vor § 305)

Das Verbraucherinsolvenzverfahren war von Anfang an von dem Bemühen getragen, einerseits für die überschuldeten Personen zügig einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen, andererseits jedoch die Gerichte soweit als möglich zu entlasten. Diesem Ziel diente der im bisherigen Recht vorgesehene Schuldenbereinigungsplan, der seine Funktion jedoch nur unzureichend erfüllen konnte. Mit dem Ziel einer Stärkung der außergerichtlichen Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger wird der Einigungsversuch umgestaltet. Wegen der Umgestaltung des Einigungsversuchs kann die bisherige Überschrift „Schuldenbereinigungsplan“ entfallen.

Zu Nummer 33 (Änderung von § 305)

Zu Buchstabe a

Nach der Neukonzeption des Insolvenzverfahrens über das Vermögen natürlicher Personen soll der außergerichtliche Einigungsversuch gestärkt werden. Außergerichtliche Einigungen sind nicht nur der bessere Weg einer Entschuldung, weil sie die Insolvenzgerichte entlasten und so zu erheblichen Einspareffekten bei den Justizhaushalten der Länder füh-

ren. Außergerichtliche Einigungen ermöglichen auch eine einfachere, schnellere, kostensparende und dem Einzelfall angemessene Bewältigung der Entschuldung. So können beispielsweise in einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan Mittel von dritter Seite (Zuschüsse aus kommunalen Stiftungen, Umschuldungsdarlehen von Resozialisierungsfonds für Straffällige, Unterstützung durch Angehörige, vorweggenommener Erbgang) einbezogen, mehrere überschuldete Personen (Ehegatten, Partner, Familienangehörige) in einen Schuldenbereinigungsplan eingebunden, die Plan-Laufzeit variiert und spezielle Verwertungsvereinbarungen (z. B. bei schwer veräußerbaren Immobilien) getroffen werden.

Der Zwang zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch wird daher grundsätzlich beibehalten. Die Chancen für den außergerichtlichen Einigungsversuch sollen jedoch durch zwei wesentliche Neuregelungen erhöht werden. Zum einen wird dem Schuldner nach §§ 305a ff. InsO-E ermöglicht, die Zustimmung ablehnender Gläubiger zum vorgerichtlichen Schuldenbereinigungsplan ersetzen zu lassen. Zum anderen wird in den Fällen, in denen eine außergerichtliche Einigung offensichtlich aussichtslos ist, ein Einigungsversuch als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr zwingend verlangt.

Damit entfällt die bisherige Trennung zwischen einem außergerichtlichen und einem gerichtlichen Plan. Der Schuldner hat mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens keinen eigenständigen Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren mehr vorzulegen. Vielmehr kann der außergerichtlich begonnene Einigungsversuch, dessen Grundlage der Schuldenbereinigungsplan bildet, auf Antrag des Schuldners in einem gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren fortgesetzt werden. Aus diesem Grund wird in § 305 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 InsO-E der Begriff des Schuldenbereinigungsplans einheitlich verwendet. Vorzulegen ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur noch dieser Schuldenbereinigungsplan, der die Grundlage für das gerichtliche Zustimmungsersetzungsverfahren bildet.

Die Entscheidung, ob ein Zustimmungsersetzungsantrag nach Absatz 1 Nummer 4 gestellt wird, liegt allein beim Schuldner. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Zustimmungsersetzungsantrags, ohne dass ihm wie bisher ein Ermessen hinsichtlich der Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens zusteht. Aus diesem Grund entfällt die Pflicht des Schuldners zur Darlegung der wesentlichen Gründe für die Nichtannahme des Schuldenbereinigungsplans. Erklärt der Schuldner, dass er keinen Antrag auf Zustimmungsersetzung stellt, so prüft das Gericht lediglich, ob er mit dem Insolvenzantrag eine Bescheinigung vorlegt, die den Vorgaben der amtlichen Formulare entspricht.

Die Grundkonzeption des Insolvenzverfahrens über das Vermögen natürlicher Personen wird von der Neuregelung nicht berührt. Wie im geltenden Recht hat der Schuldner die in § 305 Absatz 1 InsO aufgeführten Unterlagen einzureichen und dabei grundsätzlich durch die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle nachzuweisen, dass er entweder einen Einigungsversuch auf der Grundlage eines Plans mit den Gläubigern unternommen hat oder dass eine solche Einigung offensichtlich nicht erreicht werden konnte. Dieser Nachweis ist wie bisher Zulässigkeitsvoraussetzung für den Insolvenzantrag. Der Insolvenzantrag soll aber künftig auch dann zulässig sein, wenn der Schuldner nachweist, dass eine solche Einigung offensichtlich aussichtslos war. Diese Änderung dient der Verfahrensoptimierung und der Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs. In aussichtslosen Fällen Verhandlungen über eine außergerichtliche Einigung zu verlangen, führt bei den Gläubigern aufgrund des anfallenden erheblichen, aber letztlich sinnlosen Arbeitsaufwandes zu einer allgemeinen Verweigerungshaltung gegenüber allen Schuldenbereinigungsplänen. Der Einigungszwang soll daher in den Fällen wegfallen, in denen eine Übereinkunft mit den Gläubigern offensichtlich nicht zu erwarten oder wegen der Komplexität nicht durchführbar ist. Hierzu ist es jedoch – wie bislang – erforderlich, dass die geeignete Person oder Stelle die finanzielle Situation des Schuldners eingehend prüft

und diesen berät. Eine außergerichtliche Einigung wird meist in Verfahren aussichtslos sein, in denen der Schuldner zur Zeit der Planerstellung ohne nennenswertes Vermögen und pfändbares Einkommen ist und in denen auch keine konkreten Erwartungen bestehen, dass er in Zukunft wieder Einkommen in pfändbarer Höhe erzielen wird. In diesem Sinn dürfte eine Einigung immer dann aussichtslos sein, wenn die Gläubiger nach freier Schätzung im Rahmen einer Schuldenbereinigung nicht mehr als fünf Prozent ihrer Forderungen erhalten hätten oder die Gläubigerzahl nicht mehr überschaubar ist. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass bei mehr als 20 Gläubigern die Chancen für eine außergerichtliche Einigung in keinem Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Aufwand stehen und daher in diesen Fällen kaum mit dem Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung zu rechnen ist.

Voraussetzung für das Ausstellen der Bescheinigung über die erfolglose Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs oder über die Aussichtslosigkeit eines solchen ist eine eingehende Prüfung der Finanz- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers durch die geeignete Person oder Stelle. Diese der Bescheinigung vorangehende Analyse der finanziellen Situation des Schuldners hat erhebliche Bedeutung für die Qualität der Bescheinigung. Ein bloßes Ausstellen der Bescheinigung ohne diese eingehende Vorarbeit wäre für alle Beteiligten wertlos. Es ist eine gründliche Prüfung und Beratung des Schuldners erforderlich, um den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stützen und gerichtsfeste Unterlagen zu erstellen. Schließlich ist eine umfassende und qualifizierte Beratung durch eine geeignete Person oder Stelle am besten geeignet, den unerwünschten Drehtüreffekt zu vermeiden.

Die vom Schuldner vorgetragene und von der geeigneten Person oder Stelle bescheinigte Aussichtslosigkeit eines außergerichtlichen Einigungsversuchs kann vom Gericht überprüft werden.

Da nicht mehr in allen Fällen ein außergerichtlicher Einigungsversuch zwingend vorgeschrieben ist, entfällt auch die in § 305 Absatz 1 Nummer 4 enthaltene Verpflichtung, mit dem Antrag auf Eröffnung stets einen Schuldenbereinigungsplan vorzulegen. Diesen Plan hat der Schuldner künftig nur vorzulegen, wenn er eine Zustimmungsersetzung gemäß § 305a beantragt.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 präzisiert das Erfordernis, dem Insolvenzgericht vollständige Unterlagen zum Insolvenzantrag vorzulegen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei einem Insolvenzantrag nach § 305 InsO vom Schuldner nur die Angaben gefordert werden können, die in den amtlichen Formularen ausdrücklich angesprochen sind. Ziel dieser Änderung ist es, überzogene Auflagenverfügungen und damit verbundene Verzögerungen zu vermeiden. Vereinzelt wurde aus der Praxis berichtet, Insolvenzgerichte hätten zu einem auf dem amtlichen Vordruck gestellten Insolvenzantrag so umfangreiche Auflagenverfügungen erlassen, dass es dem Schuldner oder der ihn unterstützenden Stelle nahezu unmöglich gewesen sei, die geforderten Angaben dem Gericht zu unterbreiten. Zum Teil hätte sich weder im Wortlaut der Insolvenzordnung noch in den amtlichen Formularen eine Grundlage für die geforderten Angaben gefunden. Erlässt ein Gericht eine völlig überzogene Auflagenverfügung – teilweise sollen bis zu zehn zusätzliche Angaben gefordert worden sein –, so wird nicht nur dem Schuldner die Erlangung der Restschuldbefreiung deutlich erschwert, vielmehr kann in Extremfällen ein solches Vorgehen auch als Rechtsschutzverweigerung gewertet werden, weil nach derzeitiger Rechtslage die Rücknahmefiktion des § 305 Absatz 3 Satz 2 InsO droht.

Nach der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung vom 17. Februar 2002 (BGBl. I S. 703) sollen die amtlichen Formulare sowohl für die Schuldner als auch für die Insolvenzgerichte zu einer Verfahrenserleichterung führen und „die vom Schuldner geforderten Angaben auf das unumgängliche Maß“ reduzieren. Die Strukturierung der Formulare soll

auch rechtlich unbeholfenen Schuldnern das Ausfüllen erleichtern und eine geführte Bearbeitung ermöglichen. Der Schuldner soll nur mit den Unterlagen konfrontiert werden, die in seinem Fall tatsächlich maßgebend sind (vgl. Bundesratsdrucksache 1105/01). Dieses Anliegen der Verordnung würde jedoch konterkariert, wenn das Gericht ohne hinreichende Anhaltspunkte im Wortlaut der Insolvenzordnung zusätzliche Angaben vom Schuldner fordern könnte.

Kommt der Schuldner einer Ergänzungsaufforderung des Insolvenzgerichts nicht nach, so tritt künftig nicht mehr die Rücknahmefiktion des § 305 Absatz 3 Satz 2 InsO ein. Vielmehr hat das Gericht nach der Neufassung des § 305 Absatz 3 Satz 2 InsO-E den Insolvenzantrag nach Ablauf der Frist als unzulässig zurückzuweisen. Diese Entscheidung ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Zu Buchstabe c

Bislang kann sich der Schuldner im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren von einer geeigneten Person oder einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis erfasst jedoch nicht die gerichtliche Vertretung des Schuldners im vereinfachten Insolvenzverfahren und in der Wohlverhaltensperiode (BGH, Beschluss vom 29. April 2004, IX ZB 30/04). Die Änderung in Absatz 4 soll einem praktischen Bedürfnis folgend den Wirkungskreis der geeigneten Personen oder der Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle erweitern und ihnen die gerichtliche Vertretung im gesamten Insolvenzverfahren erlauben. Mit dieser Erlaubnis ist aber keine Verpflichtung der geeigneten Stellen oder Personen zur Vertretung des Schuldners im gerichtlichen Verfahren verbunden.

Zu Nummer 34 (Änderung von § 305a)

Die Änderung räumt dem Schuldner künftig die Möglichkeit ein, das Insolvenzgericht bereits im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs einzuschalten und die Ersetzung der Zustimmung einzelner Gläubiger zum Schuldenbereinigungsplan zu beantragen. Diese Möglichkeit der Zustimmungsersetzung soll die Chancen für das Zustandekommen einer Einigung erhöhen und ganz allgemein den außergerichtlichen Einigungsversuch stärken. Außerhalb des gerichtlichen Verfahrens kommt eine Einigung über den Schuldenbereinigungsplan zustande, wenn ihm alle beteiligten Gläubiger ausdrücklich zustimmen. Äußert sich ein Gläubiger innerhalb einer vom Schuldner gesetzten Stellungnahmefrist nicht oder widerspricht er dem Plan, so ist die außergerichtliche Einigung nach bisheriger Rechtslage gescheitert. Dem Schuldner steht es heute im Fall des Widerspruchs einzelner Gläubiger frei, zunächst den Plan anzupassen und den Gläubigern zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens einen geänderten Schuldenbereinigungsplan vorzulegen. Demgegenüber ist künftig eine Anpassung des Schuldenbereinigungsplans nach seiner Einreichung bei dem Insolvenzgericht nach § 305 Absatz 1 Nummer 4 InsO-E und damit auch während des gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahrens nicht mehr vorgesehen. Der bei dem Insolvenzgericht nach Maßgabe des § 305 Absatz 1 Nummer 4 InsO-E eingereichte Schuldenbereinigungsplan ist eine Sachentscheidungsvoraussetzung für die Zustimmungsersetzung; aus der vorgenannten Bestimmung ergibt sich auch, welchen zwingenden und fakultativen Inhalt der Schuldenbereinigungsplan hat.

Der Antrag auf Zustimmungsersetzung ist nur zulässig, wenn der Plan nicht bereits von der Mehrheit der Gläubiger abgelehnt worden ist. In diesen Fällen ist absehbar, dass eine gerichtliche Zustimmungsersetzung nicht in Betracht kommen wird. Damit das Gericht diese Zulässigkeitsvoraussetzung prüfen kann, wird der Schuldner in Absatz 2 Satz 2 verpflichtet, alle zu dem Schuldenbereinigungsplan eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger vorzulegen.

Voraussetzung für die Durchführung des Zustimmungsersetzungsverfahrens ist es, dass den Gläubigern der Schuldenbereinigungsplan und die für ihre Entscheidung über die

Annahme oder Ablehnung des Plans notwendigen Informationen zur Vermögenslage des Schuldners übersandt wurden. Aus diesem Grund hat der Schuldner, der einen Zustimmungsersetzungsantrag stellen will, im Zuge des Einigungsversuchs allen Gläubigern den Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht zu übersenden. Gegenüber dem Gericht hat der Schuldner zu versichern, dass er den Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht in derselben Fassung, in der er sie dem Gericht zusammen mit dem Insolvenzantrag vorgelegt hat, den Gläubigern übersandt hat, wobei den Gläubigern und dem Gericht auch dieselben Unterlagen vorzulegen sind.

Absatz 3 der geplanten Regelung sieht vor, dass die Stundungsvorschriften der §§ 4a bis d InsO im Zustimmungsersetzungsverfahren entsprechend anzuwenden sind, damit auch ein Schuldner, der die Kosten des Zustimmungsersetzungsverfahrens nicht aufbringen kann, dieselben Chancen auf eine außergerichtliche Einigung hat.

Zu Nummer 35 (Änderung von § 306)

Die Änderung in § 306 Absatz 1 InsO stellt klar, dass das Insolvenzantragsverfahren nur ruht, wenn ein Antrag auf Zustimmungsersetzung gestellt ist. Das Ruhen endet wie bisher mit der rechtskräftigen Entscheidung über den Zustimmungsersetzungsantrag.

Die in § 306 Absatz 2 Satz 2 InsO enthaltene Verpflichtung des Schuldners, Abschriften der maßgebenden Unterlagen bei Gericht einzureichen, soll bestehen bleiben. Obwohl diese Unterlagen den Gläubigern vom Schuldner übersandt wurden, ist es gerechtfertigt, zumindest in bestimmten Fällen die Gläubiger, deren Zustimmung ersetzt werden soll, noch einmal seitens des Gerichts zu informieren, da im Rahmen der Zustimmungsersetzung schwerwiegend in ihre Rechte eingegriffen werden kann. Da das Gericht zur Einreichung der Unterlagen auffordert, kann es entscheiden, wann eine zusätzliche Unterrichtung der betroffenen Gläubiger entbehrlich ist.

Zu Nummer 36 (Änderung der §§ 307 und 308)

Zu § 307 (Zustellung an die Gläubiger)

Die Neufassung des § 307 InsO regelt die Beteiligung der Gläubiger am gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren. Gläubiger, die dem Schuldenbereinigungsplan bereits vorgerichtlich zugestimmt haben, bleiben an ihre Zustimmung gebunden und sind am weiteren Verfahren bis zur Entscheidung über den Antrag auf Zustimmungsersetzung nicht unmittelbar beteiligt. Die vom Schuldner genannten Gläubiger, die sich zu dem Schuldenbereinigungsplan vorgerichtlich nicht geäußert oder die ihn abgelehnt haben, werden aufgefordert, zu dem Plan Stellung zu nehmen. Diese Aufforderung ist ihnen mit dem Schuldenbereinigungsplan und der Vermögensübersicht gesondert zuzustellen. Wie nach derzeit geltendem Recht (§ 307 Absatz 2 InsO) sind sie ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ihr Schweigen auf die Aufforderung ungeachtet ihrer bisherigen Stellungnahme als Einverständnis mit dem Plan gilt (§ 308 Absatz 1 Satz 1 InsO-E).

Da sich das Verfahren zum Zeitpunkt der gerichtlichen Aufforderung bereits im Stadium der Zustimmungsersetzung befindet, sieht die Neuregelung vor, dass die Gläubiger sich innerhalb der durch die Aufforderung in Gang gesetzten Notfrist auch zu dem Zustimmungsersetzungsantrag äußern und die Gründe glaubhaft machen können, die einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen. Die Frist zur Glaubhaftmachung bezieht sich dabei nicht nur auf die in § 309 Absatz 1 Satz 2 InsO genannten Gründe, sondern auch auf die Tatsachen, die nach § 309 Absatz 3 InsO eine Zustimmungsersetzung ausschließen. Die durch diese Straffung des Zustimmungsersetzungsverfahrens bewirkte Verkürzung der Stellungnahme- und Glaubhaftmachungsfristen ist den Gläubigern zuzumuten, weil sie bereits zuvor Gelegenheit hatten, den ihnen übersandten Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht zu prüfen und eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Zusätzlich ist die Monatsfrist des § 307 Absatz 1 InsO ausreichend, um erforderlichenfalls die bei Gericht zur Einsicht niedergelegten Verzeichnisse einzusehen und auszuwerten. Die Ein-

sichtnahme steht in Anlehnung an die §§ 154, 188 Satz 2 InsO nur den Verfahrensbeteiligten zu; hierdurch wird die Verfolgung verfahrensfremder Zwecke (z. B. Neugier) unterbunden und ein Beitrag zur Entlastung der Geschäftsstellen der Insolvenzgerichte geleistet.

Zu § 308 (Annahme des Schuldenbereinigungsplans)

Die Neufassung des § 308 regelt in Absatz 1 die Voraussetzungen, unter denen das Gericht die Annahme des Schuldenbereinigungsplans feststellt. Dabei enthält Satz 1 die derzeit in § 307 Absatz 2 InsO geregelte unwiderlegliche Vermutung, dass das Schweigen eines Gläubigers im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren ungeachtet seiner vorgerichtlichen Stellungnahme als Zustimmung zu dem Plan gilt. Satz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 308 Absatz 1 Satz 1 InsO, während Satz 3 lediglich klarstellt, dass der Zustimmungsersetzungsantrag als unbegründet zurückzuweisen ist, wenn die Voraussetzungen für die Feststellung der Annahme nicht vorliegen.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass den Gläubigern und dem Schuldner künftig zwingend eine Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplans und des Beschlusses zuzustellen ist, mit dem das Insolvenzgericht die Annahme des Schuldenbereinigungsplans festgestellt hat. Hierdurch soll mit Blick auf die Wirkung des Plans als vollstreckbarer Schuldtitel (§ 308 Absatz 3 Satz 1 InsO-E) sichergestellt werden, dass auch die zustimmenden Gläubiger und der Schuldner Kenntnis von dem rechtskräftigen Beschluss über die Annahme des Schuldenbereinigungsplans erhalten.

Die in Absatz 2 Satz 2 neu geregelte sofortige Beschwerde gegen den Beschluss nach Absatz 1 ersetzt die derzeitige Vorschrift über die Beschwerde gegen den Zustimmungsersetzungsbeschluss nach § 309 Absatz 2 Satz 3 InsO. Der Entwurf sieht vor, dass die Annahme des Schuldenbereinigungsplans nicht mehr zeitlich nach der Entscheidung über die Zustimmungsersetzung in einem gesonderten Beschluss erfolgt. Vielmehr entscheidet das Gericht, nachdem es erforderlichenfalls im Wege der Beweisaufnahme geklärt hat, ob die Voraussetzungen für eine Zustimmungsersetzung nach § 309 InsO vorliegen, über die Ersetzung der Zustimmung und stellt in diesem Fall zugleich die Annahme des Schuldenbereinigungsplans fest. Hierdurch wird das Verfahren gestrafft. Die Änderung im Verfahrensablauf bedingt es, dass die bisher in § 309 InsO geregelte Beschwerde nunmehr gegen den Beschluss nach § 308 Absatz 1 InsO-E eröffnet ist. Mit der sofortigen Beschwerde kann ein Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt worden ist, oder der Schuldner die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Ersetzungsantrag überprüfen lassen.

Absatz 3 regelt die Wirkungen des rechtskräftig angenommenen Schuldenbereinigungsplans. Gläubiger, deren Forderungen nicht in den Plan aufgenommen worden sind und denen der Plan daher auch nicht zugestellt worden ist, sind von den Wirkungen des Plans nicht betroffen. Wenn ein Gläubiger allerdings einem unvollständigen Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist widersprochen hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war, erlöschen die nicht berücksichtigten Forderungen oder Teilforderungen. Mit der rechtskräftigen Annahme des Schuldenbereinigungsplans gelten auch die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung als zurückgenommen.

Zu Nummer 37 (Änderung von § 309)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 309 Absatz 1 Satz 1 InsO-E stellt klar, dass die Ersetzung der Zustimmung nicht mehr zeitlich vor dem Annahmebeschluss in einem eigenständigen Beschluss erfolgt, sondern zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung der Annahme des Schuldenbereinigungsplans ausgesprochen wird. Diese Änderung soll eine weitere Straffung des gerichtlichen Verfahrens bewirken.

Als Folge der Neukonzeption des Schuldenbereinigungsplanverfahrens hat der Schuldner den Antrag auf Zustimmungsersetzung bereits mit dem Insolvenzantrag zu stellen; die Durchführung des gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahrens liegt allein in seinem Ermessen. Anders als bisher können daher die derzeit nach § 309 Absatz 1 InsO antragsberechtigten Gläubiger künftig keinen Antrag auf Zustimmungsersetzung mehr stellen.

Zu Buchstabe b

Die derzeit in § 309 Absatz 2 InsO vorgesehene Anhörung der Gläubiger, deren Zustimmung ersetzt werden soll, findet aufgrund des neu geregelten Verfahrensablaufs nunmehr bereits mit der Aufforderung nach § 307 InsO-E statt (vgl. Begründung zu §§ 307, 308). Die Beschwerdevorschrift findet sich nunmehr in § 308 Absatz 2 InsO-E.

Zu Nummer 38 (Änderung vor § 311)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 22.

Zu Nummer 39 (Aufhebung der §§ 312 bis 314)

Die §§ 312 bis 314 sollten im Fall eines Verbraucher- oder Kleininsolvenzverfahrens das Verfahren vereinfachen und die Gerichte entlasten. Aufgrund der praktischen Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren sind jedoch grundlegende Anpassungen erforderlich. Zum einen hat sich herausgestellt, dass bestimmte Verfahrensvereinfachungen, wie die Möglichkeit des schriftlichen Verfahrens, die Bestimmung nur eines Prüfungstermins und die Einführung einer Notfrist für die Forderungsanmeldungen, nicht nur in Verfahren sinnvoll sind, in denen der Schuldner eine natürliche Person ist. Nicht die Qualifikation als Verbraucher oder juristische Person kann maßgebend sein, Verfahrensvereinfachungen zuzulassen. Entscheidendes Kriterium für Verfahrenserleichterungen ist vielmehr, dass die Vermögensverhältnisse überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind. So ist die Möglichkeit, das Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchzuführen, nunmehr allgemein in § 5 Absatz 2 InsO-E geregelt. Die Regelung, wonach in einfachen Verfahren der Berichtstermin wegfallen kann, ist in § 29 Absatz 2 InsO-E eingefügt worden. Anders als in § 312 InsO, in dem diese Verfahrensvereinfachungen für die in den Anwendungsbereich des § 304 InsO fallenden Verfahren zwingend vorgeschrieben waren, kann nunmehr das Gericht entscheiden, ob es im konkreten Fall von den Verfahrensvereinfachungen Gebrauch machen will, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 InsO vorliegen. Damit wird der Forderung der Justiz nach flexibleren Handlungsmöglichkeiten Rechnung getragen.

Während die vorgenannten allgemeinen Verfahrensvereinfachungen künftig einem erweiterten Anwendungsbereich unterliegen, haben andere Regelungen nicht die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt. Die Bestellung eines Treuhänders im bisherigen vereinfachten Insolvenzverfahren hatte den Zweck, im Vorgriff auf die Restschuldbefreiung zu gewährleisten, dass nur eine Person für die Verwalter- und Treuhänderaufgaben bestellt wird (vgl. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 12/7302 S. 193). Der Treuhänder sollte nur einen beschränkten Teil der Aufgaben des Insolvenzverwalters wahrnehmen. Wichtige Aufgaben, wie die Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 129 bis 147 InsO und die Verwertung von Gegenständen, an denen Pfandrechte oder andere Absonderungsrechte bestehen, waren den Gläubigern übertragen (vgl. § 313 Absatz 2, 3 InsO).

Die Verlagerung des Anfechtungsrechts auf die Insolvenzgläubiger zeigte jedoch nicht das gewünschte Ergebnis, da ein Gläubiger kaum einen Anreiz hat, den mit einer Insolvenzanfechtung verbundenen Aufwand auf sich zu nehmen, und zwar auch dann nicht, wenn er von der Gläubigerversammlung damit beauftragt worden ist und mit der Erstattung seiner Kosten rechnen kann. Auch die mit dem Gesetz vom 27. Oktober 2001 geschaffene Möglichkeit, den Treuhänder mit der Anfechtung zu betrauen, konnte den Funk-

tionsverlust der Anfechtung im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht verhindern. Der Forderung der Praxis, dem Treuhänder ein originäres Anfechtungsrecht zu geben, soll daher mit der Streichung von § 313 Absatz 2 InsO Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für die Regelung, wonach die Verwertung von Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, den absonderungsberechtigten Gläubigern zustehen soll. Diese Aufgabenverlagerung auf die Gläubiger hat sich nicht bewährt.

Auch § 314 InsO sollte der Verfahrensvereinfachung dienen. Die praktischen Erfahrungen mit dieser Regelung haben jedoch gezeigt, dass die vereinfachte Verteilung häufig zu einem erheblichen Aufwand führt. Aus diesem Grund wird die Vorschrift aufgehoben. Häufiges Beispiel ist der Verzicht auf die Verwertung eines Pkw, der lediglich einen Restwert von wenigen 100 Euro hat. Der Aufwand, einen entsprechenden Antrag zu stellen, die Gläubiger zu hören und eine Entscheidung des Gerichts abzuwarten, entspricht nicht dem Regelungszweck. Viel einfacher ist es, eine Vereinbarung mit dem Schuldner zu treffen, dass ihm der Gegenstand gegen Zahlung des Restwertes überlassen wird. Diesen Betrag kann der Schuldner aus dem pfändungsfreien Einkommen ansparen bzw. von einer dritten Person zur Verfügung gestellt bekommen. Die Regelung des § 314 schafft auch erhebliche Risiken für den Schuldner, da bei einem Ausbleiben oder einer Verzögerung der Zahlung die Versagung der Restschuldbefreiung droht. Falls eine Zahlungsanordnung beantragt würde, deren Betrag vom Schuldner nicht aufgebracht werden kann, würden trotz aller bisherigen Bemühungen des Schuldners seine Aussichten auf eine Restschuldbefreiung ohne sein Verschulden scheitern.

Wenn jedoch künftig der Treuhänder selbst anfechten und verwerten kann und keine vereinfachte Verteilung durchzuführen hat, gibt es von den rechtlichen Vorgaben keine Unterschiede mehr zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters. Allerdings bleibt insofern noch ein gewichtiger Unterschied, als die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens einen deutlich geringeren Aufwand verursacht. Die Unterlagen über die Vermögenssituation sind bereits durch das außergerichtliche Verfahren gesichtet und geordnet, die Vermögensverhältnisse sind überschaubar und in der Regel sind die Zahl der Gläubiger und die Höhe der Verbindlichkeiten gering. Der geringere Aufwand allein rechtfertigt keine Differenzierung mehr zwischen Treuhänder und Insolvenzverwalter in der Insolvenzordnung. Dem Unterschied ist allein bei der Vergütung Rechnung zu tragen. Künftig werden daher auch in Verbraucherinsolvenzverfahren Insolvenzverwalter tätig.

Die Erweiterung der Rückschlagsperre nach einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 312 Absatz 1 Satz 3 InsO) ist nunmehr in § 88 InsO-E geregelt. Die Regelung zur Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über den Insolvenzplan wurde in § 217 Absatz 2 InsO aufgenommen, der Ausschluss der Vorschriften über die Eigenverwaltung im Verbraucherinsolvenzverfahren ist nun in § 270 Absatz 1 Satz 3 InsO geregelt. Damit können die Vorschriften der §§ 313 bis 314 InsO vollständig aufgehoben werden.

Zu Nummer 40 (Änderung des § 345)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 30 Absatz 1 Satz 2.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Insolvenzordnung)

Da das Schuldnerverzeichnis mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in den §§ 882b ff. ZPO geregelt sein wird, ist in der Folge auch § 303a InsO zu ändern. Die Regelung soll mit der Änderung der Zivilprozessordnung am 1. Januar 2013 in Kraft treten (vgl. Artikel 12).

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

In Verbraucherinsolvenzverfahren sowie im Restschuldbefreiungsverfahren ist der Rechtspfleger künftig erstinstanzlich für alle Entscheidungen zuständig. Bereits heute obliegen dem Rechtspfleger im Verbraucherinsolvenzverfahren und im Restschuldbefreiungsver-

fahren zahlreiche und umfangreiche Aufgaben. Künftig kann der Rechtspfleger im Bereich der Verbraucherentschuldung auch die Aufgaben wahrnehmen, die bislang dem Richter nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Rechtspflegergesetzes (RpflG) vorbehaltenen waren. Dabei handelt es im Rahmen der Verbraucherinsolvenz um das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag einschließlich dieser Entscheidung und der Ernennung des Insolvenzverwalters sowie das Verfahren über einen Schuldenbereinigungsplan nach den §§ 305a ff. InsO-E (§ 18 Absatz 1 Nummer 1 RpflG). Im Restschuldbefreiungsverfahren hat künftig der Rechtspfleger auch die kontradiktorischen Entscheidungen über die Versagung oder den Widerruf (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 RpflG) zu treffen. Ziel der Vollübertragung des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens ist es, die bislang vorgegebenen Zuständigkeitswechsel zu vermeiden und damit die Verfahrenseffizienz zu steigern. Dadurch werden Reibungs- und Zeitverluste verhindert und das Verfahren weiter beschleunigt. Darüber hinaus stellt diese Vollübertragung einen Ausgleich für die Übertragung der Zuständigkeit für das Planverfahren auf den Richter dar, die mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vorgenommen wurde. Die Möglichkeit, das Verfahren nach § 18 Absatz 2 RpflG an sich zu ziehen, bleibt jedoch ebenso erhalten wie die Zuständigkeit des Richters für die Beschwerde als letztverbindliche Entscheidung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Beratungshilfegesetzes)

Nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO-E ist ein außergerichtlicher Einigungsversuch nur noch dann vorgeschrieben, wenn dieser Versuch nicht von vornherein aussichtslos ist. Diesem neuen Konzept ist auch bei der Gewährung von Beratungshilfe Rechnung zu tragen. Ist abzusehen, dass die Gläubiger nicht mehr als fünf Prozent ihrer Forderungen erhalten werden, oder hat der Schuldner mehr als 20 Gläubiger, so genügt in aller Regel die Bescheinigung, dass eine Einigung offensichtlich aussichtslos war. In diesen Fällen kann Beratungshilfe für einen Einigungsversuch nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, die die Vermutung der Aussichtslosigkeit entkräften. Dies wäre etwa der Fall, wenn ein Großgläubiger seine Zustimmung zu einem solchen Plan signalisiert hätte. In allen anderen Fällen erhält der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit eine Gebühr nach Nummer 2502 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die auch das Ausstellen der Bescheinigung über die offensichtliche Aussichtslosigkeit des Einigungsversuchs abdeckt. Häufig wird die Gewährung von Beratungshilfe für den Einigungsversuch bereits daran scheitern, dass der Schuldner die Mindestbefriedigungsquote von fünf Prozent aufzubringen hat, so dass ihm regelmäßig auch die Mittel für die Kosten der Einigung zur Verfügung stehen werden.

Um den Schuldner davor zu bewahren, dass ein Rechtsanwalt Tätigkeiten erbringt, die über die Beratung hinausgehen und für die Beratungshilfe anschließend nicht bewilligt wird, ordnet § 2 Absatz 4 Satz 2 an, dass ein Antrag nicht erst im Anschluss an die Durchführung eines Einigungsversuchs gestellt werden darf.

Zu Artikel 5 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

Die Vorschriften zum Schuldnerverzeichnis, die derzeit in den §§ 915 ff. ZPO geregelt sind, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 durch die Vorschriften der §§ 882b ff. ZPO-E abgelöst. Da § 882b ZPO-E künftig die Entscheidungen nennt, die ins Schuldnerverzeichnis einzutragen sind, muss die Vorschrift um die Regelung des § 303a ergänzt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung – InsVV)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 3)

Für Kleinverfahren, wie sie in § 5 Absatz 2 InsO gesetzlich definiert sind, sieht der Entwurf eine Reihe von Erleichterungen für die Verfahrensabwicklung vor. Diesen geringeren An-

forderungen für den Verwalter soll durch einen Abschlag bei der Vergütung Rechnung getragen werden können.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 11)

Es kann zweifelhaft sein, ob § 65 InsO für die im geltenden § 11 Absatz 2 Satz 2 InsVV vorgesehene Abänderungsbefugnis des Insolvenzgerichts von Beschlüssen über die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters keine Ermächtigungsgrundlage darstellt. Zwar stellt § 65 InsO nach überwiegender Ansicht auch für Bestimmungen über das Verfahren der Vergütungsfestsetzung eine geeignete Ermächtigungsgrundlage dar; jedoch wird der Regelungsgehalt des geltenden § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie des § 11 Absatz 2 Satz 2 InsVV aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in § 63 Absatz 3 InsO eingestellt. § 11 war entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 13)

Das Zurückbleiben der Vergütung im vereinfachten Insolvenzverfahren im Vergleich zum Regelverfahren beruht nicht nur auf dem geringeren Aufgabenspektrum, das der Insolvenzverwalter in den Kleinverfahren abzudecken hat, sondern auch darauf, dass in diesen Verfahren regelmäßig eine geeignete Person oder Stelle die Unterlagen vorbereitete. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, die Mindestregelvergütung von 1000 Euro auf 800 Euro zu reduzieren.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 30 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 2

Unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung soll das neue Recht für alle Verfahren gelten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet werden. Hierdurch können auch Schuldner von der Möglichkeit einer Abkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens profitieren, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Insolvenzantrag gestellt haben. Demgegenüber kann das neue Recht nicht auf Verfahren angewendet werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden. Gerade im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei beziehungsweise auf fünf Jahre würde ansonsten in unzulässiger Weise in die Rechte der am Verfahren unmittelbar beteiligten Gläubiger eingegriffen. Zudem enthält der Gesetzentwurf Änderungen, die das Restschuldbefreiungsverfahren umgestalten und einen Ausgleich zur Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer bilden. Bei rückwirkender Geltung würden daher erhebliche praktische Probleme entstehen. Aus diesen Gründen ist eine Stichtagsregelung vorzuziehen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 306 Absatz 1 InsO.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 297a InsO-E.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 297a InsO-E.

Zu Artikel 9 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG)

Zu Nummer 1

Dem im Rahmen der Beratungshilfe tätigen Rechtsanwalt steht für seine Beratungstätigkeit, die eine Prüfung der Erfolgsaussicht einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO) zum Gegenstand hat, die Gebühr nach Nummer 2502 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) zu. Die Anmerkung soll klarstellen, dass die Gebühr auch die Tätigkeit des Rechtsanwalts bei der Erteilung einer Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit einer Einigung (§ 305 Absatz 1 Nummer 1 – 1. Halbsatz 2. Alternative InsO-E) abgilt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umgestaltung des Einigungsversuchs.

Zu Artikel 10 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des § 251 der Abgabenordnung an die Änderung des § 308 InsO.

Zu Artikel 11 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes – GenG)

Zu Nummer 1 (§ 66a)

Der neu eingefügte § 66a GenG regelt ausdrücklich das Recht des Insolvenzverwalters, die Mitgliedschaft des Schuldners in einer Genossenschaft zu kündigen. Bislang enthält das Genossenschaftsgesetz in § 66 nur eine Regelung für den Fall der Kündigung durch einen Gläubiger des Mitglieds. Das Kündigungsrecht des Insolvenzverwalters wird bislang aus dem Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf den Insolvenzverwalter (§ 80 Absatz 1 InsO) oder jedenfalls aus einer Analogie zu § 66 GenG hergeleitet (BGH, Urteil vom 19. März 2009, IX ZR 58/08; BGH, Urteil vom 17. September 2009, IX ZR 63/09; Emmert ZInsO 2005, 852, 854). Da in § 67c GenG künftig ein Schutz des Mitglieds einer Wohnungsgenossenschaft vor der Kündigung durch den Insolvenzverwalter verankert werden soll, bietet es sich an, auch das Kündigungsrecht des Insolvenzverwalters ausdrücklich zu regeln. Der Insolvenzverwalter kann an der Stelle des Mitglieds nicht nur die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft kündigen. Vielmehr umfasst die Vorschrift auch die Kündigung einzelner Geschäftsanteile nach § 67b GenG.

Zu Nummer 2 (§ 67c)

Nach derzeitiger Rechtslage können Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 66 GenG und der Insolvenzverwalter in der Insolvenz des Schuldners dessen Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft kündigen (vgl. BGH, Urteil vom 19. März 2009, IX ZR 58/08). Von Insolvenzverwaltern wird diese Möglichkeit häufig zur Masseanreicherung genutzt, um auf das Auseinandersetzungsguthaben zugreifen zu können, das nach Kündigung gemäß § 73 Absatz 2 GenG auszuzahlen ist. Da die Mitgliedschaft in der Regel jedoch Voraussetzung für die Wohnungsüberlassung ist, droht dem Schuldner in der Folge meist der Wohnungsverlust durch Kündigung des Nutzungsverhältnisses seitens der Genossenschaft nach den mietrechtlichen Regelungen. Die Regelung des § 67c soll künftig unter bestimmten Voraussetzungen das Kündigungsrecht des Gläubigers (§ 66 GenG) und des Insolvenzverwalters (§ 66a GenG) über die Mitgliedschaft des Schuldners in einer Wohnungsgenossenschaft ausschließen.

Die Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft wird in der Regel ausschließlich zum Zweck der Wohnungsüberlassung abgeschlossen. Aus diesem Grund erwirbt das Mitglied regelmäßig nur die für die Überlassung erforderlichen Pflichtanteile. Diese ent-

sprechen ihrem Wert nach meist der Höhe einer Mietkaution (siehe auch § 551 BGB). In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist damit die Situation des Genossenschaftsmitglieds derjenigen des gewöhnlichen Wohnungsmieters vergleichbar, dessen Mietverhältnis – trotz Pfändbarkeit der Mietkaution – weder von einem Einzelgläubiger noch vom Insolvenzverwalter gekündigt werden kann (§ 109 Absatz 1 Satz 2 InsO).

Der Kündigungsausschluss nach § 67c soll jedoch nur für diejenigen Fälle gelten, in denen das genossenschaftliche Nutzungsverhältnis im Einzelfall tatsächlich mit einem Mietverhältnis vergleichbar ist. Aus diesem Grund wird in Anlehnung an die Regelung des § 109 Absatz 1 Satz 2 InsO für das vorgeschlagene Kündigungsverbot eine Obergrenze des schuldnerischen Geschäftsguthabens in Höhe des Vierfachen des monatlichen Nettoneutzungsentgelts festgelegt. Wie in § 551 Absatz 1 BGB werden dabei die als Pauschale oder Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten nicht einbezogen. Dabei berücksichtigt die Wahl des Vierfachen des auf einen Monat entfallenden Nutzungsentgelts, dass das Nutzungsentgelt für eine Genossenschaftswohnung in der Regel niedriger ist als die ortsübliche Miete für eine vergleichbare Mietwohnung. Die Festschreibung einer exakten Bezugsgröße soll den Beteiligten eine schnelle Einschätzung der Situation ermöglichen und Rechtssicherheit herstellen. Aus diesem Grund wird für die Obergrenze die Höhe des Geschäftsguthabens im Zeitpunkt der Kündigungserklärung und nicht die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens (§ 73 GenG) zugrunde gelegt, zumal dieses erst mehrere Monate nach der Kündigung feststeht. Die Wirksamkeit der Kündigung über einen langen Zeitraum offen zu halten, entspräche nicht den Interessen der Beteiligten.

Die Festlegung einer klaren Obergrenze für das schuldnerische Geschäftsguthaben dient dem Schutz der Gläubiger. Sie soll verhindern, dass Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften ein über den Wert einer zulässigen Mietkaution hinausgehendes Vermögen insolvenzfest anlegen können, wie dies der Fall ist bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung und bei Wohnungsgenossenschaften, die den Erwerb außergewöhnlich hoher Pflichtanteile verlangen. So ist es etwa bei neugegründeten Wohnungsgenossenschaften nicht selten, dass die Pflichtanteile bis zu 25000 Euro betragen. In diesem Fall ist keine Vergleichbarkeit mit einem gewöhnlichen Mietverhältnis gegeben. Vielmehr ist es dann sachgerecht, den Schuldner das Risiko des Wohnungsverlusts tragen zu lassen, weil das Geschäftsguthaben in diesem Fall eher einer Geldanlage entspricht.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nach Absatz 2 ebenfalls ausgeschlossen, wenn durch die Kündigung einzelner Geschäftsanteile nach § 67b GenG die Möglichkeit besteht, ein über dem Vierfachen des monatlichen Nutzungsentgelts liegendes Geschäftsguthaben auf einen Betrag bis zu dieser Höchstgrenze zu vermindern. Der Insolvenzverwalter kann dieses Kündigungsrecht im Rahmen des neuen § 66a GenG ausüben. In Fällen, in denen die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen aber gerade Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Genossenschaftswohnung ist, scheidet allerdings der Weg aus, das Geschäftsguthaben auf diese Höchstgrenze zu reduzieren, weil in diesem Fall die Kündigung nach § 67b Absatz 1 letzter Satzteil GenG ausgeschlossen ist.

Der Kündigungsschutz setzt weiter voraus, dass der Schuldner die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Dies ist gegeben, wenn die Wohnung der räumliche Lebensmittelpunkt des Schuldners und seiner Familie ist. Wird die Wohnung dagegen als Zweit- und Ferienwohnung genutzt oder untervermietet, genießt der Schuldner keinen Kündigungsschutz. Dies gilt auch, wenn die Wohnung nur von Familienangehörigen des Schuldners genutzt wird.

Nach § 66 Absatz 1 Satz 1 GenG hat der Gläubiger eines Mitglieds, der die Pfändung und Überweisung eines dem Mitglied bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zustehenden Guthabens erwirkt hat, das Recht, die Kündigung an Stelle des Mitglieds auszuüben, wenn innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mitglieds fruchtlos verlaufen ist. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden und Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften ähnlich wie gewöhnliche Mieter vor dem Ver-

lust ihrer Wohnung zu schützen, erfasst das Kündigungsverbot sowohl die Kündigung durch den Insolvenzverwalter nach § 66a GenG als auch die Kündigung durch den Einzelgläubiger nach § 66 GenG.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Die Änderungen von Artikel 1 führen zu einer erheblichen Umgestaltung des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens. Um der Praxis ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neuen Verfahrensabläufe einzustellen, werden die Änderungen erst sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten. Die Änderungen des Artikels 3 erfordern Neuregelungen bei der Geschäftsverteilung innerhalb der Insolvenzgerichte. Im Interesse des Schuldnerschutzes sollen die in Artikel 10 vorgesehenen Änderungen des Genossenschaftsgesetzes bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, zumal sie keiner längeren Vorbereitung durch die Praxis bedürfen.

Die Artikel 2 und 5 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft. Die derzeit in den §§ 915 ff. ZPO geregelten Vorschriften zum Schuldnerverzeichnis werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 durch die Vorschriften der §§ 882b ff. der Zivilprozessordnung abgelöst. Aus diesem Grund tritt die Änderung des Artikel 1 Nummer 29, die sich auf die Regelungen der §§ 915 ff. der Zivilprozessordnung bezieht, mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.